

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 28. Februar 1975 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

A. Zielsetzung

Das Vertragswerk von Lome soll die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zu den in den Abkommen von Jaunde und Arusha assoziierten Staaten und den im Protokoll Nr. 22 zum Beitrittsvertrag genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth sowie einigen anderen vergleichbaren Staaten Afrikas auf der Basis von Gleichberechtigung und Partnerschaft einheitlich regeln. Die in den Abkommen vorgesehenen Maßnahmen sollen die wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerländern wirksam unterstützen und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und der Gemeinschaft vertiefen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels zu. Ziel und Inhalt des Vertrages gehen jedoch über ein einfaches Handelsabkommen weit hinaus. Durch den Einsatz teilweise neuartiger entwicklungspolitischer Instrumente trägt das Abkommen den entwicklungspolitischen Erfordernissen der AKP-Staaten Rechnung. Ziel der industriellen Kooperation ist es, den Ausbau und die Diversifizierung der Industrie in den AKP-Staaten zur Behebung des strukturellen Ungleichgewichts zu fördern. Darüber hinaus soll das Abkommen auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei den wichtigsten Exportwaren der AKP-Staaten beitragen.

B. Lösung

Die Abkommen sehen in großen Zügen folgende Regelungen vor:

- im **Handelsbereich** erhalten die AKP-Staaten für gewerbliche Waren freien Zugang zum EWG-Markt. Den gleichen Vorzug genießen alle landwirtschaftlichen Produkte, die keiner Sonderregelung aufgrund der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen, d. h. wertmäßig rd. 95 v. H. der AKP-Ausfuhren in die Gemeinschaft.
Die AKP-Staaten sind nicht zur Einräumung entsprechender Handelsvorteile an die EG verpflichtet (Verzicht auf Gegenpräferenzen). Als weitere Neuerung enthält das Abkommen das Zugeständnis des sogenannten kumulativen Ursprungs; d. h. die ursprungsbegründende Bearbeitung oder Verarbeitung kann in mehreren AKP-Ländern erfolgen.
- Im Rahmen der **industriellen Kooperation** soll die Industrialisierung der AKP-Staaten gefördert, der Transfer technologischer Kenntnisse erleichtert und der Absatz von Industriewaren aus AKP-Staaten auf Auslandsmärkten gefördert werden.

- Zur **Stabilisierung der Ausfuhrerlöse** für einige Grundstoffe leistet die Gemeinschaft Ausgleichszahlungen in den Fällen, in denen die Erlöse aus der Grundstoffausfuhr eines AKP-Landes in die EWG deutlich unter den Referenzwert (Mittel der Ausfuhrerlöse der letzten vier Jahre) fällt. Die Verwendung der Mittel ist frei, bessert sich die Erlöslage innerhalb von fünf Jahren, besteht grundsätzlich Rückzahlungspflicht, ausgenommen von der Rückzahlungspflicht sind die am wenigsten entwickelten Länder.
- Im Rahmen der **Finanzhilfe** stellt die Gemeinschaft den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten, die zu Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, sowie den französischen überseeischen Departements 3 150 Millionen Europäische Rechnungseinheiten zur Verfügung, davon 2 165 Millionen RE bzw. rd. 70 v. H. als verlorene Zuschüsse, den Rest als Sonderdarlehen, Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital und zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse.

C. Alternativen

standen nicht zur Debatte.

D. Kosten

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der von den EG-Mitgliedstaaten aufzubringenden Finanzhilfe von 3 150 Millionen RE beträgt 25,95 v. H. = 817 425 000 RE. Dieser Betrag entspricht nach Umrechnung auf der Grundlage des Wertes der Sonderziehungsrechte am 28. Juni 1974 — 1 SZR = 308 222 DM — einem Gegenwert von rd. 2,5 Milliarden DM. Der Abwicklungszeitraum des 4. Europäischen Entwicklungsfonds wird sich voraussichtlich auf acht bis zehn Jahre erstrecken.

Die EWG-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen des Abkommens von Lome ferner verpflichtet, im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital (Anteil der Bundesrepublik Deutschland rd. 22 v. H.) der Europäischen Investitionsbank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Darlehensverpflichtungen zu übernehmen, die aus Kreditgewährungen aufgrund des AKP-EWG-Abkommens und des Beschlusses über Darlehen aus Eigenmitteln der Bank erwachsen. Die Bürgschaft beschränkt sich auf 30 v. H. des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund der Darlehensverträge bereitgestellten Mittel.

Zusätzliche Personalkosten und sächliche Verwaltungsausgaben fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung des AKP-Fonds für die deutschen öffentlichen Haushalte nicht an. Die Kosten für die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds werden vom Verwaltungshaushalt der Europäischen Gemeinschaften getragen. Allerdings hat die Kommission zur Durchführung des umfangreicheren 4. Europäischen Entwicklungsfonds eine Erhöhung der Personalstärke der Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit beantragt, über die im Rahmen des Haushaltsverfahrens für den EG-Haushalt 1976 entschieden wird.

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich wie im Rahmen der Jaunde-Abkommen an den Verwaltungskosten der Organe des Abkommens von Lome (Protokoll Nr. 4 zum AKP-EWG-Abkommen) beteiligen (im Abkommen Jaunde II ist der deutsche Anteil auf 400 000 DM geschätzt worden).

Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten werden weitgehend frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung an die Gemeinschaft eingeführt. Zusätzliche Einnahmeverluste an Zöllen und anteiliger Einfuhrumsatzsteuer treten jedoch nur gegenüber den 18 Commonwealthstaaten und sechs weiteren afrikanischen Staaten ein, die bisher nicht durch die Abkommen von Jaunde und Arusha assoziiert waren. Die Einnahmeverluste gegenüber dem Zustand vor dem Inkrafttreten des AKP-Abkommens lassen sich auch nicht annähernd genau schätzen, da nicht abzusehen ist, welchen Einfluß das Abkommen auf den Handel zwischen den AKP-Staaten und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausüben wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 680 03 — As 8/75

Bonn, den 10. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 28. Februar 1975 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen mit Begründung.

Der Wortlaut der Abkommen in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zu den Abkommen sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 18. September 1975 als besonders eilbedürftig im Sinne des Artikels 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zugeleitet worden.

Eine Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes**zu dem AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 28. Februar 1975****sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lome am 28. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- AKP-EWG-Abkommen von Lome sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,
- Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

und dem in Brüssel am 11. Juli 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Internen Abkommen über die zur Durchführung des AKP-EWG-Abkommens von Lome zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,
- Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schlußakte zum AKP-EWG-Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das AKP-EWG-Abkommen nach seinem Artikel 87 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
- das Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, nach seinem Artikel 7,
- das Interne Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 7,
- das Interne Finanzabkommen nach seinem Artikel 33

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 5 zum AKP-EWG-Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten enthaltenen steuerrechtlichen Vorschriften sich auch auf Steuern beziehen, die ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Zu Artikel 2

Die Abkommen sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Abkommen führen zu folgenden Belastungen des Bundeshaushalts:

1. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der von den EWG-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Internen Finanzabkommens aufzubringenden Finanzhilfe von 3 150 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten (RE) beträgt 25,95 v.H. = 817 425 000 RE. Dieser Betrag entspricht nach Umrechnung auf der Grundlage des Wertes der Sonderziehungsrechte am 28. Juni 1974 — 1 SZR = 3,08222 DM einem Gegenwert von rd. 2,5 Milliarden DM. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. April 1975 die Rechnungseinheit für den AKP-Fonds auf der Basis eines Währungskorbes der neun Mitgliedstaaten neu definiert. Der Wert der neuen Rechnungseinheit ändert sich in Abhängigkeit von Wechselkursschwankungen. Die genaue Höhe des von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringenden DM-Betrages kann daher erst nach vollständiger Abwicklung des AKP-Fonds ermittelt werden.

Von der Finanzhilfe der EWG-Mitgliedstaaten in Höhe von 3 150 Millionen RE entfallen 2 165 Millionen RE bzw. rd. 70 v.H. auf verlorene Zu-

schüsse, der Rest auf Sonderdarlehen, Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital und zur Stabilisierung von Ausfuhrerlösen für Grundstoffe (Artikel 1 Abs. 3 des Internen Finanzabkommens).

Die im Internen Finanzabkommen geregelte Finanzhilfe bezieht sich nicht nur auf die AKP-Staaten, sondern auch auf die überseeischen Länder und Gebiete, die zu Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, sowie auf die französischen überseeischen Departements.

Die Verwaltung der Mittel des Fonds liegt bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 11 Abs. 1 des Internen Finanzabkommens). Da die Kommission erst binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Abkommens und danach jeweils vor dem 1. September für das Folgejahr einen Voranschlag der Zahlungen vorlegt (Artikel 7 Abs. 2 des Internen Finanzabkommens), sind zur Zeit nur unverbindliche erste Schätzungen über die Fälligkeit der aus dem Bundeshaushalt zu bestreitenden Zahlungen möglich. Es ist davon auszugehen, daß ebenso wie bei der Durchführung der ersten drei Entwicklungsfonds, sich der Abfluß der Mittel über die Laufzeit des Abkommens hinaus erstrecken wird. Zur Zeit kann in den kommenden Jahren schätzungsweise mit etwa folgenden Ausgaben aus dem Bundeshaushalt gerechnet werden:

Jahr	1976	1977	1978	1979
Mio DM	130	245	375	500

Der Abwicklungszeitraum des 4. Europäischen Entwicklungsfonds wird sich voraussichtlich auf 8 bis 10 Jahre erstrecken. Die deutschen Beiträge zum 4. Europäischen Entwicklungsfonds werden bei Kap. 23 02 Titel 896 02 veranschlagt und bei Fortschreibung des Finanzplans jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung berücksichtigt.

2. Die EWG-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen des AKP-EWG-Abkommens ferner verpflichtet, im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital (Anteil der Bundesrepublik Deutschland rd. 22 v.H.) der Europäischen Investitionsbank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Darlehensverpflichtungen zu übernehmen, die aus Kreditgewährungen aufgrund des AKP-EWG-Abkommens und des Beschlusses über Darlehen aus Eigenmitteln der Bank erwachsen. Die Bürgschaft beschränkt sich auf 30 v.H. des Gesamtbetrages der von der Bank aufgrund der Darlehensverträge bereitgestellten Mittel (Artikel 9 des Internen Finanzabkommens).

3. Die Einnahmen (Zinsen, Tilgungen, Dividenden o. ä.) aus Darlehen zu Sonderbedingungen und aus Beiträgen zur Bildung von haftendem Kapital stehen grundsätzlich den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds zu. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission beschließen, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden (Artikel 10 Abs. 1 des Internen Finanzabkommens). Bisher hat der Rat in der Regel beschlossen, die Rückführungen den assoziierten Staaten zukommen zu lassen.
4. Zusätzliche Personalkosten und sächliche Verwaltungsausgaben fallen im Zusammenhang mit der Abwicklung des AKP-Fonds für die deutschen Haushalte nicht an. Die Kosten für die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds werden wie bisher vom Verwaltungshaushalt der Europäischen Gemeinschaften getragen. Allerdings hat die Kommission für die Durchführung des umfangreicheren 4. Europäischen Entwicklungsfonds (neu hinzugekommene Commonwealthstaaten und sechs weitere afrikanische Staaten, Exporterlösstabilisierung) eine Erhöhung der Personalstärke der Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit beantragt, über die im Rahmen des Haushaltsverfahrens für den EG-Haushalt 1976 entschieden wird.
5. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich wie im Rahmen der Jaunde-Abkommen an den Verwaltungskosten der Organe des Abkommens von Lome (Protokoll Nr. 4 zum AKP-EWG-Abkommen) beteiligen. (Im Abkommen Jaunde II ist der deutsche Anteil auf 400 000 DM geschätzt worden.)
6. Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten werden weitgehend frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung an die Gemeinschaft eingeführt. Zusätzliche Einnahmeverluste an Zöllen und anteiliger Einfuhrumsatzsteuer treten jedoch nur gegenüber den 18 Commonwealthstaaten und sechs weiteren afrikanischen Staaten ein, die bisher nicht durch die Abkommen von Jaunde und Arusha assoziiert waren. Die Einnahmeverluste gegenüber dem Zustand vor dem Inkrafttreten des AKP-Abkommens lassen sich auch nicht annähernd genau schätzen, da nicht abzusehen ist, welchen Einfluß das Abkommen auf den Handel zwischen den AKP-Staaten und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausüben wird.
7. Das Abkommen wirkt durch den vereinbarten Zollabbau tendenziell preissenkend. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß das Abkommen das Verbraucherpreisniveau verändern wird.

AKP-EWG-Abkommen**von Lome**

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend der „Vertrag“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und der

Rat der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

Das Staatsoberhaupt der Bahamas,
Das Staatsoberhaupt von Barbados,
Der Präsident der Republik Botsuana,
Der Präsident der Republik Burundi,
Der Präsident der Vereinigten Republik Kamerun,
Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
Der Präsident der Volksrepublik Kongo,
Der Präsident der Republik Elfenbeinküste,
Der Präsident der Republik Dahome,
Der Präsident des Vorläufigen Verwaltungs- und Militärates, Präsident der Regierung von Äthiopien,
Ihre Majestät die Königin von Fidschi,
Der Präsident der Republik Gabun,
Der Präsident der Republik Gambia,
Der Präsident des Nationalen Erlösungsrates der Republik Ghana,
Das Staatsoberhaupt von Grenada,
Der Präsident der Republik Guinea,
Der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau,
Der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana,
Der Präsident der Republik Obervolta,
Das Staatsoberhaupt von Jamaika,
Der Präsident der Republik Kenia,

Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
Der Präsident der Republik Liberia,
Der Präsident der Republik Malawi,
Der Staats- und Regierungschef der Republik Madagaskar,
Der Präsident des Militärausschusses der Nationalen Befreiung von Mali, Staatschef, Regierungspräsident,
Ihre Majestät die Königin von Mauritius,
Der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien,
Der Präsident der Republik Niger,
Der Chef der Militärischen Bundesregierung von Nigeria,
Der Präsident der Republik Ruanda,
Der Präsident der Republik Senegal,
Der Präsident der Republik Sierra Leone,
Der Präsident der Somalischen Demokratischen Republik, Präsident des Obersten Revolutionsrates,
Der Präsident der Demokratischen Republik Sudan,
Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland,
Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
Der Präsident der Republik Tschad,
Der Präsident der Republik Togo,
Das Staatsoberhaupt von Tonga,
Das Staatsoberhaupt von Trinidad und Tobago,
Der Präsident der Republik Uganda,
Das Staatsoberhaupt von Westsamoa,
Der Präsident der Republik Zaïre,
Der Präsident der Republik Sambia,

deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,

andererseits —

GESTUTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

IN DEM BESTREBEN, auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung zwischen Partnern eine enge und andauernde Zusammenarbeit im Geiste internationaler Solidarität herzustellen;

IN DEM FESTEN WILLEN, ihre Bemühungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt der AKP-Staaten gemeinsam zu verstärken;

IN DEM WUNSCH, ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern gemäß den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu verstärken;

ENTSCHLOSSEN, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands ihrer Länder die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Handels zu fördern und eine sichere Grundlage dieser Zusammenarbeit im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten;

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Entwicklung der Zusammenarbeit und des Güteraustausches zwischen den AKP-Staaten von großer Bedeutung ist;

IN DEM FESTEN WILLEN, ein neues Modell für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsstaaten, das mit den Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft nach einer gerechteren und ausgewogeneren Wirtschaftsordnung vereinbar ist, zu schaffen;

IN DEM WUNSCH, die Interessen der AKP-Staaten, deren Wirtschaft in erheblichem Ausmaß von der Ausfuhr von Grundstoffen abhängt, zu wahren;

IN DEM BESTREBEN, die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten durch Aktionen im Rahmen einer umfassenderen Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIEN:

Renaat VAN ELSLANDE,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Jens CHRISTENSEN,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten,
Botschafter;

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Hans-Jürgen WISCHNEWSKI,
Staatsminister im Auswärtigen Amt;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Pierre ABELIN,
Minister für Zusammenarbeit;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Garret FITZGERALD, T. D.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Francesco CATTANEI,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT
DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Jean DONDELINGER,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Prof. Mr. L. J. BRINKHORST,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

The Rt. Hon. Judith HART, M. P.,
Minister für Übersee-Entwicklung;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Garret FITZGERALD,
Amtierender Präsident
des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

François-Xavier ORTOLI,
Präsident der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften;

Claude CHEYSSON,
Mitglied der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften;

DAS STAATSOBERHAUPT DER BAHAMAS:

A. R. BRAYNEN,
Hochkommissar für die Bahamas;

DAS STAATSOBERHAUPT VON BARBADOS:

Stanley Leon TAYLOR,
Ständiger Vertreter des Wirtschafts- und
Industrieministeriums;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BOTSWANA:

The Hon. Dr. GAOSITWE KEAGAKWA TIBE CHIEPE,
Minister für Handel und Industrie;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BURUNDI:

Gilles BIMAZUBUTE,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;

DER PRÄSIDENT
DER VEREINIGTEN REPUBLIK KAMERUN:

Maikano ABDOULAYE,
Minister für Planung und Raumordnung;

DER PRÄSIDENT
DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK:

Jean Paul MOKODOPO,
Minister für Planung;

DER PRÄSIDENT DER VOLKSREPUBLIK KONGO:

Le Commandant Alfred RAOUL,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter des Kongo
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ELFENBEINKÜSTE:

Henri KONAN BÉDIE,
Minister für Wirtschaft und Finanzen;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK DAHOME:

Le Capitaine André ATCHADE,
Minister für Industrie, Handel und Fremdenverkehr;

DER PRÄSIDENT DES VORLAUFIGEN
VERWALTUNGS- UND MILITÄRRATES,
PRÄSIDENT DER REGIERUNG VON ÄTHIOPIEN:

Ato Gebre Kidan ALULA,
Handelsreferent bei der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON FIDSCHI:

The Right Hon. Ratu Sir K.K.T. MARA K.B.E.,
Premierminister und Minister
für auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GABUN:

Emile KASSA MAPSI,
Staatsminister;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GAMBIA:

ALHAJI
The HONOURABLE
IBRAHIMA MUHAMMADOU GARBA JAHUMPA,
Minister für Finanzen und Handel;

DER PRÄSIDENT DES NATIONALEN
ERLÖSUNGSRATES DER REPUBLIK GHANA:

Lieutenant Colonel FELLI,
Minister Commissioner für Wirtschaftsplanung;

DAS STAATSOBERHAUPT VON GRENADA:

Derek KNIGHT,
Senator, Minister ohne Geschäftsbereich;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GUINEA:

Seydou KEITA,
Außerordentlicher Botschafter der Republik Guinea
für Westeuropa;

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES
VON GUINEA-BISSAU:

Dr. VASCO CABRAL,
Staatskommissar für Wirtschaft und Finanzen;

DER PRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÄQUATORIALGUINEA:

Agelmasie NTUMU,
Staatssekretär;

DER PRÄSIDENT
DER KOOPERATIVEN REPUBLIK GUYANA:

The Hon. S. S. RAMPHAL, S. C., M. P.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK OBERVOLTA:

Leonard KALMOGO,
Staatssekretär für Planung;

DAS STAATSOBERHAUPT VON JAMAICA:

Perceval J. PATTERSON,
Minister für Industrie, Fremdenverkehr und Außenhandel;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KENIA:

Dr. J. G. KIANO,
Minister für Handel und Industrie;

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG
DES KÖNIGREICHS LESOTHO:

E. R. SEKHONYANA,
Finanzminister;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LIBERIA:

The Hon. D. Franklin NEAL,
Minister für Planung und Wirtschaft;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MALAWI:

The Hon. D. T. MATENJE,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr,
Minister für Finanzen;

DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEF
DER REPUBLIK MADAGASKAR:

Jules RAZAFIMBAHINY,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

DER PRÄSIDENT DES MILITÄRAUSSCHUSSES
DER NATIONALEN BEFREIUNG VON MALI,
STAATSCHEF, REGIERUNGSPRÄSIDENT:

Le Lieutenant-Colonel Charles SAMBA CISSOKHO,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON MAURITIUS:

The Right Honorable
Sir Seewoosagur RAMGOOLAM, P. C., Kt,
Premierminister;

DER PRÄSIDENT
DER ISLAMISCHEN REPUBLIK MAURETANIEN:

Sidi Ould CHEIKH ABDALLAH,
Minister für Planung und industrielle Entwicklung;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK NIGER:

Le Capitaine Moumouni DJERMAKOYE ADAMOU,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;

DER CHEF DER MILITÄRISCHEN BUNDESREGIERUNG
VON NIGERIA:

Gabriel Chukwuemeka AKWAEZE,
Bundeskommis­sar für Handel;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK RUANDA:

NDUHUNGIREHE,
Minister für Finanzen und Wirtschaft;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SENEGAL:

Babacar BA,
Minister für Finanzen und Wirtschaft;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SIERRA LEONE:

The Hon. Francis M. MINAH,
Minister für Handel und Industrie;

DER PRÄSIDENT
DER SOMALISCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK,
PRÄSIDENT DES OBERSTEN REVOLUTIONSRATES:

Jaalle Mohamed WARSAMA ALI,
Berater beim Wirtschaftsausschuß
des Obersten Revolutionsrates;

DER PRÄSIDENT
DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SUDAN:

Sharif el KHATIM,
Vize­minister für Finanzen und Wirtschaft;

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG
DES KÖNIGREICHS SWASILAND:

The Hon. Simon SISHAYI NXUMALO,
Minister für Industrie und Bergbau;

DER PRÄSIDENT
DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA:

Daniel Narcis Mtonga MLOKA,
Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TSCHAD:

Ngarhodjina Adoum MOUNDARI,
Staatssekretär für moderne Wirtschaft;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TOGO:

Benissan TETE-TEVI,
Minister für Handel und Industrie;

DAS STAATSOBERHAUPT VON TONGA:

Seine Königliche Hoheit Prinz TUPOUTOA;

DAS STAATSOBERHAUPT
VON TRINIDAD UND TOBAGO:

The Hon. Dr. Cuthbert JOSEPH,
Minister für auswärtige und westindische
Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UGANDA:

The Hon. Edward ATHIYO,
Minister für Handel;

DAS STAATSOBERHAUPT VON WESTSAMOA:

The Hon. FALESA P. S. SAILI,
Minister für Finanzen;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZAÏRE:

Kanyinda TSHIMPUMPU,
Staatskommissar für Handel;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SAMBIA:

RAJAH KUNDA,
Minister für Handel;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und ge-
hörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Titel I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 1

Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammen-
arbeit ist es das Ziel dieses Abkommens, den Handel
zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem
jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung getragen und
insbesondere berücksichtigt wird, daß dem Warenverkehr
der AKP-Staaten zusätzliche Vergünstigungen gewährt
werden müssen, um das Wachstumstempo des Handels
dieser Staaten zu beschleunigen und die Bedingungen
für den Zugang ihrer Erzeugnisse zum Markt der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend die
„Gemeinschaft“ genannt — zu verbessern, damit ein bes-
seres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertrags-
parteien gewährleistet wird.

Die Vertragsparteien führen zu diesem Zweck die Be-
stimmungen der Kapitel 1 und 2 dieses Titels durch.

Kapitel 1

Handelsregelung

Artikel 2

(1) Die Ursprungswaren der AKP-Staaten sind frei von
Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die
Gemeinschaft zugelassen, wobei die Behandlung dieser
Waren nicht günstiger sein darf als die Behandlung, die
sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 werden jedoch
die Übergangsbestimmungen über die Restzölle und Ab-
gaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung
der Artikel 32, 36 und 59 der Akte über die Betritts-
bedingungen und die Anpassungen der Verträge ergeben,
nicht angewendet.

(2) a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,
— die in der Liste des Anhangs II des Vertrags aufge-
führt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation
nach Artikel 40 des Vertrags unterliegen,
— die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft als Folge der
Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer
Sonderregelung unterliegen,

gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft abweichend
von der allgemeinen Regelung, die gegenüber Dritt-
ländern Anwendung findet, folgende Bestimmungen:

i) Waren, für die nach den zum Zeitpunkt der Einfuhr
geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen außer
Zöllen keine andere Maßnahme bei der Einfuhr vor-
gesehen ist, sind zollfrei zur Einfuhr zugelassen;
ii) was die anderen Waren als die unter Ziffer i fallenden
betrifft, so ergreift die Gemeinschaft die erforder-
lichen Maßnahmen, um in der Regel eine günstigere
Regelung als die allgemeine Regelung für die gleichen
Waren mit Ursprung in dritten Ländern, denen die
Meistbegünstigung eingeräumt ist, zu gewährleisten.

b) Diese Regelung tritt gleichzeitig mit diesem Ab-
kommen in Kraft und gilt während der gesamten Laufzeit
des Abkommens.

Wenn die Gemeinschaft jedoch während der Durch-
führung dieses Abkommens

— eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Markt-
organisation oder als Folge der Durchführung der
gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung
unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung
für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten
nach Konsultation im Ministerrat anzupassen. In die-
sem Fall findet Absatz 2 Buchstabe a Anwendung;

— eine gemeinsame Marktorganisation oder als Folge
der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik ein-
geführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor,
die Regelung für die Ursprungswaren der AKP-
Staaten nach Konsultation im Ministerrat zu ändern.
In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft,
zugunsten der Ursprungswaren der AKP-Staaten eine
Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünsti-
gung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber
den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meist-
begünstigung eingeräumt ist, gewährt wurde.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine anderen mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an als diejenigen, die die Mitgliedstaaten untereinander anwenden.

(2) Absatz 1 präjudiziert jedoch nicht die Einfuhrregelung, die den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Waren vorbehalten ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die AKP-Staaten von der Aufhebung der restlichen mengenmäßigen Beschränkungen für diese Waren.

(3) Dieser Artikel präjudiziert nicht die Behandlung, die die Gemeinschaft bestimmten Waren in Anwendung der internationalen Übereinkommen über diese Waren vorbehält, die die Gemeinschaft und die betreffenden AKP-Staaten unterzeichnet haben.

Artikel 4

Keine Bestimmung dieses Abkommens steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

Artikel 5

Besteht die Gefahr, daß neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zwecks Verbesserung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechtsvorschriften vorgesehen sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlaß dieser Maßnahmen die AKP-Staaten über den Ministerrat davon.

Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

Artikel 6

(1) Beeinträchtigen bestehende zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft, ihre Auslegung, ihre Anwendung oder ihre Durchführungsmodalitäten die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

(2) Die AKP-Staaten können ebenfalls andere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben, im Hinblick auf eine befriedigende Lösung zur Sprache bringen.

Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 7

(1) Die AKP-Staaten sind in Anbetracht ihrer derzeitigen Entwicklungserfordernisse nicht gehalten, während der Laufzeit dieses Abkommens in Bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen entsprechend den Verpflichtungen einzugehen, die die Gemeinschaft auf Grund dieses Kapitels hinsichtlich der

Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.

(2) a) Im Rahmen des Handelsverkehrs mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.

b) Die Meistbegünstigung im Sinne von Buchstabe a gilt nicht für die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 8

Jede Vertragspartei teilt dem Ministerrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zolltarif mit. Sie teilt ihm auch jeweils die späteren Änderungen in ihrem Tarif mit.

Artikel 9

(1) Die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Durchführung dieses Kapitels sowie die entsprechenden Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll Nr. 1 festgelegt.

(2) Der Ministerrat kann Änderungen zum Protokoll Nr. 1 erlassen.

(3) Soweit der Begriff „Ursprungswaren“ für eine bestimmte Ware noch nicht in Durchführung von Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt ist, wendet jede Vertragspartei weiterhin ihre eigene Regelung an.

Artikel 10

(1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität beeinträchtigt, oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs eines Gebiets der Gemeinschaft nach sich ziehen könnten, so kann diese die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen. Diese Maßnahmen sowie die Einzelheiten ihrer Durchführung werden unverzüglich dem Ministerrat bekanntgegeben.

(2) Bei der Durchführung des Absatzes 1 sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die die geringsten Störungen für den Handel zwischen den Vertragsparteien und für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens mit sich bringen. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Artikel 11

Um eine wirksame Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit zu gewährleisten, beschließen die Vertragsparteien, sich gegenseitig zu unterrichten und zu konsultieren.

Auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten finden nach Maßgabe der Verfahrensregeln des Artikels 74 insbesondere in folgenden Fällen Konsultationen statt:

1. Beabsichtigen die Vertragsparteien, Handelsmaßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen, so haben sie den Ministerrat hiervon zu unterrichten. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, um die beiderseitigen Interessen zu berücksichtigen.

2. Beabsichtigt die Gemeinschaft, ein Präferenzabkommen zu schließen, so unterrichtet sie hiervon die AKP-Staaten. Auf Antrag der AKP-Staaten finden zur Wahrung ihrer Interessen Konsultationen statt.
3. Treffen die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Schutzmaßnahmen, so können im Ministerrat auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien über diese Maßnahmen Konsultationen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, um die Beachtung von Artikel 10 Absatz 2 sicherzustellen.
4. Gelangen die AKP-Staaten während der Dauer der Anwendung dieses Abkommens zu der Auffassung, daß die unter Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, die Gewährung einer solchen Regelung rechtfertigen, so können im Ministerrat Konsultationen stattfinden.

Kapitel 2

Absatzförderung

Artikel 12

Die Vertragsparteien führen zwecks Erreichung der Ziele, die sie sich auf dem Gebiet der handelspolitischen und industriellen Zusammenarbeit gesetzt haben, Maßnahmen zur Absatzförderung durch, die den AKP-Staaten helfen sollen, den bestmöglichen Nutzen aus den Bestimmungen des Titels I Kapitel 1 und des Titels III zu ziehen und unter den besten Bedingungen am Markt der Gemeinschaft und an den regionalen und internationalen Märkten teilzunehmen.

Artikel 13

Die in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen zur Absatzförderung betreffen insbesondere:

- a) die Verbesserung der Strukturen und Arbeitsmethoden der Einrichtungen, Dienststellen oder Unternehmen, die zur Entwicklung des Außenhandels der AKP-Staaten beitragen, bzw. die Schaffung solcher Einrichtungen, Dienststellen oder Unternehmen;
- b) die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Fachkräften für den Außenhandel und für die Absatzförderung;
- c) die Beteiligung der AKP-Staaten an internationalen Messen, Ausstellungen und Fachausstellungen und die Organisation von Handelsveranstaltungen;
- d) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Marktteilnehmern der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Schaffung von geeigneten Verbindungsstrukturen zur Förderung dieser Zusammenarbeit;
- e) die Durchführung und Auswertung von Markt- und Marketingstudien und -erhebungen;
- f) die Erarbeitung und Verbreitung von Handelsinformationen in verschiedener Form in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten mit dem Ziel, den Warenaustausch zu fördern.

Artikel 14

Die Anträge auf Finanzierung von Maßnahmen zur Absatzförderung sind von einem oder mehreren AKP-Staaten nach Maßgabe des Titels IV an die Gemeinschaft zu richten.

Artikel 15

Die Gemeinschaft beteiligt sich nach Maßgabe des Titels IV und des Protokolls Nr. 2 an der Finanzierung geeigneter Maßnahmen der Absatzförderung mit dem Ziel, die Entwicklung der Ausfuhren der AKP-Staaten zu fördern.

Titel II

Erlöse aus der Ausfuhr von Grundstoffen

Kapitel 1

Stabilisierung der Ausfuhrerlöse

Artikel 16

Um die schädlichen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse zu beheben und den AKP-Staaten damit die Möglichkeit zu geben, die Stabilität, die Rentabilität und das ständige Wachstum ihrer Wirtschaften sicherzustellen, führt die Gemeinschaft ein System ein, um die Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter von den AKP-Staaten nach der Gemeinschaft ausgeführter Waren, von denen ihre Wirtschaften abhängig sind und die Preis- und/oder Mengenschwankungen unterliegen, zu gewährleisten.

Artikel 17

(1) Die Ausfuhrerlöse, auf die das Stabilisierungssystem Anwendung findet, sind die Erlöse aus den Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft von Waren der nachstehenden Liste, die aufgestellt ist unter Berücksichtigung von Faktoren wie Beschäftigungslage, Verschlechterung der Austauschrelationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat, Entwicklungsstand des betreffenden Staats sowie der besonderen Schwierigkeiten der in Artikel 24 aufgeführten AKP-Staaten, die am wenigsten entwickelt sind, die keinen Zugang zum Meer haben oder die Inselstaaten sind:

- a) Erdnußwaren
 - aa) Erdnüsse, auch geschält
 - ab) Erdnußöl
 - ac) Erdnuß-Ölkuchen
- b) Kakaowaren
 - ba) Kakaobohnen
 - bb) Kakaomasse
 - bc) Kakaobutter
- c) Kaffeewaren
 - ca) Rohkaffee oder gebrannter Kaffee
 - cb) Kaffeeauszüge oder -essenzen
- d) Baumwollwaren
 - da) Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
 - db) Baumwoll-Linters
- e) Kokosnußwaren
 - ea) Kokosnüsse
 - eb) Kopra
 - ec) Kokosnußöl
 - ed) Kokosnuß-Ölkuchen
- f) Palm- und Palmkernwaren
 - fa) Palmöl
 - fb) Palmkernöl
 - fc) Palmkern-Ölkuchen
 - fd) Palmkernnüsse
- g) Leder, Häute und Felle
 - ga) Rohe Häute und Felle
 - gb) Rind- und Kalbleder
 - gc) Schaf- und Lammleder
 - gd) Ziegen- und Zickelleder
- h) Holz
 - ha) Rohholz

- hb) Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet
- hc) Holz, in der Längsrichtung gesägt
- i) Bananen, frisch
- k) Tee
- l) Rohsisal
- m) Eisenerz
 - Eisenerz und Schwefelkiesabbrände
 - Für die Durchführung des Systems werden Statistiken herangezogen, die sich aus dem Vergleich der Statistiken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten unter Berücksichtigung der fob-Werte ergeben.
 - Die Durchführung des Systems betrifft die oben aufgeführten Waren,
 - a) die in der Gemeinschaft zum Verbrauch gebracht werden oder
 - b) die in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Verarbeitung dem aktiven Veredelungsverkehr unterworfen sind.

(2) Das System findet auf die Erlöse eines AKP-Staats aus der Ausfuhr der in Absatz 1 aufgeführten Waren Anwendung, wenn im Jahr vor dem Anwendungsjahr die Erlöse aus der Ausfuhr der Ware oder der Waren nach allen Bestimmungen mindestens 7,5 % der Gesamterlöse der Warenausfuhr ausgemacht haben; für Sisal beträgt dieser Satz jedoch 5 %. Für die in Artikel 24 aufgeführten AKP-Staaten, die am wenigsten entwickelt sind, die keinen Zugang zum Meer haben oder die Inselstaaten sind, beträgt dieser Satz 2,5 %.

(3) Wenn jedoch frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Ware oder mehrere Waren, die nicht in der Liste in Absatz 1 aufgeführt sind, von denen die Wirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten aber in erheblichem Maße abhängig ist, starken Schwankungen unterliegen, dann kann der Ministerrat darüber beschließen, ob diese Ware oder diese Waren unbeschadet des Artikels 18 Absatz 1 in diese Liste aufzunehmen ist bzw. sind.

(4) In einigen Sonderfällen findet das System auf alle Ausfuhren der betreffenden Waren ohne Rücksicht auf die Bestimmung Anwendung.

(5) Die betreffenden AKP-Staaten bescheinigen, daß die Waren, auf welche das Stabilisierungssystem Anwendung findet, ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben.

Artikel 18

(1) Für die in Artikel 16 genannten Zwecke und für die Laufzeit dieses Abkommens stellt die Gemeinschaft für das Stabilisierungssystem einen Gesamtbetrag von 375 Millionen Rechnungseinheiten bereit, um ihren sämtlichen Verpflichtungen in bezug auf dieses System nachzukommen. Dieser Betrag wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — nachstehend die „Kommission“ genannt — verwaltet.

(2) Dieser Gesamtbetrag wird in fünf gleiche jährliche Tranchen geteilt. Nach Bedarf kann der Ministerrat jedes Jahr, außer im letzten Jahr, einen Vorgriff von höchstens 20 % auf die Tranche des folgenden Jahres genehmigen.

(3) Jeder am Ende der vier ersten Jahre der Anwendung dieses Abkommens vorhandene Restbetrag wird automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

(4) Der Ministerrat kann auf Grund des ihm von der Kommission vorgelegten Berichts den Betrag der auf Grund des Stabilisierungssystems durchzuführenden Transfers kürzen.

(5) Vor Ablauf dieses Abkommens beschließt der Ministerrat über die Verwendung etwaiger Restbeträge des in Absatz 1 genannten Gesamtbetrags sowie über die Bedingungen der Verwendung der Beträge, die von den AKP-Staaten nach Ablauf dieses Abkommens auf Grund von Artikel 21 noch zu zahlen sind.

Artikel 19

(1) Für die Durchführung des Stabilisierungssystems wird für jeden AKP-Staat und für jede Ware ein Bezugsniveau errechnet.

Dieses Bezugsniveau entspricht dem Durchschnitt der Ausfuhrerlöse während der vier Jahre vor jedem Anwendungsjahr.

(2) Ein AKP-Staat hat das Recht, einen finanziellen Transfer zu beantragen, wenn auf Grund der Ergebnisse eines Kalenderjahres seine tatsächlichen Erlöse — im Sinne von Artikel 17 — aus der Ausfuhr der einzelnen, getrennt betrachteten Waren nach der Gemeinschaft mindestens 7,5 % unter dem Bezugsniveau liegen. Dieser Prozentsatz beträgt 2,5 % für die in Artikel 24 aufgeführten AKP-Staaten, die am wenigsten entwickelt sind, die keinen Zugang zum Meer haben oder die Inselstaaten sind.

(3) Der betreffende AKP-Staat richtet den Antrag an die Kommission, die diesen Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel prüft.

Die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen bildet die Grundlage des Transfers.

(4) Wenn jedoch

- a) die Prüfung des Antrags, die von der Kommission in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat vorgenommen wird, erkennen läßt, daß der Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf eine besonders die Ausfuhren nach der Gemeinschaft ungünstig beeinflussende Handelspolitik des betreffenden AKP-Staats zurückzuführen ist, ist der Antrag nicht zulässig;
- b) bei der Prüfung der Entwicklung der gesamten Ausfuhren des antragstellenden AKP-Staats erhebliche Änderungen festgestellt werden, finden zwischen der Kommission und dem antragstellenden Staat Konsultationen statt, um zu ermitteln, ob und inwieweit diese Änderungen sich auf den Betrag des Transfers auswirken können.

(5) Außer in dem in Absatz 4 Buchstabe a genannten Fall stellt die Kommission in Verbindung mit dem antragstellenden AKP-Staat den Entwurf eines Beschlusses über einen Transfer auf.

(6) Es werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um einen raschen Transfer sicherzustellen, insbesondere durch im Prinzip halbjährlich geleistete Vorauszahlungen.

Artikel 20

Über die Verwendung der Mittel beschließt der begünstigte AKP-Staat. Er teilt der Kommission jährlich mit, wofür er die Transfers verwendet hat.

Artikel 21

(1) Die Transfers sind zinslos.

(2) Die AKP-Staaten, die Transfers erhalten haben, tragen in den fünf Jahren nach jedem Transfer zur Auffüllung der von der Gemeinschaft für das System bereitgestellten Mittel bei.

(3) Jeder AKP-Staat beteiligt sich an dieser Auffüllung, sobald festgestellt wird, daß die Entwicklung seiner Ausfuhrerlöse dies gestattet.

Zu diesem Zweck ermittelt die Kommission für jedes Jahr für jede Ware nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 1, ob

- der Einheitswert der Ausfuhren höher ist als der Bezugs-Einheitswert,
- die tatsächlich nach der Gemeinschaft ausgeführte Menge mindestens gleich der Bezugsmenge ist.

Sind diese beiden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt, dann erstattet der begünstigte AKP-Staat an das System in den Grenzen der zu seinen Gunsten getätigten Transfers einen Betrag in Höhe der Bezugsmenge, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Bezugs-Einheitswert und dem tatsächlichen Einheitswert.

(4) Sind die Mittel nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von fünf Jahren nicht vollständig aufgefüllt, dann kann der Ministerrat insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Zahlungsbilanz, der Währungsreserven und der Außenverschuldung der betreffenden AKP-Staaten beschließen

- die vollständige oder teilweise, sofortige oder zeitlich gestaffelte Einzahlung der Forderungen oder
- den Verzicht auf die Forderung.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden auf die in Artikel 48 Absatz 2 aufgeführten AKP-Staaten nicht Anwendung.

Artikel 22

Über jeden Transfer wird zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat ein Transferabkommen geschlossen.

Artikel 23

(1) Um ein wirksames und rasches Funktionieren des Stabilisierungssystems zu gewährleisten, wird zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik und des Zollwesens eingeführt. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit werden durch den Ministerrat festgelegt.

(2) Die AKP-Staaten und die Kommission beschließen im gegenseitigen Einvernehmen alle praktischen Maßnahmen, mit denen der Austausch der erforderlichen Informationen und die Vorlage der Anträge auf Transfers, insbesondere durch Ausarbeitung eines Formblatts für den Transferantrag, erleichtert wird.

Artikel 24

Bei den in Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 2 erwähnten AKP-Staaten, die am wenigsten entwickelt sind, die keinen direkten Zugang zum Meer haben oder die Inselstaaten sind, handelt es sich um folgende Staaten:

— Äquatorialguinea	— Mauretanien
— Äthiopien	— Mauritius
— Bahamas	— Niger
— Barbados	— Obervolta
— Botsuana	— Ruanda
— Burundi	— Sambia
— Dahome	— Somalia
— Fidschi	— Sudan
— Gambia	— Swasiland
— Grenada	— Tansania
— Guinea	— Togo
— Guinea-Bissau	— Tonga
— Jamaika	— Trinidad und Tobago
— Lesotho	— Tschad
— Madagaskar	— Uganda
— Malawi	— Westsamoa
— Mali	— Zentralafrikanische Republik

Kapitel 2

Sonderbestimmungen betreffend Zucker

Artikel 25

(1) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Abkommens verpflichtet sich die Gemeinschaft auf unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Das diesem Abkommen beigefügte Protokoll Nr. 3 legt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

Titel III

Industrielle Zusammenarbeit

Artikel 26

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen in Erkenntnis der zwingenden Notwendigkeit einer industriellen Entwicklung der AKP-Staaten überein, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame industrielle Zusammenarbeit herbeizuführen.

Die industrielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ist auf folgende Ziele gerichtet:

- a) Förderung des Ausbaus und der Diversifizierung der Industrie in den AKP-Staaten und Beitrag zu einer besseren Verteilung der Industrie innerhalb dieser Staaten und zwischen diesen Staaten;
- b) Förderung neuer Beziehungen im industriellen Bereich zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten, insbesondere Herstellung neuer industrieller und kommerzieller Verbindungen zwischen den Industrien der Mitgliedstaaten und den Industrien der AKP-Staaten;
- c) Ausbau der Verbindungen zwischen der Industrie und den übrigen Wirtschaftsbereichen, insbesondere der Landwirtschaft;
- d) Erleichterung des Transfers technologischer Kenntnisse nach den AKP-Staaten und Förderung der Anpassung der Technologien an deren spezifische Verhältnisse und Bedürfnisse, insbesondere durch Entwicklung der in den AKP-Staaten bestehenden Kapazitäten für Forschung, Anpassung der Technologien und Ausbildung in Industrieberufen auf allen Stufen in diesen Staaten;
- e) Förderung des Absatzes der Industriewaren der AKP-Staaten auf den Auslandsmärkten mit dem Ziel einer Steigerung ihres Anteils am Welthandel mit diesen Waren;
- f) Förderung der Beteiligung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten, insbesondere von kleinen und mittleren Industriebetrieben, an der industriellen Entwicklung dieser Staaten;
- g) Förderung der Beteiligung von Marktteilnehmern der Gemeinschaft an der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten entsprechend ihren wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen, sofern diese Staaten eine solche Beteiligung wünschen.

Artikel 27

Zur Erreichung der in Artikel 26 genannten Ziele trägt die Gemeinschaft mit allen in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteln zur Durchführung von Programmen, Vorhaben und Aktionen bei, die ihr im Bereich der

Industrieinfrastruktur und der Industrievorhaben, der Berufsausbildung, der Technologie und Forschung, der Klein- und Mittelbetriebe, der Industrieinformation und Industrieförderung und der Handelszusammenarbeit auf Initiative oder mit Zustimmung der AKP-Staaten unterbreitet werden.

Artikel 28

Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zum Auf- und Ausbau der für die industrielle Entwicklung erforderlichen Infrastruktur, insbesondere im Verkehrs- und Fernmeldewesen, im Energiebereich, in der industriellen Forschung und Berufsausbildung.

Artikel 29

Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zum Auf- und Ausbau von Industrien für die Verarbeitung von Rohstoffen und die Herstellung von Halb- und Fertigwaren in den AKP-Staaten.

Artikel 30

Die Gemeinschaft leistet auf Antrag der AKP-Staaten und auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Programme einen Beitrag zur Organisation und Finanzierung der Ausbildung von Personal aus diesen Staaten auf allen Stufen in Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft leistet ferner einen Beitrag zum Auf- und Ausbau des Instrumentariums der industriellen Berufsausbildung in den AKP-Staaten.

Artikel 31

Um den AKP-Staaten bei der Überwindung der Schwierigkeiten beim Zugang zur Technologie und bei der Anpassung der Technologie zu helfen, ist die Gemeinschaft insbesondere bereit,

- a) die AKP-Staaten in technologischen Fragen besser zu unterrichten und bei der Wahl der ihren Bedürfnissen am besten angepaßten Technologien zu unterstützen;
- b) Kontakte und Beziehungen der AKP-Staaten zu den Unternehmen und Einrichtungen zu erleichtern, die Eigentümer der geeigneten technologischen Kenntnisse sind;
- c) den Erwerb von Patenten und sonstigem gewerblichen Eigentum zu günstigen Bedingungen, insbesondere durch Finanzierung und/oder andere geeignete Vereinbarungen mit den Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft, zu erleichtern;
- d) einen Beitrag zum Auf- und Ausbau des Instrumentariums der industriellen Forschung in den AKP-Staaten mit dem besonderen Ziel der Anpassung der verfügbaren technologischen Kenntnisse an die Verhältnisse und Bedürfnisse dieser Staaten zu leisten.

Artikel 32

Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Errichtung und zur Entwicklung von kleinen und mittleren Industriebetrieben in den AKP-Staaten durch Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die den spezifischen Bedürfnissen dieser Betriebe angepaßt sind und insbesondere umfassen:

- a) Unternehmensfinanzierung,
- b) Schaffung von geeigneten Infrastrukturen und von Industrieparks,
- c) berufliche Aus- und Fortbildung,
- d) Schaffung von spezialisierten Beratungs- und Kreditstrukturen.

Die Entwicklung dieser Unternehmen soll soweit wie möglich die Komplementarität zwischen kleinen und mittleren Industrieunternehmen sowie ihre Beziehungen zu den großen Industrieunternehmen verbessern.

Artikel 33

Auf dem Gebiet der Industrieinformation und Industrieförderung werden Maßnahmen durchgeführt, um einen regelmäßigen Informationsaustausch und die erforderlichen Kontakte im industriellen Bereich zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu gewährleisten und zu intensivieren.

Diese Maßnahmen können insbesondere darauf abzielen,

- a) alle zweckdienlichen Informationen über die Entwicklung von Industrie und Handel in der Gemeinschaft sowie über die Bedingungen und Möglichkeiten der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten zusammenzustellen und zu verbreiten;
- b) Kontakte und Zusammenkünfte in jeder Form zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Marktteilnehmern der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu organisieren und zu erleichtern;
- c) Studien und Gutachten zur Ermittlung konkreter Möglichkeiten der industriellen Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft mit dem Ziel der Förderung der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten anzufertigen;
- d) durch Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zum Tätigwerden und zum Funktionieren von Industrieförderungsstellen der AKP-Staaten beizutragen.

Artikel 34

Damit die AKP-Staaten aus der Handelsregelung und den anderen in diesem Abkommen vorgesehenen Regelungen vollen Nutzen ziehen können, werden Maßnahmen der Handelsförderung durchgeführt, um den Absatz der Industrieerzeugnisse der AKP-Staaten auf den Gemeinschaftsmarkt wie auch auf den übrigen Auslandsmärkten zu steigern. Außerdem werden von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten gemeinsam Programme zur Ankurbelung und zur Ausweitung des Handels mit Industrieerzeugnissen zwischen den AKP-Staaten aufgestellt.

Artikel 35

(1) Es wird ein Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit eingesetzt. Dieser Ausschuß untersteht dem Botschafterausschuß.

(2) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ist beauftragt,

- a) für die Durchführung dieses Titels Sorge zu tragen;
- b) die Probleme der industriellen Zusammenarbeit, die ihm von den AKP-Staaten und/oder der Gemeinschaft unterbreitet werden, zu prüfen und geeignete Lösungen vorzuschlagen;
- c) die Tätigkeiten des in Artikel 36 vorgesehenen Zentrums für industrielle Entwicklung zu lenken, zu überwachen und zu kontrollieren und dem Botschafterausschuß und über diesen dem Ministerrat Bericht zu erstatten;
- d) regelmäßig die ihm zweckmäßig erscheinenden Berichte und Empfehlungen dem Botschafterausschuß zu unterbreiten;
- e) alle anderen Aufgaben auszuführen, die ihm vom Botschafterausschuß übertragen werden.

(3) Die Zusammensetzung des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit und die Einzelheiten seiner Arbeitsweise werden vom Ministerrat festgelegt.

Artikel 36

Es wird ein Zentrum für industrielle Entwicklung geschaffen. Seine Aufgaben sind,

- a) alle zweckdienlichen Informationen über die Bedingungen und Möglichkeiten der industriellen Zusammenarbeit zusammenzustellen und in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten zu verbreiten;
- b) auf Antrag der Gemeinschaft und der AKP-Staaten Untersuchungen über die Möglichkeiten und Mittel für die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Anpassung der Technologie an die spezifischen Bedürfnisse dieser Staaten durchführen zu lassen und sicherzustellen, daß Folgemaßnahmen ergriffen werden;
- c) Kontakte und Zusammenkünfte in jeder Form zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Marktteilnehmern, einschließlich Finanzinstitutionen, der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu organisieren und zu erleichtern;
- d) auf die spezifischen Bedürfnisse der Industrie zugeschnittene Auskunft- und Beratungsdienste zu erbringen;
- e) entsprechend dem von den AKP-Staaten gemeldeten Bedarf die Möglichkeiten der betrieblichen Berufsausbildung und der industriellen angewandten Forschung in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten zu ermitteln und geeignete Auskünfte und Empfehlungen zu erteilen.

Die Satzung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Zentrums werden vom Ministerrat auf Vorschlag des Botschafterausschusses unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens festgelegt.

Artikel 37

Für die Durchführung der Programme, Vorhaben und Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit, für die die Gemeinschaft finanzielle Mittel bereitstellt, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Maßnahmen auf dem industriellen Sektor Titel IV maßgebend.

Artikel 38

(1) Jeder AKP-Staat bemüht sich, möglichst klar anzugeben, welches seine vorrangigen Bereiche im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit sind und welche Form er für diese Zusammenarbeit wünscht. Jeder dieser Staaten trifft ferner die erforderlichen Maßnahmen, um im Rahmen dieses Titels eine wirksame Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten oder mit den Marktteilnehmern oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu fördern, die die Pläne und Prioritäten der Entwicklung des betreffenden AKP-Staats beachten.

(2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind bestrebt, Maßnahmen zu treffen, die für die Marktteilnehmer einen Anreiz darstellen, sich an den Anstrengungen der betreffenden AKP-Staaten zur industriellen Entwicklung zu beteiligen, und legen den Marktteilnehmern nahe, in Übereinstimmung mit Bestrebungen und Entwicklungszielen dieser AKP-Staaten tätig zu werden.

Artikel 39

Dieser Titel steht dem Abschluß spezifischer Vereinbarungen zwischen einem AKP-Staat oder einer Gruppe von AKP-Staaten und einem oder mehreren Mitgliedstaaten über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Potentials, der Bodenschätze, der Energiequellen und anderer spezifischer Ressourcen der AKP-Staaten nicht entgegen, sofern diese Vereinbarungen mit diesem Abkom-

men vereinbar sind. Diese Vereinbarungen müssen zu den Industrialisierungsanstrengungen komplementär sein und dürfen die Wirkung dieses Titels nicht beeinträchtigen.

Titel IV

Finanzielle und technische Zusammenarbeit

Artikel 40

(1) Ziel der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit ist die Beseitigung struktureller Ungleichgewichte in den einzelnen Wirtschaftsbereichen der AKP-Staaten. Sie erstreckt sich auf Vorhaben und Aktionsprogramme, die wesentlich zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Staaten beitragen.

(2) Diese Entwicklung besteht insbesondere in der Erhöhung des Wohstands der Bevölkerungen, in der Verbesserung der Wirtschaftslage des Staats, der Körperschaften und Unternehmen sowie in der Schaffung von Strukturen und Faktoren, dank welcher sie mit ihren eigenen Mitteln diese Entwicklung fortsetzen und ausweiten können.

(3) Die Zusammenarbeit soll komplementär zu den Bemühungen der AKP-Staaten und den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen AKP-Staaten angepaßt sein.

Artikel 41

(1) Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Erreichung der in Artikel 40 erwähnten Ziele und die bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen Probleme. Anhand von sowohl von der Gemeinschaft als auch von den AKP-Staaten eingeholten Informationen zieht der Ministerrat die Gesamtbilanz der in diesem Rahmen von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten durchgeführten Maßnahmen. Diese Bilanz erstreckt sich auch auf die regionale Zusammenarbeit und auf die Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Für die Gemeinschaft legt die Kommission dem Ministerrat einen Jahresbericht über die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft vor. Die Teile des Berichts, die die Europäische Investitionsbank — nachstehend die „Bank“ genannt — betreffen, werden in Zusammenarbeit mit ihr ausgearbeitet. Der Bericht weist namentlich den Stand der Bindung, Durchführung und Verwendung der Hilfe nach Finanzierungsart und Empfängerstaat aus.

Die AKP-Staaten übermitteln ihrerseits dem Ministerrat sämtliche Bemerkungen, Informationen und Vorschläge zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Land sowie zu den allgemeinen Problemen dieser Zusammenarbeit.

Die Arbeiten betreffend die Jahresbilanz über die finanzielle und technische Zusammenarbeit werden von den für die Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlichen Sachverständigen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten vorbereitet.

(2) Auf der Grundlage der von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten vorgelegten Informationen und der Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1 legt der Ministerrat die Politik und die Leitlinien der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fest und verfaßt die Entschlüsse über die Maßnahmen, die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu ergreifen sind, damit die Ziele der Zusammenarbeit verwirklicht werden.

Artikel 42

Für die Laufzeit dieses Abkommens beläuft sich der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft auf 3 390 Millionen Rechnungseinheiten.

Dieser Betrag umfaßt

1. 3 000 Millionen Rechnungseinheiten aus dem Europäischen Entwicklungsfonds — nachstehend der „Fonds“ genannt —, davon
 - a) für die in Artikel 40 genannten Zwecke 2 625 Millionen Rechnungseinheiten, nämlich
 - 2 100 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
 - 430 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
 - 95 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital;
 - b) für die unter Titel II genannten Zwecke bis zu 375 Millionen Rechnungseinheiten — ebenfalls aus dem Fonds — in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
2. für die in Artikel 40 genannten Zwecke bis zu 390 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Bank, die sie aus ihren eigenen Mitteln nach Maßgabe ihrer Satzung in der Regel mit einer Zinsvergütung von 3 % unter den in Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 vorgesehenen Bedingungen gewährt.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen geht zu Lasten des Betrags der unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Zuschüsse.

Artikel 43

(1) Die Finanzierungsart oder -arten, die für das jeweilige Vorhaben oder Aktionsprogramm in Betracht kommen, werden von der Gemeinschaft und dem oder den betreffenden AKP-Staaten gemeinsam festgelegt; dabei wird die bestmögliche Verwendung der verfügbaren Mittel und der Entwicklungsstand sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigt. Außerdem wird den Faktoren Rechnung getragen, die im Falle rückzahlbarer Hilfen deren Bedienung gewährleisten.

Die endgültige Festlegung der jeweiligen Art oder Arten der Finanzierung der Vorhaben und Aktionsprogramme erfolgt erst auf einer geeigneten Stufe ihrer Prüfung.

(2) Außerdem werden die Art des Vorhabens oder Aktionsprogramms, seine erwartete wirtschaftliche und finanzielle Rentabilität sowie die Auswirkung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich berücksichtigt.

Insbesondere produktive Investitionsvorhaben in den Bereichen Industrie, Fremdenverkehr und Bergbau werden vorrangig mit Darlehen der Bank und mit haftendem Kapital finanziert.

Artikel 44

(1) Zur Finanzierung eines Vorhabens oder Aktionsprogramms können gegebenenfalls mehrere Finanzierungsarten kombiniert werden.

(2) Im Einvernehmen mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten kann die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute, Unternehmen, Mitgliedstaaten, AKP-Staaten, Drittländer oder internationale Finanzorgane beteiligen.

Artikel 45

(1) Zuschüsse oder Sonderdarlehen können an oder über den betreffenden AKP-Staat gewährt werden.

(2) Werden diese Finanzierungen über den betreffenden AKP-Staat gewährt, sind die Bedingungen und das Verfahren der Weiterleitung der Finanzmittel durch den zwischengeschalteten Empfänger an den Endbegünstigten im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat in einem Zwischenfinanzierungsabkommen festzulegen.

(3) Beträge, die der Zwischenbegünstigte aus einem Zuschuß oder einem Darlehen einnimmt, dessen Zinssatz oder Rückzahlungsfrist günstiger sind als die des Enddarlehens, hat dieser nach Maßgabe des Zwischenfinanzierungsabkommens zu verwenden.

Artikel 46

(1) Die Finanzierung der Vorhaben und Aktionsprogramme umfaßt die für die Durchführung erforderlichen Mittel, insbesondere

- Investitionen in den Bereichen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Industrialisierung, der Energiewirtschaft, des Bergbaus, des Fremdenverkehrs und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Agrarproduktion;
- Maßnahmen technischer Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und technologische Anpassung bzw. Neuerung;
- Informations- und Förderungsmaßnahmen im industriellen Bereich;
- Vermarktungs- und Absatzförderungsmaßnahmen;
- spezifische Maßnahmen zugunsten der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe;
- Kleinstprojekte zur Entwicklung an der Basis, insbesondere im ländlichen Raum.

(2) Die finanzielle und technische Zusammenarbeit erstreckt sich nicht auf die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Mit der Finanzhilfe können sowohl Ausgaben für Einfuhren als auch örtliche Ausgaben bestritten werden, die für die Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme notwendig sind.

Artikel 47

(1) Bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit leistet die Gemeinschaft eine wirksame Hilfe zur Erreichung der Ziele, die sich die AKP-Staaten im Bereich der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit setzen. Diese Hilfe bezweckt

- a) die Beschleunigung der Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der und zwischen den Regionen der AKP-Staaten;
- b) die raschere Diversifizierung der Wirtschaften der AKP-Staaten;
- c) die Verminderung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der AKP-Staaten von Einfuhren durch größtmögliche Entwicklung der Produktionen, bei denen diese Staaten über echte Möglichkeiten verfügen;
- d) die Schaffung hinreichend großer Märkte innerhalb der AKP-Staaten und der benachbarten Staaten durch Beseitigung der der Entwicklung und Integration dieser Märkte entgegenstehenden Hemmnisse mit dem Ziel der Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten;

e) die größtmögliche Nutzung der Ressourcen und Dienstleistungen der AKP-Staaten.

(2) Etwa 10 % der in Artikel 42 für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der AKP-Staaten vorgesehenen gesamten Finanzmittel sind daher für die Finanzierung ihrer regionalen Vorhaben vorgesehen.

Artikel 48

(1) Bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit wird den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt, damit die spezifischen Hemmnisse abgebaut werden, die ihre Entwicklung hemmen und sie daran hindern, vollen Nutzen aus den Möglichkeiten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zu ziehen.

(2) Von den in Anwendung dieses Artikels festgelegten Sondermaßnahmen können je nach ihren Bedürfnissen folgende AKP-Staaten Gebrauch machen:

— Äthiopien	— Obervolta
— Botsuana	— Ruanda
— Burundi	— Somalia
— Dahome	— Sudan
— Gambia	— Swasiland
— Guinea	— Tansania
— Guinea-Bissau	— Togo
— Lesotho	— Tonga
— Malawi	— Tschad
— Mali	— Uganda
— Mauretanien	— Westsamoa
— Niger	— Zentralafrikanische Republik

(3) Die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Staaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

- falls ein sich in einer vergleichbaren Wirtschaftslage befindlicher dritter Staat diesem Abkommen beitrifft,
- falls sich die Wirtschaftslage eines AKP-Staates so grundlegend und dauerhaft ändert, daß die Anwendung von Sondermaßnahmen notwendig wird oder daß eine derartige Behandlung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Artikel 49

(1) Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden

- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Stellen, an denen sich AKP-Staaten beteiligen und die von ihnen ermächtigt sind;
- c) die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten geschaffenen gemischten Einrichtungen, die von diesen Staaten ermächtigt sind, bestimmte spezifische Ziele, insbesondere im Bereich der industriellen und handelspolitischen Zusammenarbeit, zu verfolgen.

(2) Im Einvernehmen mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten können für von diesen Staaten genehmigte Vorhaben oder Aktionsprogramme auch begünstigt werden

- a) öffentliche oder mit öffentlicher Beteiligung geschaffene Entwicklungskörperschaften und -einrichtungen der AKP-Staaten, insbesondere die Entwicklungsbanken dieser Staaten;
- b) private Einrichtungen, die in den betreffenden Ländern zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung dieser Staaten beitragen;
- c) Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung

ausüben und als Gesellschaften eines AKP-Staats im Sinne von Artikel 63 gegründet wurden;

- d) die Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige der AKP-Staaten sind, oder ähnliche Einrichtungen sowie, in Ermangelung derartiger Verbände oder Einrichtungen, die Erzeuger selbst;

- e) die Stipendiaten und Praktikanten im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 50

(1) Bei der Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen arbeiten die Gemeinschaft und die AKP-Staaten eng zusammen. Diese Zusammenarbeit wird durch eine aktive Beteiligung des betreffenden AKP-Staats oder der Gruppe der betreffenden AKP-Staaten auf den einzelnen Stufen der Vorhabensdurchführung gewährleistet: Programmierung der Hilfe, Einreichung und Prüfung der Vorhaben, Vorbereitung der Finanzierungsbeschlüsse, Durchführung der Vorhaben und abschließende Beurteilung der Ergebnisse entsprechend den in den Artikeln 51 bis 57 aufgeführten Einzelheiten.

(2) Soweit es sich um Finanzierungen von Vorhaben handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Bank fallen, können die in Artikel 51 bis 58 festgelegten Grundsätze bei ihrer Anwendung in Abstimmung mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten angepaßt werden, um der Art der finanzierten Maßnahmen und den satzungsmäßigen Verfahren der Bank Rechnung zu tragen.

Artikel 51

(1) Die Hilfe der Gemeinschaft, die komplementär zu den eigenen Anstrengungen der AKP-Staaten ist, fügt sich in die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne und -programme dieser Staaten ein, so daß die Vorhaben, die mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführt werden, sich in die von diesen Staaten festgesetzten Ziele und Prioritäten eingliedern.

(2) Zu Beginn des Anwendungszeitraums dieses Abkommens wird mit jedem begünstigten Staat ein Programm für die Gemeinschaftshilfe ausgearbeitet, so daß sich dieser Staat ein möglichst klares Bild davon machen kann, welche Hilfe er während dieses Zeitraums erwarten kann, insbesondere Betrag und Modalitäten der Hilfe, und insbesondere für welche spezifischen Ziele diese Hilfe in Frage kommt. Dieses Programm wird anhand der Vorschläge des jeweiligen AKP-Staats aufgestellt, in welchem er seine Ziele und Prioritäten festlegt. Für die bereits als Hinweis angegebenen Vorhaben oder Aktionsprogramme kann ein vorläufiger Zeitplan für die Vorarbeiten aufgestellt werden.

(3) Für jeden AKP-Staat wird das als Hinweis dienende Programm der Gemeinschaftshilfe im Einvernehmen zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und des betreffenden AKP-Staats aufgestellt. Zu Beginn des Anwendungszeitraums dieses Abkommens findet über dieses Programm sodann zwischen den Vertretern der Gemeinschaft und des betreffenden AKP-Staats ein Meinungsaustausch statt.

Bei diesem Meinungsaustausch kann der AKP-Staat seine Politik und seine Entwicklungsprioritäten erläutern.

(4) Die Hilfsprogramme sind hinreichend flexibel, so daß mögliche Änderungen in der Wirtschaftslage der einzelnen AKP-Staaten und jede Änderung der anfänglichen Prioritäten berücksichtigt werden können. Während des Anwendungszeitraumes dieses Abkommens können die einzelnen Programme daher erforderlichenfalls überprüft werden.

(5) Diese Programme erstrecken sich weder auf die außerordentlichen Hilfen nach Artikel 59 noch auf Maßnahmen zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse gemäß Titel II.

Artikel 52

(1) Für die Ausarbeitung der Vorhaben und Aktionsprogramme, die Teil des im gegenseitigen Einvernehmen aufgestellten Programms über Gemeinschaftshilfe sind, sind die betreffenden AKP-Staaten oder die anderen von ihnen anerkannten Begünstigten zuständig. Auf Ersuchen dieser Staaten kann die Gemeinschaft bei der Erstellung der Unterlagen für Vorhaben oder Aktionsprogramme technische Hilfe leisten.

(2) Diese Unterlagen werden der Gemeinschaft jeweils nach Fertigstellung durch die in Artikel 49 Absatz 1 erwähnten Begünstigten oder mit ausdrücklicher Zustimmung des oder der betreffenden AKP-Staaten von den in Artikel 49 Absatz 2 erwähnten Begünstigten zugeleitet.

Artikel 53

(1) Die Gemeinschaft prüft die Vorhaben oder Aktionsprogramme in enger Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten und den etwaigen anderen Begünstigten. Technische, soziale, wirtschaftliche, handelspolitische, finanzielle, organisatorische und verwaltungsmäßige Aspekte dieser Vorhaben oder Programme werden einer systematischen Prüfung unterzogen.

(2) Mit dieser Prüfung soll

- a) gewährleistet werden, daß die Vorhaben oder Aktionsprogramme sich aus den Plänen oder Programmen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung der AKP-Staaten ergeben;
- b) möglichst im Rahmen einer Wirtschaftsbewertung der Nutzeffekt jedes Vorhabens oder Aktionsprogramms beurteilt werden, wobei zum einen die aus seiner Durchführung erwarteten Auswirkungen und zum anderen die hierfür einzusetzenden Mittel gegeneinander abgewogen werden. Die erwarteten Auswirkungen stellen bei jedem Vorhaben die Verwirklichung spezifischer Entwicklungsziele des betreffenden Staats oder der betreffenden Staaten dar.

Soweit dies möglich ist, wird auf dieser Grundlage bei der Prüfung ermittelt werden können, ob die gewählten Maßnahmen unter Berücksichtigung der in den einzelnen AKP-Staaten vorliegenden Sachzwänge die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung darstellen;

- c) festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung und Lebensfähigkeit der Vorhaben oder Aktionsprogramme vorliegen, d. h.
 - zum einen soll geprüft werden, ob die Konzeption der Vorhaben den angestrebten Zielen entspricht und die einzusetzenden Mittel den Gegebenheiten und Ressourcen des betreffenden AKP-Staats oder der betreffenden Region angemessen sind;
 - zum anderen soll Gewißheit darüber erlangt werden, daß das Personal und die übrigen — insbesondere finanziellen — Mittel, die für Betrieb und Unterhaltung der geschaffenen Anlagen sowie zur Deckung etwaiger Finanzlasten aus dem Vorhaben notwendig sind, tatsächlich zur Verfügung stehen. Hier soll insbesondere die Möglichkeit geprüft werden, die Projektleitung einheimischen Geschäftsführern oder Verantwortlichen zu übertragen.

Artikel 54

(1) Die Finanzierungsvorschläge, die die Schlußfolgerungen aus der Prüfung zusammenfassen und den beschlußfassenden Stellen der Gemeinschaft vorgelegt werden, werden in enger Zusammenarbeit von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und des oder der betreffenden AKP-Staaten ausgearbeitet.

Die zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft übermitteln die endgültige Fassung jedes Finanzierungsvorschlags gleichzeitig der Gemeinschaft und den betreffenden AKP-Staaten.

(2) Sämtliche Vorhaben oder Aktionsprogramme, die offiziell gemäß Artikel 52 von einem oder mehreren AKP-Staaten eingereicht wurden, werden der Stelle der Gemeinschaft, die über die Finanzierung zu beschließen hat, unabhängig davon zur Kenntnis gebracht, ob die Vorhaben oder Programme von den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft gutgeheißen wurden oder nicht.

(3) Hat die Stelle der Gemeinschaft, die zu den Vorhaben Stellung zu nehmen hat, keine befürwortende Stellungnahme zu einem der Vorhaben abgegeben, so konsultieren die zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Zweckmäßigkeit einer erneuten Vorlage der gegebenenfalls geänderten Unterlagen bei der betreffenden Stelle der Gemeinschaft.

Bevor die Stelle ihre endgültige Stellungnahme abgibt, können die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten beantragen, von den Vertretern der Gemeinschaft zur Begründung des Vorhabens gehört zu werden.

Wird das Vorhaben in der endgültigen Stellungnahme der Stelle nicht befürwortet, so konsultieren die zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft erneut die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten, bevor sie entscheiden, ob das Vorhaben den beschlußfassenden Stellen der Gemeinschaft in der ursprünglichen Form vorgelegt oder ob es vielmehr zurückgezogen oder geändert werden soll.

Artikel 55

Die AKP-Staaten oder die anderen von ihnen ermächtigten Begünstigten sind für die Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben verantwortlich.

Sie sind daher für die Aushandlung und den Abschluß der Bau- und Lieferaufträge und der Verträge über technische Zusammenarbeit verantwortlich.

Artikel 56

(1) Bei Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Beteiligung an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offen.

(2) Absatz 1 steht den Maßnahmen nicht entgegen, mit denen die Beteiligung von Bauunternehmen, Industrieunternehmen oder handwerklichen Betrieben des betreffenden AKP-Staats oder eines anderen AKP-Staats an der Ausführung von Bauaufträgen oder Lieferaufträgen begünstigt werden soll.

(3) Absatz 1 bedeutet nicht, daß die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel ausschließlich für den Kauf von Gütern und die Vergütung von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten verwendet werden müssen.

Die etwaige Beteiligung von dritten Ländern an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen muß jedoch

Ausnahmecharakter haben und muß fallweise von der zuständigen Stelle der Gemeinschaft genehmigt werden, wobei insbesondere berücksichtigt wird, daß eine übermäßige Verteuerung der Investitionen, die entweder auf die Entfernungen und die Transportschwierigkeiten oder auf die Lieferfristen zurückzuführen ist, vermieden werden soll.

Die Beteiligung von dritten Ländern kann außerdem genehmigt werden, wenn sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von dritte Länder umfassenden Vorhaben der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit oder gemeinsam mit anderen Geldgebern an der Finanzierung von Investitionen beteiligt.

Artikel 57

(1) Die Auswirkungen und Ergebnisse der abgeschlossenen Vorhaben sowie der Zustand der erstellten Anlagen werden regelmäßig gemeinsam von den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft und des oder der betreffenden Staaten beurteilt, um sicherzustellen, daß die festgesetzten Ziele auf bestmögliche Weise erreicht werden.

Wenn Art, Umfang oder Durchführungsschwierigkeiten dies rechtfertigen, kann die Beurteilung sich auch auf in Ausführung befindliche Vorhaben erstrecken.

(2) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft und der betreffenden AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die auf Grund der Beurteilung erforderlichen Maßnahmen. Der Ministerrat wird von der Kommission und den einzelnen AKP-Staaten im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 41 hiervon laufend unterrichtet.

Artikel 58

(1) Die Verantwortung für die Verwaltung und Unterhaltung der im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fertiggestellten Vorhaben liegt bei den AKP-Staaten oder etwaigen sonstigen Begünstigten.

(2) Abweichend von Artikel 46 Absatz 2 kann ausnahmsweise, insbesondere unter den in Artikel 10 des Protokolls Nr. 2 festgelegten Bedingungen, vorübergehend eine degressive Folgehilfe gewährt werden, um die volle Nutzung von Anlagen sicherzustellen, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betreffenden AKP-Staats von ganz besonderer Bedeutung sind und deren Funktionieren für den AKP-Staat oder die sonstigen Begünstigten vorübergehend eine tatsächlich zu starke Belastung darstellt.

Artikel 59

(1) Sind AKP-Staaten in ernste Schwierigkeiten geraten, die auf Naturkatastrophen oder vergleichbare sonstige außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, so können ihnen außerordentliche Hilfen gewährt werden.

(2) Für die Finanzierung der außerordentlichen Hilfen nach Absatz 1 wird im Rahmen des Fonds eine Sonderrückstellung gebildet.

(3) Die Sonderrückstellung wird zunächst auf einen Betrag von 50 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt. Am Ende jedes Jahres der Anwendung dieses Abkommens wird diese Rückstellung wieder auf den Anfangsbetrag gebracht.

Der Betrag der während des gesamten Anwendungszeitraums dieses Abkommens der Sonderrückstellung zugeführten Mittel des Fonds darf 150 Millionen Rechnungseinheiten nicht übersteigen.

Bei Ablauf dieses Abkommens werden die der Sonderrückstellung zugeführten, jedoch für außerordentliche Hilfen bisher nicht gebundenen Mittel den Mitteln des Fonds wieder zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fallen, verwendet werden, es sei denn, daß der Ministerrat etwas anderes beschließt.

Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Abkommens erschöpft, so legen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten im Rahmen der zuständigen paritätischen Organe die geeigneten Mittel fest, um bei Situationen im Sinne von Absatz 1 Abhilfe zu schaffen.

(4) Die außerordentlichen Hilfen sind nicht rückzahlbar. Sie werden von Fall zu Fall gewährt.

(5) Die außerordentlichen Hilfen müssen zur Finanzierung von Maßnahmen beitragen, die zur Beseitigung der in Absatz 1 genannten ersten Schwierigkeiten am besten geeignet sind.

Diese Maßnahmen können in Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sowie in Barleistungen bestehen.

(6) Die außerordentlichen Hilfen werden nicht zur Behebung der schädlichen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse eingesetzt, die Gegenstand des Titels II sind.

(7) Die Einzelheiten der Gewährung der außerordentlichen Hilfen, der Bezahlung und der Durchführung der Aktionsprogramme werden im Dringlichkeitsverfahren festgelegt, das unter Berücksichtigung des Artikels 54 festgelegt wird.

Artikel 60

Die in den AKP-Staaten anwendbare Steuer- und Zollregelung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge wird durch Beschluß des Ministerrates auf dessen erster Tagung nach Inkrafttreten dieses Abkommens festgelegt.

Artikel 61

Hat ein AKP-Staat dieses Abkommen nach Maßgabe des Titels VII nicht ratifiziert oder ist dieses Abkommen gemäß dem genannten Titel gekündigt worden, so ergibt sich daraus für die Vertragsparteien die Verpflichtung, die Beträge der in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzhilfe anzupassen.

Titel V

Niederlassung, Dienstleistungen, Zahlungs- und Kapitalverkehr

Kapitel 1

Niederlassung und Dienstleistungen

Artikel 62

Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen und Gesellschaften der AKP-Staaten keine diskriminierende Behandlung an. Ist jedoch bei einer bestimmten Tätigkeit ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Gleichbehandlung zu gewähren, so sind die Mitgliedstaaten bzw. die AKP-Staaten nicht ver-

pflichtet, bei dieser Tätigkeit den Staatsangehörigen und Gesellschaften des betreffenden Staats eine solche Behandlung zu gewähren.

Artikel 63

Gesellschaften im Sinne dieses Abkommens sind die Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Gesellschaften eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats sind die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat haben; sollten sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats oder dieses AKP-Staats stehen.

Artikel 64

Der Ministerrat prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten die Fragen, die sich aus der Anwendung der Artikel 62 und 63 ergeben können. Außerdem gibt er hierzu alle zweckdienlichen Empfehlungen ab.

Kapitel 2

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 65

Die Vertragsparteien unterlassen hinsichtlich der Devisenregelung für den mit den Investitionen verbundenen Kapitalverkehr und die laufenden Zahlungen Maßnahmen, die mit den Verpflichtungen unvereinbar wären, die sich für sie aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens für die Bereiche des Handels, der Dienstleistungen, des Niederlassungsrechts und der industriellen Zusammenarbeit ergeben. Diese Verpflichtungen hindern die Vertragsparteien jedoch nicht daran, aus Gründen ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder schwerwiegender Zahlungsbilanzprobleme die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Artikel 66

Bezüglich der Devisengeschäfte in Verbindung mit den Investitionen und den laufenden Zahlungen unterlassen die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits im Rahmen des Möglichen, gegen die andere Partei diskriminierende Maßnahmen zu treffen oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren, wobei sie dem evolutiven Charakter des internationalen Währungssystems, bestehenden spezifischen Währungsvereinbarungen und Zahlungsbilanzproblemen Rechnung tragen.

Falls sich solche Maßnahmen oder eine solche Behandlung als unvermeidbar erweisen sollten, so würden sie im Einklang mit den internationalen Devisenvorschriften getroffen oder beibehalten und alle Anstrengungen unternommen, damit die negativen Auswirkungen für die betreffenden Parteien auf ein Mindestmaß verringert würden.

Artikel 67

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 42 genannten Darlehen bzw. Beteiligungen an haftendem Kapital verpflichten sich die AKP-Staaten,

- den in Artikel 49 erwähnten Begünstigten die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für Zins-, Provisions- und Tilgungszahlungen für die zur Verwirklichung der Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet gewährten Darlehen und Hilfen in Form von Quasi-Kapital erforderlich sind,
- der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für den Transfer der bei ihr in nationaler Währung anfallenden Nettoeinkünfte und -erlöse aus Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen erforderlich sind.

Artikel 68

Der Ministerrat prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten die Fragen, die sich aus der Anwendung der Artikel 65 bis 67 ergeben können. Außerdem gibt er hierzu alle zweckmäßigen Empfehlungen ab.

Titel VI

Die Organe

Artikel 69

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der vom Botschafterausschuß unterstützt wird, und die Beratende Versammlung.

Artikel 70

(1) Der Ministerrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits.

(2) Jedes Mitglied des Ministerrates kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des Mitglieds aus.

(3) Der Ministerrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Ministerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 71

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staats wahrgenommen, welcher von den AKP-Staaten benannt wird.

Artikel 72

(1) Der Ministerrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

(2) Er tritt ferner nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies erforderlich ist.

Artikel 73

(1) Der Ministerrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits.

(2) Die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits bestimmen je in einem internen Protokoll das Verfahren, nach dem sie ihre Haltung erarbeiten.

Artikel 74

(1) Der Ministerrat legt die großen Leitlinien für die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens durchzuführenden Arbeiten fest.

(2) Der Ministerrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung und trifft alle für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

(3) In den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen ist der Ministerrat befugt, Beschlüsse zu fassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(4) Der Ministerrat kann ferner Entschließungen fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er im Hinblick auf die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und auf das einwandfreie Funktionieren dieses Abkommens als zweckmäßig erachtet.

(5) Der Ministerrat veröffentlicht jährlich einen Bericht sowie andere von ihm für nützlich erachtete Informationen.

(6) Der Ministerrat kann geeignete Vorkehrungen treffen, um die Aufrechterhaltung von wirksamen Kontakten und Konsultationen sowie einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialkreisen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten sicherzustellen.

(7) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten können den Ministerrat mit allen Fragen betreffend die Anwendung dieses Abkommens befassen.

(8) In den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen finden auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten im Ministerrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung Konsultationen statt.

(9) Der Ministerrat kann Ausschüsse oder Gruppen sowie Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Arbeiten einsetzen.

(10) Auf Antrag einer der Vertragsparteien kann ein Meinungsaustausch über Fragen stattfinden, die sich unmittelbar auf die durch dieses Abkommen erfaßten Gebiete beziehen.

(11) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen einen Meinungsaustausch über andere wirtschaftliche oder technische Fragen von beiderseitigem Interesse durchführen.

Artikel 75

Der Ministerrat kann, wenn dies erforderlich ist, seine Befugnisse dem Botschafterausschuß übertragen. Der Botschafterausschuß äußert sich in diesem Fall nach Maßgabe des Artikels 73.

Artikel 76

Der Botschafterausschuß besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission einerseits und einem Vertreter jedes AKP-Staats andererseits.

Artikel 77

(1) Der Botschafterausschuß unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er führt jeden ihm vom Ministerrat übertragenen Auftrag aus.

(2) Der Botschafterausschuß übt die Befugnisse aus und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm vom Ministerrat übertragen werden.

(3) Der Botschafterausschuß prüft das Funktionieren dieses Abkommens und die bei der Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

(4) Der Botschafterausschuß berichtet dem Ministerrat über seine Tätigkeit, insbesondere auf den Gebieten, für die ihm Befugnisse übertragen worden sind. Er unterbreitet dem Ministerrat ferner Vorschläge, Entschließungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen, die er für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

(5) Der Botschafterausschuß überwacht die Arbeiten aller Ausschüsse und aller ständigen und/oder Ad-hoc-Gremien oder -Arbeitsgruppen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind oder in Anwendung dieses Abkommens eingesetzt werden, und unterbreitet dem Ministerrat in regelmäßigen Zeitabständen Berichte.

Artikel 78

Der Vorsitz im Botschafterausschuß wird abwechselnd von einem Vertreter eines Mitgliedstaats, welcher von der Gemeinschaft benannt wird, und einem Vertreter eines AKP-Staats wahrgenommen, welcher von den AKP-Staaten benannt wird.

Der Botschafterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Artikel 79

Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren des Ministerrates und des Botschafterausschusses oder anderer gemischter Organe erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ministerrates wahrgenommen.

Artikel 80

(1) Die Beratende Versammlung setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments für die Gemeinschaft einerseits und aus den von den AKP-Staaten benannten Vertretern andererseits zusammen.

(2) Die Beratende Versammlung bestellt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beratende Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(4) Der Ministerrat legt der Beratenden Versammlung jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

(5) Die Beratende Versammlung kann beratende Ad-hoc-Ausschüsse zur Durchführung der von ihr festgelegten besonderen Arbeiten einsetzen.

(6) Die Beratende Versammlung kann auf den Gebieten, die dieses Abkommen betreffen, Entschließungen verabschieden.

Artikel 81

(1) Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat, mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem oder mehreren AKP-Staaten andererseits ergeben, können dem Ministerrat unterbreitet werden.

(2) Die Vertragsparteien können ein Vermittlungsverfahren anwenden, wenn die Umstände es gestatten und sofern der Ministerrat darüber unterrichtet wird, so daß jede betroffene Partei ihre Rechte geltend machen kann.

(3) Gelingt es dem Ministerrat nicht, den Streitfall auf seiner nächsten Tagung beizulegen, so kann jede Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters mitteilen; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Streitfall als eine Partei.

Der Ministerrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede am Streit beteiligte Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 82

Die Mittel für die Verwaltungskosten der in diesem Abkommen vorgesehenen Organe werden nach Maßgabe des beigefügten Protokolls Nr. 4 aufgebracht.

Artikel 83

Die auf Grund dieses Abkommens gewährten Vorrechte und Immunitäten sind im beigefügten Protokoll Nr. 5 festgelegt.

Titel VII

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 84

Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten dürfen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 85

(1) Dieses Abkommen gilt nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum einen für die europäischen Hoheitsgebiete, in denen der genannte Vertrag anwendbar ist, und zum anderen für die Hoheitsgebiete der AKP-Staaten.

(2) Titel I gilt auch für die Beziehungen zwischen den französischen überseeischen Departements und den AKP-Staaten.

Artikel 86

(1) Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften rechtsgültig geschlossen, der gemäß dem Vertrag gefaßt und den Parteien dieses Abkommens notifiziert wird.

Es bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens werden, soweit es die AKP-Staaten betrifft, beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und, soweit es die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten betrifft, beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon unverzüglich.

Artikel 87

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsinstrumente der Mitgliedstaaten und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten die Urkunde zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

(2) Ein AKP-Staat, der die in Artikel 86 genannten Verfahren bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen hat, kann dies nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten zum Abschluß bringen und nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten fortsetzen, es sei denn, er teilt

dem Ministerrat vor Ablauf dieser Frist mit, daß er diese Verfahren spätestens innerhalb der auf diese Frist folgenden sechs Monate abschließen will, und nimmt vor Ablauf der letztgenannten Frist die erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vor.

(3) Auf AKP-Staaten, die die in Artikel 86 genannten Verfahren am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen haben, findet es vom ersten Tag des zweiten auf den Abschluß dieser Verfahren folgenden Monats an Anwendung.

(4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die dieses Abkommen nach Maßgabe des Absatzes 2 ratifizieren, erkennen die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens an, die zwischen dem Inkrafttreten und dem Zeitpunkt, von dem an dieses Abkommen auf sie Anwendung findet, getroffen werden. Sie erfüllen vorbehaltlich einer Frist, die ihnen der Ministerrat gegebenenfalls gewährt, spätestens sechs Monate nach dem Abschluß der in Artikel 86 genannten Verfahren alle Verpflichtungen, die sie auf Grund dieses Abkommens oder auf Grund von Durchführungsbeschlüssen des Ministerrates zu übernehmen haben.

(5) Die Geschäftsordnung der durch dieses Abkommen eingesetzten Organe bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Vertreter der Unterzeichnerstaaten, die die in Artikel 86 genannten Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht abgeschlossen haben, als Beobachter an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen. Die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung ist nur bis zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an dieses Abkommen auf die genannten Staaten Anwendung findet; sie wird auf jeden Fall unwirksam, sobald der betreffende Staat nach Maßgabe des Absatzes 2 dieses Abkommens nicht mehr ratifizieren kann.

Artikel 88

(1) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zur Gemeinschaft oder Assozierung mit ihr unterrichtet.

(2) Der Ministerrat wird auch über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluß von AKP-Staaten unterrichtet.

Artikel 89

(1) Stellt ein im vierten Teil des Vertrags genanntes Land oder Gebiet, das unabhängig geworden ist, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so wird dieser Antrag dem Ministerrat vorgelegt.

Nach Zustimmung des Ministerrates tritt das betreffende Land diesem Abkommen bei durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, das dem Sekretariat der AKP-Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt und die Unterzeichnerstaaten davon unterrichtet.

(2) Dieser Staat hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch einen solchen Beitritt dürfen die Vorteile, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit und über die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ergeben, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 90

Stellt ein Staat, dessen Wirtschaftsstruktur und Produktion mit denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so bedarf dieser Antrag der Zustimmung des Ministerrates. Der betreffende Staat kann diesem Abkommen durch Abschluß eines Abkommens mit der Gemeinschaft beitreten.

Dieser Staat hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten.

In dem betreffenden Abkommen kann der Termin festgesetzt werden, zu dem einzelne dieser Rechte und Pflichten auf ihn Anwendung finden.

Durch einen solchen Beitritt dürfen jedoch die Vorteile nicht beeinträchtigt werden, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit und über die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ergeben.

Artikel 91

Dieses Abkommen läuft nach einem vom Zeitpunkt der Unterzeichnung ab gerechneten Zeitraum von fünf Jahren, das heißt am 1. März 1980, ab.

Achtzehn Monate vor Ablauf dieses Zeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die Bestimmungen zu prüfen, die in der Folge für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits gelten werden.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 92

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 93

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil desselben.

Artikel 94

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Lome am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Protokoll Nr. 1**über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen****Titel I****Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“****Artikel 1**

(1) Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Absätze 3 und 4 als Ursprungswaren eines AKP-Staats, wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind:

- a) Waren, die vollständig in einem oder mehreren AKP-Staaten hergestellt sind,
- b) Waren, die in einem oder mehreren AKP-Staaten unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

(3) Sofern Waren, die vollständig in der Gemeinschaft oder in den in Anmerkung 9 bestimmten Ländern und Gebieten hergestellt worden sind, in einem oder mehreren AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden, gelten sie als vollständig in diesem oder diesen AKP-Staaten hergestellt, wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

(4) Die in der Gemeinschaft oder in den Ländern und Gebieten vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in einem oder mehreren AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Waren später in einem oder in mehreren AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden und wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

(5) Zur Anwendung der Absätze 1 bis 4 und sofern alle darin vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, gelten die in zwei oder mehreren AKP-Staaten hergestellten Waren als Ursprungswaren des AKP-Staats, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Weder die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a, b, c und d genannten Behandlungen noch die Kumulierung dieser Be- oder Verarbeitungen gelten dabei als Be- oder Verarbeitungen.

(6) Die in der Liste C im Anhang IV aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 gelten als in einem oder mehreren AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft oder in den Ländern und Gebieten „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren;
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind;

h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktions-tätigkeit anfallen;

j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzureihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden,
- b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarif-schemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Zur Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Eigenschaft von Ursprungs-waren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in einem AKP-Staat hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits der Preis ab Werk der hergestellten Waren, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absätze 1, 3 und 4 gelten als unmittelbar aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder den Ländern und Gebieten in die AKP-Staaten befördert die Ursprungswaren, deren Beförderung die Gebiete anderer als dieser Staaten, Länder und Gebiete nicht berührt. Jedoch kann die Beförderung von Ursprungswaren, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere als die vorgenannten Gebiete, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen oder beförderungstechnischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren dort nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht worden sind und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Unterbrechungen und Änderungen des Beförderungswegs, die auf Ereignisse auf See oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, schließen die Anwendung der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorzugsbehandlung nicht aus, sofern die Waren während dieser Änderungen oder Unterbrechungen nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht worden sind und nur eine auf ihren Schutz und die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft vorgelegt werden:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,

— die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;

- c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Titel II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

(1) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungs-eigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erbracht, deren Muster im Anhang V wiedergegeben ist.

Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungs-eigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1 000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR.2 erbracht, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(5) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nichtausgefüllte Teil durchzustreichen.

(4) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guilochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Werden die Waren über andere Gebiete als die der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete befördert, so beträgt die in Absatz 1 bestimmte Frist für die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung zehn Monate.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(2) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Das Formblatt EUR.2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR.2 besteht aus zwei Blättern im Format von je 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR.2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 16

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine

kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 17

(1) Werden Waren aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in einen anderen als einen AKP-Staat oder als einen Mitgliedstaat oder ein Land oder Gebiet versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Protokoll bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren eines AKP-Staats erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus einem AKP-Staat in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat,
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat,
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden,
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 18

(1) Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Antrag:

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(2) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGE-GEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“.

Artikel 19

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“.

Artikel 20

(1) Bei Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, 3 und 4 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 die zuständige Zollstelle des AKP-Staats, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei deren Herstellung Waren mit Herkunft aus anderen AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder Ländern und Gebieten verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster im Anhang VII wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaats, -lands oder -gebiets entweder auf der Handelsrechnung für diese Waren oder in einer Anlage zu dieser Rechnung gegeben.

(2) Die betreffende Zollstelle kann zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung oder zwecks weiterer Auskünfte vom Ausführer die Vorlage des nach Maßgabe von Artikel 21 ausgestellten Auskunftsblatts, dessen Muster im Anhang VIII wiedergegeben ist, verlangen.

Artikel 21

Die zuständige Zollstelle des Staats, Lands oder Gebiets, aus dem diese Waren ausgeführt worden sind, stellt das Auskunftsblatt über die verwendeten Waren auf Antrag des Ausführers dieser Waren entweder in den in Artikel 20 Absatz 2 bezeichneten Fällen oder auf Veranlassung des Ausführers aus. Es wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt, der es entweder dem Ausführer der zuletzt hergestellten Waren oder der Zollstelle zuzuleiten hat, bei der die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 für diese Waren beantragt wird. Die zweite Ausfertigung wird von der ausstellenden Zollstelle mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 22

Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 23

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten, die Länder und Gebiete und die AKP-Staaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren, der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 20 genannten Auskunftsblätter.

Artikel 24

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 25

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei die sachlichen oder formalen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären, oder treten dadurch Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem in Artikel 28 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets dessen Gesetzgebung.

Artikel 26

Die nachträgliche Prüfung der in Artikel 20 genannten Auskunftsblätter erfolgt in den in Artikel 25 vorgesehenen Fällen entsprechend den dort vorgesehenen Verfahren.

Artikel 27

Der Ministerrat überprüft jährlich die Durchführung dieses Protokolls und seiner wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Diese Prüfung kann auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten in kürzeren Abständen erfolgen, insbesondere wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien Abweichungen von diesem Protokoll erfordern; der betreffende AKP-Staat unterrichtet die Gemeinschaft hiervon und gibt die Gründe an, die diese Abweichung rechtfertigen.

Der Ministerrat prüft anhand eines Berichts des in Artikel 28 genannten Ausschusses einen derartigen Antrag möglichst rasch und trifft alle erforderlichen Maß-

nahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Eingang des Antrags, ein Beschluß gefaßt wird.

Artikel 28

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm — insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Minister Rates gemäß Artikel 27 — übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus Zollsachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, oder aus für Zollfragen zuständigen Beamten von regionalen Zusammenschlüssen der AKP-Staaten.

Artikel 29

Die Anhänge sind Bestandteile dieses Protokolls.

Artikel 30

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 31

(1) Für Waren, die den Bestimmungen des Titels I entsprechen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in einem AKP-Staat unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls dadurch erbracht, daß den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von vier Monaten von diesem Zeitpunkt an vorgelegt wird:

- a) eine von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1,
- b) ein von den zuständigen Behörden dieses Staats ausgestelltes Ursprungszeugnis,
- c) eine Warenverkehrsbescheinigung nach den vorher gültigen Mustern im Rahmen des Präferenzverkehrs zwischen der Gemeinschaft einerseits und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder der Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia andererseits,
- d) für Waren, die zur Einfuhr in Irland oder das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bestimmt sind, eine Bescheinigung nach den vorher gültigen Mustern im Rahmen des Präferenzverkehrs innerhalb des Commonwealth.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Warenverkehrsbescheinigungen können bis zum 31. Dezember 1975 nach Maßgabe dieses Protokolls weiterverwendet werden.

(3) Artikel 1 Absätze 3 und 4 ist bis zum 1. Juli 1977 nicht anwendbar auf Waren, die in einem oder mehreren AKP-Staaten hergestellt wurden

- aus Waren eines oder mehrerer ursprünglicher Mitgliedstaaten, die nach einem oder mehreren neuen Mitgliedstaaten ausgeführt wurden, oder
- aus Waren eines oder mehrerer neuer Mitgliedstaaten, die nach einem oder mehreren ursprünglichen Mitgliedstaaten ausgeführt wurden,

soweit die in den zwei vorstehenden Gedankenstrichen genannten Waren nur Gegenstand der in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Be- oder Verarbeitungen waren.

Anhang I

Erläuterungen

Anmerkung 1 — zu den Artikeln 1 und 2

Die Begriffe „ein oder mehrere AKP-Staaten“, „Gemeinschaft“ und „Länder und Gebiete“ umfassen auch die Hoheitsgewässer.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets des oder der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete, zu denen sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 6 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Absätze 3 und 4

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware eines oder mehrerer AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete ist, wird nicht geprüft, ob Energierstoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu Artikel 1

Wird zur Feststellung der Ursprungseigenschaft einer in einem AKP-Staat hergestellten Ware eine Prozentregel angewandt, entspricht der auf Grund der in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich des Zollwerts der in die Gemeinschaft, in die Länder und Gebiete oder in die AKP-Staaten eingeführten Drittlandswaren.

Anmerkung 4 — zu Artikel 3, Absätze 1 und 2 und zu Artikel 4

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 5 — zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 6

Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen von an dem Abkommen beteiligten Staaten oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten gelegen ist, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitz des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Räte Staatsangehörige der an diesem Abkommen beteiligten Staaten sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen solcher Staaten gehört;
- deren Besatzung einschließlich des Stabs zu mindestens 50 % aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten besteht.

Anmerkung 7 — zu Artikel 4

Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Werts aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1970 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 8 — zu Artikel 23

Die befragten Behörden erteilen alle Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder Ländern und Gebieten beachtet worden sind.

Anmerkung 9 — zu Artikel 1 Absatz 3

„Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 24 der Beitrittsakte genannten Länder und Gebiete.

Anhang II

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02 06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnrn. 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04 03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04 04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07 03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07 04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08 10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08 11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08 12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgries und Feingriß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch ge- trocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln aus- gezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, aus- geschmolzen, oder mit Lösungs- mitteln ausgezogen, einschließ- lich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffi- niert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder indu- striellen Zwecken als zum Her- stellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zu- bereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunst- honig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	Herstellen aus Hartweizen
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichts-hundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüre, Marmeladen, Frucht- gelees, Fruchtpasten und Frucht- muse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zu- bereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungs- waren der Tarifnrn. 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 v. H. des Wertes der hergestellten Ware ent- spricht
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
21 01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorien- wurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammen- gesetzte homogenisierte Lebens- mittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestell- ten) und andere nichtalkoholi- sche Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware über- schreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Aethyl- alkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Mais- stärkegewinnung (ausgenom- men eingedicktes Maisquell- wasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	
23.04	Ölkuchen und andere Rück- stände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder ge- zuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung ver- wendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Ziga- rillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der ver- wendeten Waren der Tarifnr. 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeug- nisse des Kapitels 31 in Table- ten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ¹⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorgani- sche Erzeugnisse, die als Lumi- nophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füll- stoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ¹⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen äthe- rischer Öle, auch zu medizini- schen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 33.01 ¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photo- graphische Platten und Plan- filme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.02 ¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch ge- locht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 ¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photo- graphische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ¹⁾	

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphtensäuren — Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19 (Forts.)	— Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphtalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnr. 38.01		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ¹⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.04 ¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnr. 50.04 gehören
50.05 ¹⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
50.06 ¹⁾	Bourette-seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
50.07 ¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourette-seidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 ¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.09 ²⁾	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
50.10 ²⁾	Gewebe aus Bourette-seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ¹⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofil oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ¹⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ²⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnr. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.06 ¹⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 ¹⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.08 ¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tier- haaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 ¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Auf- machungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus groben Tier- haaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 ¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
53.12 ²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05
53.13 ²⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03
54.03 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrem- pelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 ²⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 ¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Auf- machungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 ¹⁾	Baumwollgarne in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.07 ²⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ²⁾	Schlingengewebe (Frottier- gewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht wurde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht wurde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoffen) weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.07 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 ¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jute- werg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 ¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanz- lichen Spinnstoffen der Tarif- nrn. 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Ab- fällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ²⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 57.01

1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
57.10 ¹⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jute- werg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifr. 57.03
57.11 ¹⁾	Gewebe aus anderen pflanz- lichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifr. 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemi- schen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ²⁾	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ²⁾	Andere Teppiche, auch kon- fektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifr. 57.07
58.04 ²⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausge- nommen Gewebe der Tarifr. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ²⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und ge- klebten Garnen oder Spinn- stoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähn- liche Waren, gewebt, nicht be- sticht, als Meterware oder zu- geschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Waren oder Spinnmasse
58.07 ¹⁾	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Tarifr. 52.01 und als um- spinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posa- mentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und der- gleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Waren oder Spinnmasse

1) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

2) Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Waren oder Spinnmasse
58.09 ¹⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, ge- mustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meter- ware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse
59.02 ¹⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse
ex 59.02 ¹⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse; Herstellen aus Spinn- fasern oder endlosen Spinn- kabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 % des Wertes der herge- stellten Waren nicht über- schreitet
59.03 ¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse
59.04 ¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 ¹⁾	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meter- ware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bind- fäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 ¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärke- haltigen Zurichtestoffen be- strichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präpa- rierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 ¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kapitel 60 ¹⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zu- sammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abge- paßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpf- schoner und ähnliche Wirk- waren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zu- sammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abge- paßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusam- menfügen der gewirkten (zu- geschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirk- waren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zu- sammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abge- paßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummi- strümpfe), durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusam- menfügen der gewirkten (zu- geschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichte- ten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ ²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichte- ten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ ²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ¹⁾ ²⁾ ³⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ¹⁾ ²⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ ²⁾
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ¹⁾ ²⁾

1) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

3) Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ¹⁾ ²⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vor- hänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenaus- stattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ¹⁾ ²⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vor- hänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenaus- stattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Gewebe, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Ver- packungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Natur- fasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ¹⁾ ²⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfach- garnen ¹⁾ ²⁾
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

¹⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalthergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt, oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohrlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, aus- genommen Maschinen, Apparate, Geräte und Ein- richtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschließ- lich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälte- erzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungs- waren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließ- lich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) ver- wendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebs- mechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungs- waren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevor- richtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage und Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind der deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindesten 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifarummer	Warenbezeichnung		
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		— der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet²⁾ Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisions-Instrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;

b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung

— des Wertes der eingeführten Waren,

— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der ver- wendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photo- graphischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der ver- wendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonauf- nahmeapparate, auch kombi- niert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der ver- wendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikro- kinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der ver- wendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Ver- brauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist,
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Kapitel 93	Waffen und Munition		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), ein- schließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreib- maschinen und ähnliche Farb- bänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Liste B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellung aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 %	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 % der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andren Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt und mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen mineralische oder chemische natürliche Kalziumaluminiumphosphate: durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex Kapitel 39	Kunststoffe Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourreteseide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourreteseide und Kämmlingen
ex 50.09	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 50.10		
ex 51.04		
ex 53.11		
ex 53.12		
ex 53.13		
ex 54.05		
ex 55.07		
ex 55.08		
ex 55.09		
ex 56.07		
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest oder Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl	
	— in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer)
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Metallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind, und deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet

1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungsware sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern der Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet

1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

2) Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 % überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ¹⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ¹⁾
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

¹⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

Anhang IV

Liste C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zollltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische-, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

Anhang V

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführender Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. J 000000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführungsfrei gestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, dessen bzw. deren Waren als Ursprungswaren gelten ¹⁾	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausführungsfrei gestellt)	7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ²⁾ ; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausführungsfrei gestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ³⁾ Stempel Art, Muster Nr. vom Zollbehörde: Ausstellendes Staat, Gebiet: Ort und Datum: Unterschrift: Gedruckter Name:		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum: Unterschrift: Gedruckter Name:

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. _____ (Ort und Datum) _____ • Stempel _____ (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). _____ (Ort und Datum) _____ Stempel _____ (Unterschrift) ¹⁾) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen nicht beseitigt werden. Eventuell die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gezeichnet und der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nichtigkeit möglichst ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer: Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. J 000000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfuhrgebiet, falls zutreffend)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen ... und ... und ...		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, dessen bzw. deren Waren als Ursprungswaren gelten ¹⁾	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfuhrgebiet, falls zutreffend)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ²⁾ ; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfuhrgebiet, falls zutreffend)	

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn der Ausführer Staat nicht identisch mit dem Staat ist, dessen Waren als Ursprungswaren gelten. Andernfalls ist dieses Feld durchzustreichen.

²⁾ Bei unregelmäßig geformten Waren ist die Anzahl der Packstücke anzugeben, die in der angegebenen Packung enthalten sind.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausfuhrer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

-
-
-
-
-

LEGT folgende Nachweise VOR ¹⁾:

-
-
-
-
-

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang VI

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaates begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaates übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaates das Blatt 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Prüfung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Blatt 2 die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Kopie davon bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.

Wendet die Zollbehörde des Einfuhrstaates bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so kann sie dem Einfuhrer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten) den 19 Die Nachprüfung hat ergeben, daß ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) den 19 (1) Zutreffendes ankreuzen. (Unterschrift des Zollbeamten) Stempel der Zollbehörde	Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten) den 19 Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers *)
ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG	ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

FORMBLATT EUR. 2 Nr. J 000000

(Blatt 1)

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1 Name und Anschrift des Ausführers	2 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausfuhrer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren, - ERKLÄRE, daß die Waren in (Ausfuhrstaat) die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen (1) erfüllen und daß es sich um Ursprungswaren im Sinne dieser Bestimmungen handelt; - VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.	
3 Name und Anschrift des Empfängers	4 Ort und Datum	
5 Bemerkungen (2)	6 Unterschrift des Ausführers	
	7 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, dessen bzw. deren Waren als Ursprungswaren gelten (3)	8 Bestimmungsstaat 9 Rohgewicht
10 Warenbezeichnung	11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

(1) (2) (3) (siehe Rückseite von Blatt 1)

- befestigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.
— heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Paketkarte an.
- C. Nachdem der Ausführer beide Blätter des Formblatts ausgefüllt und unterschrieben hat,
B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsenerklärung C 2 CP 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- A. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 2 genannten Warenverkehr entsprechen.
- Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2**

- (1) Anzugeben sind die Vertragspartei des Abkommens, nach dem das Formblatt ausgestellt wird.
(2) Hinweise auf Prüfungen der zuständigen Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.
(3) Nur ausfüllen, wenn der Ausfuhrstaat nicht identisch mit dem Staat ist, dessen Waren als Ursprungswaren gelten. An-
derfalls ist dieses Feld durchzustreichen.

Fußnoten zu der Vorderseite

FORMBLATT EUR. 2 Nr. J 000000

(Blatt 2)

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1 Name und Anschrift des Ausführers	2 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren, — ERKLÄRE, daß die Waren in ... (Ausfuhrstaat) ... die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen ... (1) erfüllen und daß es sich um Ursprungswaren im Sinne dieser Bestimmungen handelt. — VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.	
3 Name und Anschrift des Empfängers	4 Ort und Datum 6 Unterschrift des Ausführers	
5 Bemerkungen (2)	7 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, dessen bzw. deren Waren als Ursprungswaren gelten (3)	8 Bestimmungsstaat 9 Rohgewicht
10 Warenbezeichnung		11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(1) (2) (3) (siehe Rückseite von Blatt 1)

Anhang VII

Modell der Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung aufgeführten Waren hergestellt worden sind in

(Angabe des Staats oder der Staaten, auf den oder die das Abkommen Anwendung findet und in dem oder denen die Waren hergestellt wurden.)

und (je nach Fall):

- a) (*) den Regeln über die Bestimmung des Begriffs »vollständig hergestellte Waren« entsprechen
oder
b) (*) aus folgenden Waren hergestellt worden sind:

Beschreibung	Ursprungsstaat	Wert (*)
.....		
.....		
.....		
.....		

und den folgenden Bearbeitungen unterworfen worden sind:

..... (Angabe der Bearbeitung)

in

..... (Angabe des Staats oder der Staaten, auf den oder die das Abkommen Anwendung findet und in dem oder denen die Waren hergestellt wurden.)

....., den

.....
(Unterschrift)

.....
(*) Zutreffendes eintragen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1 Versender ¹⁾		AUSKUNFTSBLATT für den Erhalt einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der	
2 Empfänger ¹⁾		EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und den AKP-STAATEN	
3 Verarbeiter ¹⁾		4 Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte	
6 Einfuhrzollbehörde ²⁾		5 Für amtliche Zwecke	
7 Einfuhrpapiere ²⁾ Muster _____ Nr. _____ Serie _____ vom			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAAT			
8 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9 Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10 Menge ³⁾	
		11 Wert ⁴⁾	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12 Nummer der BZT und Warenbezeichnung	13 Ursprungsstaat	14 Menge ³⁾	15 Wert ²⁾⁵⁾
16 Art der Be- oder Verarbeitung			
17 Bemerkungen			
18 SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Dokument: Art/Muster _____ Nr. _____ Zollbehörde _____ Den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift)		19 ERKLÄRUNG DES VERSENDERS (LIEFERANTEN) Ich, der Unterzeichner, _____ _____ erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind _____, den _____ (Unterschrift)	

1), 2), 3), 4), 5) Siehe Rückseite

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Um Überprüfung des Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit wird ersucht. _____, den _____ 19 ____ Stempel der Zollbehörde _____ (Unterschrift des Zollbeamten)	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind *) b) nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefugte Bemerkungen *) _____, den _____ 19 ____ Stempel der Zollbehörde _____ (Unterschrift des Zollbeamten) *) Nicht zutreffendes bitte streichen.
---	--

HINWEISE ZUR VORDERSEITE

- 1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.
- 2) Freiwillige Angabe.
- 3) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- 4) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.
- 5) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf das Bezug genommen wird.

Gemeinsame Erklärungen

1. Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Waren erstmals mit Bestimmung nach der Gemeinschaft verladen werden, als einziges Frachtpapier für die Waren, für die in AKP-Staaten ohne Küste Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.

2. Für aus AKP-Staaten ohne Küste ausgeführte Waren, die anderswo als in AKP-Staaten oder in Anmerkung 9 erwähnten Ländern und Gebieten zwischengelagert werden, können nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.

3. Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls werden die von einer zuständigen Behörde ausgestellten und von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehenen Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 angenommen.

4. Zur Anwendung von Artikel 27 des Protokolls erklärt sich die Gemeinschaft bereit, die Prüfung der Anträge der AKP-Staaten auf Abweichungen vom Protokoll zugunsten der betreffenden Industrien in die Wege zu leiten. Die Prüfung findet in dem geeigneten institutionellen Rahmen unmittelbar nach Unterzeichnung des Abkommens statt, damit die Abweichungen gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft treten können.

5. Es wird insbesondere von Fall zu Fall die Möglichkeit berücksichtigt, die Ursprungseigenschaften solchen Waren zu verleihen, in die Waren einbezogen sind mit Ursprung in Entwicklungsländern, welche an AKP-Staaten angrenzen oder mit denen ein oder mehrere AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, sofern zwischen den Verwaltungen eine befriedigende Zusammenarbeit hergestellt werden kann.

Protokoll Nr. 2

über die Anwendung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit

Kapitel 1

Artikel 1

Im Rahmen der in Artikel 40 des Abkommens festgelegten Ziele sind sich die Vertragsparteien darin einig, daß die Vorhaben und Aktionsprogramme dazu beitragen müssen, daß ganz oder teilweise folgendes erreicht wird:

- eine Steigerung des Volkseinkommens in den einzelnen AKP-Staaten;
- eine Verbesserung der Lebenshaltung sowie eine Hebung des sozialen und kulturellen Niveaus der Bevölkerung, insbesondere der ärmsten Teile der Bevölkerung;
- die Herstellung ausgewogener wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und dem Ausland, die verstärkte Beteiligung dieser Staaten am Weltmarkt im allgemeinen und insbesondere am Handel mit gewerblichen Erzeugnissen;
- eine Verbesserung und Beherrschung der Entwicklungsbedingungen, insbesondere der natürlichen Faktoren und der technischen Kenntnisse;
- eine Diversifizierung und Integration der Wirtschaftsstruktur in ihren sektoralen wie geographischen Dimensionen;
- eine regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und gegebenenfalls zwischen diesen und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 2

Bei Ablauf des Abkommens werden die in Artikel 42 Nummer 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich des Abkommens in Form von haftendem Kapital vorgesehenen, jedoch nicht gebundenen Mittel den im vorausgehenden zweiten Gedankenstrich in Form von Sonderdarlehen vorgesehenen Mitteln zugeschlagen; die in Artikel 47 Absatz 2 des Abkommens zur Finanzierung regionaler Vorhaben bestimmten und hierfür nicht gebundenen Mittel können zur Finanzierung anderer Vorhaben und Aktionsprogramme eingesetzt werden.

Kapitel 2

Finanzierungsmodalitäten

Artikel 3

(1) Die Sonderdarlehen dienen dazu, ganz oder teilweise Vorhaben oder Aktionsprogramme zu finanzieren, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des oder der AKP-Staaten, in deren Hoheitsgebiet sie durchgeführt werden sollen, von allgemeinem Interesse sind.

(2) In der Regel werden diese Darlehen für eine Dauer von 40 Jahren gewährt und während eines Zeitraums von 10 Jahren von der Tilgung befreit; sie werden mit 1 % jährlich verzinst.

Artikel 4

(1) Zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Industrie, des Bergbaus und des Fremdenverkehrs, die für die Wirtschaft des oder der betreffenden AKP-Staaten von allgemeinem Interesse sind, kann die Gemeinschaft Hilfen in Form von haftendem Kapital gewähren, um die

Eigenmittel oder diesen gleichzustellende Mittel der Unternehmen dieser Länder zu stärken, gegebenenfalls durch Beteiligung an deren Gesellschaftskapital und ganz allgemein durch Gewährung von Quasi-Kapital.

(2) Die Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital von Unternehmen oder Instituten für die Finanzierung der Entwicklung der AKP-Staaten haben minoritären und zeitweiligen Charakter. Sie können in Verbindung mit einem Darlehen der Bank oder mit einer anderen Hilfe in Form von haftendem Kapital auftreten. Sobald es die Verhältnisse gestatten, werden sie möglichst an Staatsangehörige oder Institute der AKP-Staaten übertragen.

(3) Hilfen in Form von Quasi-Kapital können sein

- nachgeordnete Darlehen, bei denen Tilgung und gegebenenfalls Zinszahlung erst einsetzen, nachdem sonstige Bankforderungen zu Marktkonditionen beglichen worden sind;
- bedingte Darlehen, bei denen Zinsendienst und Tilgung nur fällig werden, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens insbesondere unter Berücksichtigung der Standortbedingungen des Vorhabens festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so zeigt dies, daß die mit dem Vorhaben verbundenen besonderen Risiken überwunden sind und das Vorhaben eine gewisse Rentabilität erreicht hat.

Die Konditionen dieser Hilfen werden entsprechend den Besonderheiten der zu finanzierenden Vorhaben von Fall zu Fall festgelegt; der Zinssatz darf nicht höher sein als bei den zinsbegünstigten Darlehen der Bank.

(4) Die Hilfen in Form von Quasi-Kapital werden in der Regel an Industrie-, Bergbau-, Fremdenverkehrsunternehmen sowie an Institute für Entwicklungsfinanzierung gewährt, soweit die Art ihrer Tätigkeit und Verwaltung dies gestatten. Sie können auch den AKP-Staaten gewährt werden, damit sie sich am Kapital von Industrie-, Bergbau- und Fremdenverkehrsunternehmen beteiligen können, sofern diese Maßnahme sich in die Finanzierung von neuen produktiven Investitionen einfügt und durch eine andere finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft ergänzt wird.

Artikel 5

(1) Die Prüfung der Zulässigkeit der Vorhaben durch die Bank und die Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln erfolgen in Abstimmung mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten und außerdem der Faktoren, die bei rückzahlbaren Hilfen deren Bedienung gewährleisten.

(2) Die Laufzeit der von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Vorhabens festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen.

(3) Es wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewandt. Der Zinssatz wird in der Regel durch eine Zinsvergütung um 3 % gesenkt; ausgenommen sind Darlehen für Investitionen im Erdölsektor ohne Rücksicht auf den Standort; ausgenommen sind auch der Bergbausektor —

es sei denn, daß es sich im letzteren Fall um Investitionen in einem der in Artikel 48 des Abkommens aufgeführten am wenigsten entwickelten Staaten und um Investitionen in Ländern oder Sektoren handelt, die auf der ersten Tagung des Ministerrates bestimmt werden. Dieser Vergütungssatz wird jedoch automatisch in der Weise angepaßt, daß der vom Darlehensnehmer tatsächlich gezahlte Zinssatz nicht weniger als 5 % und nicht mehr als 8 % beträgt.

(4) Der Gesamtbetrag der Zinsvergütungen, der zu einem von der Gemeinschaft festzusetzenden Satz und nach von ihr festzulegenden Modalitäten nach dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrags geltenden Wert kapitalisiert wird, wird auf den Betrag der Zuschüsse nach Artikel 42 Nummer 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich des Abkommens angerechnet; er wird unmittelbar an die Bank überwiesen.

Kapitel 3

Technische Zusammenarbeit

Artikel 6

(1) Die technische Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 46 des Abkommens kann im Zusammenhang mit Investitionen oder im allgemeinen Rahmen erfolgen.

(2) Die investitionsgebundene technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) Programmierung sowie besondere und regionale Entwicklungsstudien;
- b) für die Ausarbeitung der Vorhaben notwendige technische, wirtschaftliche und kaufmännische Studien sowie dafür erforderliche Untersuchungen und Prospektierungen;
- c) Hilfe bei der Zusammenstellung der Unterlagen;
- d) Hilfe bei der Durchführung und Überwachung der Arbeiten;
- e) vorübergehende Hilfe bei der Erstellung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb einer bestimmten Anlage oder eines Anlagenkomplexes, soweit erforderlich, einschließlich der Ausbildung des mit Betrieb und Unterhaltung der Anlagen betrauten Personals;
- f) vorübergehende Übernahme der Kosten für die Techniker und die Lieferung der Güter, die für die reibungslose Durchführung eines Investitionsvorhabens erforderlich sind.

(3) Die allgemeine technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) Gewährung von Stipendien für Studien, Ausbildungsaufenthalte und Fernunterricht für die möglichst in den AKP-Staaten selbst durchzuführende Ausbildung und berufliche Fortbildung von Staatsangehörigen dieser Staaten;
- b) Durchführung spezifischer Ausbildungsprogramme in den AKP-Staaten, insbesondere für das Personal der öffentlichen Dienste und Einrichtungen der AKP-Staaten oder für das Personal der Unternehmen;
- c) auf Antrag der AKP-Staaten Entsendung von Sachverständigen, Beratern, Technikern und Ausbildern der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten mit bestimmtem Auftrag für begrenzte Zeit in diese Staaten;
- d) Lieferung von Lehr-, Versuchs- und Vorführmaterial;
- e) Veranstaltung von kurzfristigen Ausbildungslehrgängen für Staatsangehörige der AKP-Staaten und von Fortbildungslehrgängen für Beamte dieser Staaten;
- f) sektorale Untersuchungen;

g) Untersuchungen über Entwicklungs- und Diversifizierungsaussichten bzw. -möglichkeiten der Wirtschaft der AKP-Staaten sowie über Probleme, die Gruppen von AKP-Staaten oder alle diese Staaten betreffen;

h) allgemeine Unterrichtung und Dokumentation zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AKP-Staaten, der Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und diesen Staaten sowie der vollen Verwirklichung der Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.

Kapitel 4

Regionale Zusammenarbeit

Artikel 7

(1) Im Sinne des Abkommens umfaßt die regionale Zusammenarbeit die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren benachbarten Drittländern.

Die interregionale Zusammenarbeit umfaßt die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören, oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und einer regionalen Organisation.

(2) Regionale Vorhaben im Sinne des Abkommens sind Vorhaben, die durch Verwirklichung gemeinsamer Maßnahmen oder koordinierter einzelstaatlicher Maßnahmen unmittelbar zur Lösung eines Entwicklungsproblems beitragen, das zwei oder mehrere Länder miteinander gemein haben.

Artikel 8

Der Anwendungsbereich der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) Verteilung der Industrien mit dem Ziel, die Industrialisierung der AKP-Staaten zu beschleunigen, einschließlich der Schaffung regionaler und interregionaler Unternehmen;
- b) Verkehrs- und Nachrichtenwesen: Straßen, Eisenbahnen, Luft- und Seeverkehr, Binnenwasserstraßen, Post und Fernmeldewesen;
- c) Energieerzeugung und gemeinsame Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- d) auf die Intensivierung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit angewandte Forschung und Technologie;
- e) Viehzucht, Ackerbau, Industrie und Förderung der Waren dieser Sektoren;
- f) Schul- und Ausbildungswesen, einschließlich der Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen der fortgeschrittenen Technologie im Rahmen von Ausbildungsprogrammen, die den Einheimischen die volle Teilnahme an der wirtschaftlichen Entwicklung ermöglichen sollen;
- g) Zusammenarbeit im Bereich des Reise- und Fremdenverkehrs, einschließlich der Schaffung oder Stärkung der Zentren für Fremdenverkehrswerbung auf regionaler Basis im Hinblick auf die Steigerung des regionalen und internationalen Fremdenverkehrs;
- h) technische Hilfe bei der Einrichtung regionaler Einrichtungen für Zusammenarbeit oder der Entwicklung neuer Tätigkeiten in den vorhandenen regionalen Einrichtungen.

Artikel 9

Der AKP-Staat oder die Gruppe von AKP-Staaten, die sich mit benachbarten Nicht-AKP-Ländern an einem regionalen oder interregionalen Vorhaben beteiligen, können bei der Gemeinschaft die Finanzierung des von ihnen zu übernehmenden Anteils an diesem Vorhaben beantragen.

Kapitel 5

Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Staaten

Artikel 10

Die Gemeinschaftshilfen, die den in Artikel 48 des Abkommens erwähnten AKP-Staaten gewährt werden, sind entsprechend der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Staats mit besonders günstigen Finanzierungsbedingungen verbunden.

In der Regel bestehen diese Finanzierungen in Zuschüssen und in den hierfür geeigneten Fällen in Sonderdarlehen oder in haftendem Kapital. Darlehen aus Eigenmitteln der Bank können jedoch in den betreffenden Staaten unter Berücksichtigung der in Artikel 43 des Abkommens festgelegten Kriterien gewährt werden.

Artikel 11

(1) Auf Wunsch der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten widmet die Gemeinschaft der Anwendung folgender Hilfsmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit:

- a) technische Hilfe, die zur Ermittlung, Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben im Rahmen der Programmierung der Gemeinschaftshilfe erforderlich ist;
- b) Maßnahmen zur Ausbildung des Personals und der Führungskräfte, die von den Dienststellen für wirtschaftliche Entwicklung und der technischen Verwaltung dieser Staaten gebraucht werden. Diese Ausbildung muß sich an den praktischen Zielen orientieren, die sich der betreffende Staat gesetzt hat, und so weit wie möglich in diesem Staat erfolgen.

(2) Ferner können folgende besondere Hilfsmaßnahmen in diesen Staaten durchgeführt werden:

- a) Unterstützung bei der Durchführung von Untersuchungen, deren Ziel die Lösung ihrer spezifischen Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist;
- b) Unterstützung bei der Entwicklung ihrer Klein- und Mittelbetriebe und bei der Durchführung kleiner Entwicklungsvorhaben auf dem Lande.

(3) Abweichend von Artikel 46 Abs. 2 des Abkommens kann die Gemeinschaft nach Prüfung des Bedarfs und der Eigenmittel des betreffenden AKP-Staats vorübergehend und degressiv die Betriebskosten oder die Kosten großer Reparaturen bei Investitionsobjekten finanzieren, die zuvor von der Gemeinschaft finanziert wurden und besondere Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betreffenden Staats haben. Diese Hilfen werden unter der Voraussetzung gewährt, daß die Belastungen durch die Betriebskosten oder großen Reparaturen für den Staat oder die anderen Begünstigten zu schwer sind.

Artikel 12

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird Vorrang bei der Gewährung der Maßnahmen eingeräumt, die in Artikel 47 des Abkommens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Kapitel 6

Spezifische Maßnahmen zugunsten der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe

Artikel 13

(1) Im Rahmen der in Artikel 42 des Abkommens vorgesehenen Mittel finanziert die Gemeinschaft Vorhaben zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe, Genossenschaften oder öffentlichen Körperschaften der AKP-Staaten; in der Regel erfolgt die Finanzierung über auf Entwicklung spezialisierte Finanzinstitute, die im öffentlichen Interesse oder mit staatlicher Beteiligung tätig sind, wie die nationalen oder regionalen Entwicklungsbanken, die von der Gemeinschaft und dem oder den betreffenden AKP-Staaten anerkannt sind.

(2) Zu diesem Zweck legt der oder die betreffenden AKP-Staaten der Gemeinschaft vor:

- Angaben über die Leistungsfähigkeit des Finanzinstituts, die Entwicklung und die Aussichten seiner Tätigkeit auf dem betreffenden Gebiet und über die Sicherheiten, die es geben kann;
- ein Programm zur Förderung der Kleinbetriebe, in dem insbesondere der Umfang und die Art der Vorhaben, der Finanzbedarf, das Vorhandensein etwaiger Investoren sowie gegebenenfalls anzugeben sind, welche technische Hilfe diesen bei der Vorbereitung und Verwaltung ihrer Vorhaben zu leisten ist.

(3) Hat die Gemeinschaft das Aktionsprogramm nach Maßgabe von Artikel 54 des Abkommens gebilligt, so räumt sie dem anerkannten Finanzinstitut eine Kreditlinie ein, die in geeigneter Form finanziell aufgefüllt wird.

Die Kreditlinie umfaßt einen Höchstbetrag von 2 Millionen Rechnungseinheiten, der innerhalb eines begrenzten Zeitraums von höchstens drei Jahren in Anspruch genommen werden kann. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sie erneuert werden.

(4) Die Bedingungen, unter denen diese Hilfe gewährt wird, sind jeweils Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Finanzinstitut. In diesem sind die Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Hilfe festgelegt, insbesondere für

- den Umfang der Maßnahmen, die nicht über eine Größenordnung von 200 000 Rechnungseinheiten je Vorhaben hinausgehen darf;
- die Interventionsbereiche;
- die Kriterien, die die potentiellen Auftragnehmer erfüllen müssen;
- die Kriterien und Verfahren bei der Prüfung der Vorhaben;
- die Finanzierungsmodalitäten der Enddarlehen.

(5) Die Vorhaben werden von dem Finanzinstitut geprüft. Dieses beschließt in eigener finanzieller Verantwortung die Gewährung der Enddarlehen zu Bedingungen, die im Einklang mit den Bedingungen festgesetzt werden, die in dem betreffenden AKP-Staat für Maßnahmen dieser Art üblich sind.

(6) Das Finanzinstitut finanziert seine Darlehen durch Inanspruchnahme der Mittel in Höhe der Kreditlinie. Bei dieser Gelegenheit prüft die Gemeinschaft nach, daß diese Darlehen innerhalb des Rahmens liegen, der in dem in Absatz 4 erwähnten Abkommen festgelegt ist.

Bei der Gewährung der Finanzierungsbedingungen berücksichtigt die Gemeinschaft, daß das Finanzinstitut seine Verwaltungskosten, seine Wechsel- und Finanz-

risiken sowie die Kosten der technischen Hilfe decken muß, die den Unternehmen oder anderen Enddarlehensnehmern geleistet wird.

(7) Das Finanzinstitut haftet unter allen Umständen für die Rückzahlung des tatsächlich in Anspruch genommenen Teils der Kreditlinie an die Gemeinschaft.

Es legt der Gemeinschaft jährlich einen Bericht über die Durchführung und Finanzierung des genehmigten Aktionsprogramms vor.

Kapitel 7 Kleinstvorhaben

Artikel 14

(1) Um den Erfordernissen der Gebietskörperschaften im Bereich der Entwicklung konkret Rechnung zu tragen, beteiligt sich der Fonds versuchsweise an der Finanzierung von Kleinstvorhaben, die ein AKP-Staat möglicherweise in sein vom Fonds finanziertes nationales Entwicklungsprogramm aufnimmt.

Zu diesem Zweck kann ein Darlehen in Höhe von 20 Millionen Rechnungseinheiten den in Artikel 42 Nummer 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich des Abkommens vorgesehenen Zuschüssen entnommen werden, um den mit dieser Art von Maßnahmen verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Am Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens entscheidet der Ministerrat, ob und in welcher Form dieser Versuch fortgesetzt werden soll.

Artikel 15

(1) Kleinstvorhaben kommen für eine Finanzierung von Seiten der Gemeinschaft in Frage, wenn sie

- einem echten und vorrangigen örtlichen Bedarf entsprechen,
- unter aktiver Beteiligung der Gebietskörperschaften durchgeführt werden.

Die Beteiligung des Fonds je Kleinstvorhaben darf nicht über 75 000 Rechnungseinheiten hinausgehen.

(2) Die Kleinstvorhaben werden grundsätzlich auf dem Lande durchgeführt. Die Gemeinschaft kann sich jedoch auch an der Finanzierung von Kleinstvorhaben in Städten beteiligen. Zu diesem Vorhaben gehören insbesondere: Staudämme, Brunnen und Wasserleitungen, Speicher und Lagerhäuser zur Lagerung der Lebensmittel und der Ernten, landwirtschaftliche Wirtschaftswege und Brücken, Impfpferche und -gänge, Grundschulen, Krankenbehandlungsstellen, Entbindungsanstalten, Sozialzentren, Warenschuppen, Räume zur Förderung kommerzieller und industrieller Tätigkeiten und anderer Vorhaben im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kriterien.

Artikel 16

Jedes Vorhaben, für das die Unterstützung der Gemeinschaft beantragt wird, muß auf eine Initiative der Gebietskörperschaft zurückgehen, die den Nutzen daraus haben wird.

Die Kleinstvorhaben werden grundsätzlich von drei Seiten gemeinsam finanziert

- von der begünstigten Körperschaft in Form einer Bar- oder Sachleistung, die ihrer Leistungsfähigkeit entspricht;
- vom AKP-Staat in Form einer finanziellen Beteiligung oder einer Beteiligung mit öffentlichen Ausrüstungen,
- vom Fonds.

Die Gebietskörperschaft verpflichtet sich, bei jedem Vorhaben die Instandhaltung und den Betrieb notfalls mit Unterstützung der staatlichen Behörden sicherzustellen.

Artikel 17

(1) Der betreffende AKP-Staat arbeitet ein Jahresprogramm aus, in dem die geplanten Vorhaben in ihren Grundzügen dargelegt werden; er legt es der Kommission vor.

Nach Prüfung durch die Dienststellen der Kommission werden diese Aktionsprogramme den zuständigen Organen der Gemeinschaft gemäß Artikel 54 des Abkommens zur Beschlußfassung über die Finanzierung unterbreitet.

(2) Im Rahmen der festgelegten Jahresprogramme werden die Finanzierungsbeschlüsse für die einzelnen Kleinstvorhaben von dem betreffenden AKP-Staat mit Zustimmung der Kommission gefaßt, die außer in Sonderfällen einen Monat nach Notifizierung der Beschlüsse als erteilt gilt.

Kapitel 8

Wettbewerb und Voraussetzungen für die Bevorzugung der einheimischen Unternehmen

Artikel 18

(1) Die Kommission und die zuständigen Behörden der AKP-Staaten ergreifen die Durchführungsmaßnahmen, die geeignet sind, gleiche Bedingungen für die Beteiligung an den Ausschreibungen und Auftragsvergaben zu gewährleisten, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden.

(2) Zu diesem Zweck ist unbeschadet des Artikels 19 insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß

- a) die Ausschreibungen zuvor unter Einhaltung angemessener Fristen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den Amtsblättern der AKP-Staaten veröffentlicht werden;
- b) alle diskriminierenden Praktiken oder technischen Spezifikationen beseitigt werden, die einer Beteiligung natürlicher und juristischer Personen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten, insbesondere durch Vorauswahl der Bewerber und Bildung von Arbeitsgemeinschaften soweit wie möglich gefördert wird, vor allem wenn es sich um die Durchführung größerer Arbeiten oder Arbeiten besonderer technischer Natur handelt.

Artikel 19

Für bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit den außerordentlichen Hilfen sowie für andere Maßnahmen können, sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale bestimmter Arbeiten oder Lieferungen dies rechtfertigen, die zuständigen Behörden der AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise genehmigen:

- die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung,
- den Abschluß von Aufträgen in direkter Absprache,
- die Durchführung in staatlicher Regie.

Außerdem kann bei Finanzierungen unter 2 Millionen Rechnungseinheiten die Durchführung in staatlicher

Regie genehmigt werden, wenn in den begünstigten AKP-Staaten bei den staatlichen Dienststellen geeignete Ausrüstungen oder qualifiziertes Personal in erheblichem Umfang zur Verfügung stehen.

Artikel 20

Zur Förderung der Beteiligung der einheimischen Unternehmen an der Durchführung der Aufträge, die von der Gemeinschaft aus Mitteln des von der Kommission verwalteten Fonds finanziert werden

- a) wird bei Arbeiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit hauptsächlich Unternehmen der AKP-Staaten interessieren, ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung der Angebote durchgeführt.

Das beschleunigte Verfahren wird bei Ausschreibungen, deren Auftragswert auf weniger als 2 Millionen Rechnungseinheiten geschätzt wird, angewandt.

Das Verfahren kann nur bei Bauaufträgen angewandt werden; für die Einreichung der Angebote werden die Fristen nach Maßgabe der in dem betreffenden AKP-Staat geltenden Regelung festgesetzt.

Die Durchführung eines beschleunigten Ausschreibungsverfahrens für Aufträge unter 2 Millionen Rechnungseinheiten schließt nicht die Möglichkeit aus, daß die Kommission den zuständigen Behörden des AKP-Staats eine internationale Ausschreibung zur Zustimmung vorschlägt, wenn es sich um spezialisierte Arbeiten handelt, an denen möglicherweise die internationale Konkurrenz interessiert ist;

- b) wird für die Durchführung von Arbeiten im Werte von weniger als 2 Millionen Rechnungseinheiten den Unternehmen der AKP-Staaten bei der Gegenüberstellung der wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angebote eine Präferenz von 10 % eingeräumt.

Diese Präferenz ist den nach dem Recht des betreffenden AKP-Staats bestimmten einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten mit der Maßgabe vorbehalten, daß sie ihren Steuersitz und ihre Haupttätigkeit in einem AKP-Staat haben und daß ein erheblicher Teil des Kapitals und der Führungskräfte von einem oder mehreren AKP-Staaten gestellt werden;

- c) wird für Lieferungen den Industrieunternehmen oder handwerklichen Betrieben der AKP-Staaten bei der Gegenüberstellung der technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Angebote eine Präferenz von 15 % eingeräumt.

Diese Präferenz wird nur den einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten gewährt, die einen ausreichenden Mehrwert schaffen.

Artikel 21

Die Kommission und die zuständigen Behörden der AKP-Staaten vergewissern sich bei jeder Maßnahme, daß die Artikel 18 bis 20 eingehalten werden und daß das gewählte Angebot das wirtschaftlich günstigste ist, wobei insbesondere die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Arbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Durchführung, die Preise der Leistungen, die Kosten der Nutzung und der technische Wert berücksichtigt werden. Werden unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien zwei Angebote als gleichwertig anerkannt, so wird der Vorzug dem Angebot gegeben, das die größtmögliche Nutzung des natürlichen und menschlichen Potentials der AKP-Staaten ermöglicht.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der AKP-Staaten tragen dafür Sorge, daß alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Das Ergebnis der Ausschreibungen wird so rasch wie möglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 22

Die allgemeinen Klauseln und Bedingungen für die Vergabe und die Durchführung der vom Fonds finanzierten öffentlichen Aufträge sind Gegenstand einer gemeinsamen Regelung, die auf Vorschlag der Kommission durch Beschluß des Ministerrates auf dessen zweiter Tagung nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt wird.

Artikel 23

Streitfälle zwischen der Verwaltung eines AKP-Staats und einem Unternehmer oder Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung eines vom Fonds finanzierten Auftrags werden im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit nach einer Verfahrensregelung entschieden, die vom Ministerrat spätestens auf dessen zweiter Tagung nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt wird.

Kapitel 9

Ausarbeitung, Aushandlung und Abschluß von Verträgen über technische Zusammenarbeit

Artikel 24

Die Verträge über technische Zusammenarbeit werden freihändig vergeben. Bestimmte Verträge können im Wege der Ausschreibung vergeben werden, wenn dieses Verfahren namentlich bei umfangreichen, besonders komplizierten und technisch besonders schwierigen Studien aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen gerechtfertigt ist.

Artikel 25

(1) Für jede Maßnahme der technischen Zusammenarbeit, bei der ein Verfahren der freihändigen Vergabe angewandt werden soll, erstellt die Kommission eine begrenzte Liste von Bewerbern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und/oder der AKP-Staaten sind; die Auswahl der Bewerber erfolgt unter Zugrundelegung von Kriterien, die ihre Qualifikation, Erfahrung und Unabhängigkeit gewährleisten, sowie unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit für die in Aussicht genommene Maßnahme.

Der betreffende AKP-Staat wählt unter diesen Bewerbern nach eigenem Ermessen denjenigen aus, an den er den Vertrag vergeben will.

(2) Findet eine Ausschreibung statt, so wird die begrenzte Liste von Bewerbern in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vorgesehenen Kriterien erstellt. Der Vertrag wird an denjenigen Bewerber vergeben, der nach Auffassung der Kommission und des betreffenden AKP-Staats das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat.

(3) Die AKP-Studienbüros, die für Maßnahmen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit in Frage kommen, werden von der Kommission und dem oder den betreffenden AKP-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt.

Artikel 26

Im Rahmen der in Artikel 22 vorgesehenen gemeinsamen Regelung und der von der Kommission und den AKP-Staaten in gegenseitigem Einvernehmen ausgearbeiteten allgemeinen Vergütungsordnung werden die

Verträge über technische Zusammenarbeit von den zuständigen Behörden der AKP-Staaten unter Hinzuziehung des in Artikel 31 erwähnten Beauftragten der Europäischen Kommission — nachstehend der „Beauftragte“ genannt — und mit seiner Zustimmung ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen.

Artikel 27

Die Kommission fördert im Rahmen des Möglichen die Zusammenarbeit zwischen Studienbüros, beratenden Ingenieuren und Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten, sowie die Arbeitsgemeinschaften, die Weitervergabe an Nachunternehmer oder die Heranziehung von einheimischen Sachverständigen in den Teams von Studienbüros oder beratenden Ingenieuren der Mitgliedstaaten.

Artikel 28

Verfügt ein AKP-Staat unter seinen Verwaltungs- und technischen Führungskräften über einheimisches Personal, das einen erheblichen Teil des Personalbedarfs für die Ausführung einer Maßnahme der technischen Zusammenarbeit in staatlicher Regie darstellt, so kann die Gemeinschaft in Ausnahmefällen durch Übernahme der Kosten für bestimmte der Regie fehlende Sachmittel oder durch Stellung von ausländischen Sachverständigen zur Ergänzung des Personalbestands zu den Aufwendungen der Regie beitragen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft darf sich nur auf die Übernahme zusätzlicher Mittel erstrecken, die ausschließlich für die jeweilige Maßnahme und keinesfalls für ständige Verwaltungsausgaben verwendet werden dürfen.

Kapitel 10 Ausführende Organe

Artikel 29

(1) Die Kommission bestellt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds; dieser sorgt für die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse.

Er nimmt alle Änderungen und Mittelbindungen vor, die erforderlich sind, um die genehmigten Vorhaben oder Aktionsprogramme unter den wirtschaftlich und technisch günstigsten Bedingungen durchzuführen.

(2) Unbeschadet des Artikels 30 verwaltet der Hauptanweisungsbefugte die Mittel, nimmt also die Mittelbindungen sowie die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte sorgt dafür, daß für die Teilnahme an Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt sind und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird.

Artikel 30

(1) Die Regierung jedes AKP-Staats bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten; dieser vertritt die nationalen Behörden bei allen Geschäften im Zusammenhang mit den Vorhaben, die aus den Mitteln des Fonds finanziert werden.

(2) Neben den Verantwortlichkeiten, die der nationale Anweisungsbefugte in der Phase der Vorbereitung, der Vorlage und der Prüfung der Vorhaben besitzt, führt er in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten Aus-

schreibungen durch, nimmt eingehende Angebote entgegen, führt den Vorsitz bei ihrer Prüfung und Wertung, stellt die Ergebnisse der Ausschreibungen fest, unterzeichnet die Aufträge, Verträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenanschläge und läßt sie der Kommission zustellen. Bevor eine Ausschreibung stattfindet, legt er die Ausschreibungsunterlagen der Kommission zur Zustimmung vor.

(3) Er leitet dem Hauptanweisungsbefugten das Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote sowie einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung zur Zustimmung zu.

(4) Bei Bauaufträgen, bei denen ein beschleunigtes Verfahren angewandt wird, gelten die vom nationalen Anweisungsbefugten gemäß den Absätzen 2 und 3 gefaßten Beschlüsse binnen eines Monats von dem Zeitpunkt ihrer Notifizierung an gerechnet als von der Kommission genehmigt.

(5) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor. Er bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Kommission für die ihm anvertrauten Geschäfte finanziell verantwortlich.

(6) Vorbehaltlich der unverzüglichen Unterrichtung des Beauftragten entscheidet der nationale Beauftragte bei der Durchführung der Vorhaben außerdem über:

- a) sogenannte Detailänderungen, sofern sie sich im allgemeinen Rahmen des Vorhabens und des Auftrags halten, die vereinbarten technischen Lösungen nicht verändern und ihre finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Rückstellung für Detailänderungen bleiben;
- b) Detailänderungen bei Kostenanschlägen für laufende Arbeiten;
- c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenanschläge;
- d) aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei aus mehreren Einheiten bestehenden Anlagen;
- e) Verhängung oder Erlaß von Vertragsstrafen;
- f) Befreiung der Bürgen;
- g) Käufe auf dem örtlichen Markt ohne Rücksicht auf den Ursprung;
- h) Verwendung von nicht aus den Mitgliedstaaten oder den AKP-Staaten stammenden Baustellen-Gerätschaften, für die es keine vergleichbare Produktion in den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten gibt;
- i) Weitervergabe an Nachunternehmer;
- j) endgültige Abnahmen; der Beauftragte ist jedoch verpflichtet, an den vorläufigen Abnahmen teilzunehmen und versieht die entsprechenden Protokolle mit seinem Sichtvermerk; er hat gegebenenfalls auch an den endgültigen Abnahmen teilzunehmen, insbesondere wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der vorläufigen Abnahme größere Arbeiten noch einmal ausgeführt werden müssen.

Artikel 31

(1) Die Kommission ist für die Zwecke der Durchführung des Abkommens und für die Mittel des Fonds, die sie verwaltet, in jedem AKP-Staat oder bei jedem regionalen Zusammenschluß, der dies ausdrücklich beantragt, durch einen Beauftragten der Europäischen Kommission vertreten, zu dessen Bestellung der betreffende AKP-Staat seine Zustimmung erteilt hat.

(2) Sofern ein AKP-Staat dies ausdrücklich beantragt, leistet der Beauftragte technischen Beistand bei der Vorbereitung und Prüfung der aus den Mitteln des Fonds fi-

nanzierten Vorhaben. In diesem Rahmen kann er sich an der Zusammenstellung der Antragsunterlagen, mit technischer Unterstützung durch Dritte an den Verhandlungen über die Studien-, Sachverständigen- und Arbeitsüberwachungsverträge, an der Suche nach Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren während der Prüfung der Vorhaben, an der Erstellung der Lastenhefte und der Ausschreibungsunterlagen beteiligen.

(3) Der Beauftragte unterrichtet die Behörden, zu denen er abgeordnet ist, regelmäßig und in bestimmten Fällen auf besondere Weisung der Kommission über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten unmittelbar berühren können.

(4) Der Beauftragte arbeitet mit den nationalen Behörden bei der regelmäßigen Prüfung des Zustands der Anlagen bei abgeschlossenen Vorhaben zusammen. Über diese Prüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem AKP-Staat zugeleitet werden.

(5) Der Beauftragte nimmt halbjährlich eine Beurteilung der Maßnahmen des Fonds in dem AKP-Staat oder dem regionalen Zusammenschluß vor, bei dem er die Kommission vertritt. Die in diesem Zusammenhang erstellten Berichte werden dem oder den betreffenden AKP-Staaten von der Kommission zugeleitet.

(6) Der Beauftragte vergewissert sich im Auftrag der Kommission über die einwandfreie finanzielle und technische Ausführung der aus Mitteln des Fonds finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme.

Artikel 32

(1) Die Bezahlung der Leistungen im Rahmen der vom Fonds finanzierten Vorhaben aus den nichtrückzahlbaren Zuschüssen erfolgt gemäß den Weisungen der Kommission durch Ziehung auf die Konten des Fonds.

(2) Zur Ausführung der Zahlungen in Landeswährung der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaats lautende Konten bei einem Kreditinstitut eröffnet; dieses Kreditinstitut wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt und nimmt die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahr.

(3) Diese Aufgaben können von den Zentralbanken der AKP-Staaten oder jedem anderen öffentlichen oder halböffentlichen Kreditinstitut wahrgenommen werden.

(4) Den in Absatz 2 genannten werden von der Kommission entsprechend dem tatsächlichen Bedarf Mittel zugewiesen. Die Überweisungen erfolgen in der Währung eines Mitgliedstaats und werden nach Maßgabe der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen in die Landeswährung des AKP-Staats umgewechselt.

(5) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistung unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.

(6) Im Rahmen der verfügbaren Mittel nimmt die beauftragte Zahlstelle die angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft hat.

Kapitel 11

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 33

(1) Mittelüberschreitungen, die während der Durchführung eines Vorhabens aufgetreten sind, das aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert wird, gehen vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zu Lasten des oder der betreffenden AKP-Staaten.

(2) Sobald sich bei der Durchführung eines Vorhabens die Gefahr einer Mittelüberschreitung abzeichnet, unterrichtet der nationale Anweisungsbefugte über den Beauftragten die Kommission über diese Möglichkeit und teilt ihr die Maßnahmen mit, die er zur Deckung dieser Mittelüberschreitung entweder durch Verringerung des Umfangs des Vorhabens oder durch Rückgriff auf nationale Mittel zu treffen gedenkt.

(3) Erweist es sich als unmöglich, den Umfang des Vorhabens zu verringern oder die Überschreitung durch nationale Mittel zu decken, so kann die Stelle der Gemeinschaft, das die Finanzierungsbeschlüsse zu fassen hat, ausnahmsweise beschließen, eine zusätzliche Verpflichtung einzugehen und die entsprechenden Ausgaben entweder durch Einsparungen bei anderen Vorhaben oder durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die von der Kommission und dem oder den betreffenden AKP-Staaten gemeinsam festgelegt werden, finanzieren.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 beschließt der nationale Anweisungsbefugte im Benehmen mit dem Hauptanweisungsbefugten, die Bereitstellung der Restmittel aus den beim Rechnungsabschluß betreffend die Vorhaben festgestellten Einsparungen für die Deckung der bei einem anderen Vorhaben festgestellten Mittelüberschreitung, sofern diese Überschreitung über die Höchstgrenze von 15 % des gesamten Finanzierungsvolumens des betreffenden Vorhabens nicht hinausgeht.

Artikel 34

Die Finanz- und Verwaltungskosten des Fonds sowie die Kosten der Kontrolle der Vorhaben und Programme gehen zu Lasten des Fonds.

Artikel 35

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ministerrates oder des Botschafterausschusses teil, wenn auf der Tagesordnung Punkte stehen, die in die Zuständigkeitsbereiche der Bank fallen.

Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.

(2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend „vereinbarte Mengen“ genannt, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000
Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.

(3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guyana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000
Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200

Artikel 4

(1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni — nachstehend „Lieferzeitraum“ genannt — verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder im Falle von Binnenstaaten über die Grenze unterwegs sind.

(3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

(1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.

(2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zuläßt, daß die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.

(3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß- oder Rohrzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

(4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

(1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.

(2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, daß er die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe liefern kann und daß er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in

Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.

(3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.

(4) Die Kommission kann beschließen, daß die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultation mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionellen Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

(3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anhang

Die in Artikel 5 Abs. 4 des Protokolls Nr. 3 erwähnten garantierten Preise werden für den Zeitraum vom 1. Februar 1975 bis zum 30. Juni 1976 für die im Protokoll Nr. 3 aufgeführten Mengen wie folgt festgesetzt:

- a) für Rohzucker auf 25,53 Rechnungseinheiten je 100 kg;
- b) für Weißzucker auf 31,72 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

Protokoll Nr. 4 über die Verwaltungskosten der Organe

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen beigelegt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits übernehmen sowohl die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten als auch die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen auf Grund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates und der von ihm abhängigen Organe entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienerschaft usw.), werden von der Gemeinschaft oder von den AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten übernehmen die auf sie entfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für ihre Teilnehmer an den Tagungen der Beratenden Versammlung.

Sie übernehmen in gleicher Weise die Reise- und Aufenthaltskosten für das für diese Tagungen erforderliche Personal sowie die Post- und Fernmeldegebühren.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienerschaft usw.) werden von der Gemeinschaft oder von den AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 81 des Abkommens bestellten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter werden von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten je zur Hälfte übernommen.

Die Ausgaben für die von Schiedsrichtern errichtete Kanzlei, die Untersuchung der Streitfälle und die technische Organisation der Gerichtssitzungen (Räumlichkeiten, Personal, Dolmetscher usw.) übernimmt die Gemeinschaft.

Die Kosten für außerordentliche Untersuchungsmaßnahmen werden mit anderen Ausgaben beglichen; hierfür gewähren die Parteien Vorschüsse nach Maßgabe des Beschlusses der Schiedsrichter.

Protokoll Nr. 5 über die Vorrechte und Immunitäten

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM BESTREBEN, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluß eines Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten zu erleichtern,

IN ERWAGUNG nachstehender Gründe:

Es ist zu diesem Zweck angebracht, die Vorrechte und Immunitäten für die Personen, die an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, sowie für die amtliche Nachrichtenübermittlung über diese Arbeiten festzulegen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Es ist ferner angebracht, die Regelung für die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des AKP-Ministerrates und für dessen Personal vorzusehen.

Mit dem am heutigen Tage von den AKP-Staaten unterzeichneten Protokoll über die Maßnahmen zur Durchführung von Artikel 73 des Abkommens ist als Koordinierungsorgan der AKP-Staaten eingesetzt worden: ein Rat der AKP-Minister aus Mitgliedern der AKP-Staaten des durch das Abkommen eingesetzten Ministerrates; zu dessen Unterstützung ist ein Ausschuß der AKP-Botschafter aus den Mitgliedern der AKP-Staaten des durch das Abkommen eingesetzten Botschafterausschusses tätig; dieser Rat und dieser Ausschuß werden durch ein Sekretariat der AKP-Staaten unterstützt; das genannte interne Protokoll erkennt dem Rat der AKP-Minister Rechtspersönlichkeit zu —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen beigefügt sind:

Kapitel 1

Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Mitglieder des Personals des Sekretariats der AKP-Staaten, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsorgane oder an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise von und zum Dienstort die üblichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Beratenden Versammlung des Abkommens, die Schiedsrichter, die auf Grund des Abkommens bestellt werden können, die

Mitglieder der beratenden Gremien der Wirtschafts- und Sozialkreise, die eingesetzt werden können, sowie die Beamten und Bediensteten dieser Organe und die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal, sowie das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung.

Kapitel 2

Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des Rates der AKP-Minister

Artikel 2

Die Räumlichkeiten und Gebäude, die vom Rat der AKP-Minister amtlich genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Die Vermögensgegenstände und Guthaben des Rates der AKP-Minister dürfen ohne Ermächtigung des durch das Abkommen eingesetzten Ministerrates nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein, soweit dies nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit Unfällen, die durch ein dem Rat der AKP-Minister gehörendes bzw. für ihn im Verkehr befindliches Kraftfahrzeug verursacht werden, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder im Falle von Unfällen erforderlich ist, die durch ein solches Fahrzeug verursacht werden.

Artikel 3

Die Archive des Rates der AKP-Minister sind unverletzlich.

Artikel 4

Der Rat der AKP-Minister, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Erwirbt der Rat der AKP-Minister in größerem Umfang bewegliche oder unbewegliche Güter, die zur Ausübung seiner amtlichen Verwaltungstätigkeit unbedingt erforderlich sind, und sind in den Preisen hierfür indirekte Steuern oder Verkaufsabgaben inbegriffen, so trifft der Aufenthaltsstaat in allen Fällen, in denen es ihm möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung dieser Steuern und Abgaben.

Von den Abgaben und Gebühren, die lediglich die Vergütung von Dienstleistungen darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Der Rat der AKP-Minister ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu seinem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in den sie eingeführt worden sind, weder verkauft noch in anderer Weise gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Kapitel 3**Amtliche Nachrichtenübermittlung****Artikel 6**

Der Gemeinschaft, den Organen des Abkommens und den Koordinierungsorganen steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien die gleiche Behandlung wie den internationalen Organisationen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Gemeinschaft, der Organe des Abkommens und der Koordinierungsorgane unterliegen nicht der Zensur.

Kapitel 4**Personal des Sekretariats der AKP-Staaten****Artikel 7**

Dem Sekretär (den Sekretären) und dem stellvertretenden Sekretär (den stellvertretenden Sekretären) des Rates der AKP-Minister und den anderen ständigen Mitgliedern seines höheren Personals stehen unter der Verantwortung des amtierenden Präsidenten des Ausschusses der AKP-Botschafter in dem Staat, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen zuerkannten Vorteile zu. Ihren Ehegatten und ihren in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern stehen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals zuerkannten Vorteile zu.

Artikel 8

Der Staat, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 nicht genannten ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten die

Immunität von der Gerichtsbarkeit nur für die von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht in Fällen, in denen ein ständiger Bediensteter des Sekretariats der AKP-Staaten gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt oder in denen das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug Schäden verursacht.

Artikel 9

Name, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift des amtierenden Präsidenten des Ausschusses der AKP-Botschafter, des Sekretärs (der Sekretäre) und des stellvertretenden Sekretärs (der stellvertretenden Sekretäre) des Rates der AKP-Minister sowie der ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten werden vom Präsidenten des Rates der AKP-Minister in regelmäßigen Zeitabständen der Regierung des Staats mitgeteilt, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat.

Kapitel 5**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 10**

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse ihrer Amtstätigkeit gewährt.

Die in diesem Protokoll genannten Organe und Einrichtungen haben die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach ihrer Auffassung ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 11

Auf Streitfälle bezüglich dieses Protokolls findet Artikel 81 des Abkommens Anwendung.

Der Rat der AKP-Minister und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

Protokoll Nr. 6
betreffend Bananen

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen über folgende Ziele überein und treffen die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen:

1. Kein AKP-Staat wird in bezug auf die Ausfuhr von Bananen nach der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu den Märkten und der Vorteile auf dem Markt ungünstiger gestellt als bisher oder derzeit.
2. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft unternehmen gemeinsame Anstrengungen, um geeignete Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Investitionen in allen Stadien, vom Produktionsstadium bis zum Verbrauchsstadium, zu erarbeiten und durchzuführen, damit die AKP-Staaten und insbesondere Somalia die Ausfuhr von Bananen nach ihren herkömmlichen Märkten in der Gemeinschaft steigern können.
3. Vergleichbare Anstrengungen sollen es den AKP-Staaten ermöglichen, auf neuen Märkten in der Gemeinschaft Fuß zu fassen und ihre Bananenausfuhr auf diese Märkte auszudehnen.

Um diese Ziele zu verwirklichen, wird unmittelbar nach der Unterzeichnung des Abkommens und noch vor Einsetzung der Organe des Abkommens eine ständige gemischte Gruppe eingesetzt, die die Aufgabe hat, fortlaufend die erzielten Fortschritte zu prüfen und zweckdienliche Empfehlungen vorzulegen.

Protokoll Nr. 7
betreffend Rum

1. Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol werden die Waren der Tarifstelle 22.09 C.I. mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten.

2. a) Zur Anwendung von Absatz 1 setzt die Gemeinschaft abweichend von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Wachstumsrate von 40 % auf dem Markt des Vereinigten Königreichs und von 13 % auf den anderen Märkten der Gemeinschaft.

b) Falls die Anwendung von Buchstabe a die Entwicklung eines traditionellen Handelsstroms zwischen den AKP-Staaten und einem Mitgliedstaat behindert, ergreift die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Situation.

c) Sollte der Verbrauch von Rum in den Mitgliedstaaten erheblich zunehmen, so verpflichtet sich die Gemeinschaft, den in diesem Protokoll festgelegten jährlichen Prozentsatz der Erhöhung erneut zu prüfen.

d) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, entsprechende Konsultationen durchzuführen, bevor sie die in Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen erläßt.

e) Die Gemeinschaft erklärt sich ferner bereit, zusammen mit den betreffenden AKP-Staaten nach Maßnahmen zu suchen, die eine Ausweitung der Rumverkäufe dieser Staaten auf den nicht traditionellen Märkten ermöglichen könnten.

Anhang

Gemeinsame Erklärung
betreffend die Ausübung der Fischerei

1. Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, in den AKP-Staaten, die ein entsprechendes Interesse bekunden, die Entwicklung der Fischerei und der mit der Fischerei zusammenhängenden Industrien im Rahmen der Maßnahmen auf dem Gebiet der industriellen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit zu fördern.

2. Die AKP-Staaten erklären sich bereit, mit jedem Mitgliedstaat bilaterale Abkommen auszuhandeln, die für die Ausübung der Fischerei in den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Meeresgewässern befriedigende Bedingungen sichern können. Beim Abschluß solcher Abkommen vermeiden die AKP-Staaten bei gleichen Bedingungen jegliche Diskriminierung zwischen und gegenüber den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
Seiner Majestät des Königs der Belgier,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Französischen Republik,
des Präsidenten Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
und des

Rates der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und
die Bevollmächtigten

des Staatsoberhauptes der Bahamas,
des Staatsoberhauptes von Barbados,
des Präsidenten der Republik Botsuana,
des Präsidenten der Republik Burundi,
des Präsidenten der Vereinigten Republik Kamerun,
des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,
des Präsidenten der Volksrepublik Kongo,
des Präsidenten der Republik Elfenbeinküste,
des Präsidenten der Republik Dahome,
des Präsidenten des Vorläufigen Verwaltungs- und Militärates, Präsident der Regierung von Äthiopien,
Ihrer Majestät der Königin von Fidschi,
des Präsidenten der Republik Gabun,
des Präsidenten der Republik Gambia,
des Präsidenten des Nationalen Erlösungsrates der Republik Ghana,
des Staatsoberhauptes von Grenada,
des Präsidenten der Republik Guinea,
des Präsidenten des Staatsrates von Guinea-Bissau,
des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
des Präsidenten der Kooperativen Republik Guyana,
des Präsidenten der Republik Obervolta,
des Staatsoberhauptes von Jamaika,
des Präsidenten der Republik Kenia,
Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
des Präsidenten der Republik Liberia,
des Präsidenten der Republik Malawi,
des Staats- und Regierungschefs der Republik Madagaskar,
des Präsidenten des Militärausschusses der Nationalen Befreiung von Mali, Staatschef, Regierungspräsident,

Ihrer Majestät der Königin von Mauritius,
des Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien,
des Präsidenten der Republik Niger,
des Chefs der Militärischen Bundesregierung von Nigeria,
des Präsidenten der Republik Ruanda,
des Präsidenten der Republik Senegal,
des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
des Präsidenten der Somalischen Demokratischen Republik, Präsident des Obersten Revolutionsrates,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Sudan,
Seiner Majestät des Königs des Königreichs Swasiland,
des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
des Präsidenten der Republik Tschad,
des Präsidenten der Republik Togo,
des Staatsoberhauptes von Tonga,
des Staatsoberhauptes von Trinidad und Tobago,
des Präsidenten der Republik Uganda,
des Staatsoberhauptes von Westsamoa,
des Präsidenten der Republik Zaïre,
des Präsidenten der Republik Sambia

andererseits,

die am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig zur Unterzeichnung des AKP-EWG-Abkommens von Lome in Lome zusammengetreten sind, haben folgende Texte festgelegt:

Das AKP-EWG-Abkommen von Lome

sowie die folgenden Protokolle und die folgende Erklärung:

Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit

Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker

Protokoll Nr. 4 über die Verwaltungskosten der Organe

Protokoll Nr. 5 über die Vorrechte und Immunitäten

Protokoll Nr. 6 betreffend Bananen

Protokoll Nr. 7 betreffend Rum

Gemeinsame Erklärung betreffend die Ausübung der Fischerei

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben außerdem den Text des Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben ferner den Text der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen festgelegt:

1. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT (Anhang I)
2. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens (Anhang II)
3. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 Absatz 6 des Abkommens (Anhang III)
4. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 60 des Abkommens (Anhang IV)
5. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vertretung der regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse (Anhang V)
6. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 89 des Abkommens (Anhang VI)
7. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 (Anhang VII)
8. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 20 Buchstabe c des Protokolls Nr. 2 (Anhang VIII)
9. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 22 des Protokolls Nr. 2 (Anhang IX)
10. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 23 des Protokolls Nr. 2 (Anhang X)
11. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 26 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XI)
12. Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland (Anhang XII)
13. Gemeinsame Erklärung betreffend Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3 (Anhang XIII)

Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:

1. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 des Abkommens (Anhang XIV)
2. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Abkommens (Anhang XV)
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens (Anhang XVI)
4. Erklärung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 42 des Abkommens genannte Rechnungseinheit (Anhang XVII)
5. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XVIII)
6. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XIX)
7. Erklärung der Gemeinschaft betreffend etwaige zusätzliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank während der Durchführung des Abkommens (Anhang XX)
8. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St.-Kitts-Nevis-Anguilla und Surinam (Anhang XXI)
9. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 (Anhang XXII)
10. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“ (Anhang XXIII)
11. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des AKP-EWG-Abkommens von Lome für Berlin (Anhang XXIV)

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

GESCHEHEN zu Lome am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Anhang I**Gemeinsame Erklärung betreffend
die Vorlage des Abkommens im GATT**

Die Vertragsparteien konsultieren sich anlässlich der Vorlage und der Prüfung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Anhang II**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens**

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens ist die Gemeinschaft bereit, zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 des Abkommens festgelegten Ziele die Prüfung der Anträge der AKP-Staaten, wonach für andere landwirtschaftliche Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens eine Sonderregelung gelten soll, in Angriff zu nehmen.

Diese Prüfung erstreckt sich entweder auf neue landwirtschaftliche Produktionen, für die es echte Möglichkeiten der Ausfuhr in die EWG gibt, oder auf bereits bestehende Produktionen, die nicht unter die Durchführungsbestimmungen zu der vorgenannten Regelung fallen, sofern diese Waren einen erheblichen Anteil an der Ausfuhr eines oder mehrerer AKP-Staaten ausmachen.

Anhang III**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 59 Absatz 6 des Abkommens**

Artikel 59 Absatz 6 des Abkommens kann dagegen die übrigen schädlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen oder vergleichbarer außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sich aus der Verringerung der für den einheimischen Markt bestimmten Produktion, der Neubildung des Produktionspotentials, auch für Ausfuhrzwecke, ergeben, decken.

Anhang IV**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 60 des Abkommens**

Bis zur Anwendung des in Artikel 60 des Abkommens vorgesehenen Beschlusses wird in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Abkommens waren, die dort am 31. Januar 1975 geltende Regelung auch weiterhin angewandt, während die anderen AKP-Staaten der Gemeinschaft die günstigste Regelung einräumen, die sie internationalen Organisationen gewähren.

Anhang V**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Vertretung der
regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse**

Der Ministerrat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Ostafrikanische Gemeinschaft und die Karibische Gemeinschaft im Ministerrat und im Botschafterausschuß als Beobachter vertreten sein können. Er prüft die Anträge im Hinblick auf ähnliche Maßnahmen zugunsten anderer regionaler Zusammenschlüsse zwischen AKP-Staaten von Fall zu Fall.

Anhang VI**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 89 des Abkommens**

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten sind bereit, den im vierten Teil des EWG-Vertrags genannten Ländern und Gebieten, die unabhängig geworden sind, den Beitritt zu dem Abkommen zu gestatten, wenn sie ihre Beziehungen mit der Gemeinschaft in dieser Form fortsetzen möchten.

Anhang VII**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 4 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2**

Industrievorhaben umfassen auch Vorhaben zur Verarbeitung von landwirtschaftlichen Waren und industriellen Nutzung von Wäldern unter Ausschluß von Pflanzungen und Aufforstungen.

Anhang VIII**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 20 Buchstabe c des Protokolls Nr. 2**

Für die Beurteilung des ausreichenden Mehrwerts richten sich die für die Entscheidung über die Ausschreibungen zuständigen Behörden nach den Ursprungsregeln des Abkommens.

Anhang IX**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 22 des Protokolls Nr. 2**

Bis zur Anwendung des in Artikel 22 des Protokolls Nr. 2 vorgesehenen Beschlusses gelten für die Vergabe und die Ausführung der aus dem Fonds finanzierten öffentlichen Aufträge:

- in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Abkommens waren, die am 31. Januar 1975 geltenden Rechtsvorschriften,
- in den anderen AKP-Staaten die auf die internationalen Verträge anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder die diesbezüglichen Praktiken.

Anhang X**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 23 des Protokolls Nr. 2**

Bis zur Anwendung des in Artikel 23 des Protokolls Nr. 2 vorgesehenen Beschlusses werden Streitfälle vorübergehend nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig entschieden.

— Die drei Regierungen verpflichten sich, durch ihre Zollregelungen und insbesondere durch die Anwendung der im Abkommen aufgestellten Ursprungsregeln dafür Sorge zu tragen, daß keine Verkehrsverlagerung erfolgt, die sich für die Gemeinschaft dadurch nachteilig auswirkt, daß diese Länder mit einem anderen Land an einer Zollunion beteiligt sind, der sie angehören.

Anhang XI**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 26 des Protokolls Nr. 2**

a) Bis zur Anwendung des in Artikel 22 des Protokolls Nr. 2 vorgesehenen Beschlusses gelten für die Ausführung der vom Fonds finanzierten Verträge über technische Zusammenarbeit:

- in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Abkommens waren, die Allgemeinen Bestimmungen, die bei den vom Fonds finanzierten Verträgen gegenwärtig angewandt werden;
- in den anderen AKP-Staaten, soweit diese die bei den vom Fonds finanzierten Verträgen angewandten Allgemeinen Bestimmungen vorübergehend nicht anwenden, die auf die internationalen Verträge anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder die diesbezüglichen Praktiken.

b) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten haben vereinbart, daß die Kommission so schnell wie möglich nach Inkrafttreten des Abkommens eine allgemeine Vergütungsordnung für die Festlegung der in den Verträgen vorzusehenden Honorare erstellen und den AKP-Staaten zur Zustimmung vorlegen wird.

Anhang XII**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Handel zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Botsuana, Lesotho und Swasiland**

Im Hinblick auf das Protokoll Nr. 22 Abschnitt I Punkt 3 zur Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge geben die Regierungen von Botsuana, Lesotho und Swasiland folgende Erklärung ab, die von der Gemeinschaft entgegengenommen wird:

- Die drei Regierungen verpflichten sich, mit Inkrafttreten des Abkommens auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft die gleiche Zollregelung wie auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in dem anderen Land anzuwenden, das an der Zollunion beteiligt ist, der sie angehören.
- Diese Verpflichtung wird unbeschadet der verschiedenen Verfahren eingegangen, die gegebenenfalls zur Finanzierung der Haushalte der drei Regierungen bestehen, soweit eine Beziehung zwischen dieser Finanzierung und der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. dem anderen Land der Zollunion besteht, der sie angehören.

Anhang XIII**Gemeinsame Erklärung
betreffend Anträge auf Teilnahme
an dem Protokoll Nr. 3**

Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft.

Anhang XIV**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 2 des Abkommens**

Die Zölle, die nach Artikel 38 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vorübergehend beibehalten werden, bleiben allgemein anwendbar, ohne daß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens eine Ausnahme darstellen kann.

Anhang XV**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 3 des Abkommens**

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens berührt weder mengenmäßige Beschränkungen noch die Sonderregelung für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland, die Gegenstand der Protokolle Nrn. 6 und 7 zur Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind.

Anhang XVI**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens**

Sollte die Gemeinschaft die in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen mit einer auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzten Tragweite treffen, so würde sie sich bemühen, diejenigen Maßnahmen zu ermitteln, die durch ihre geographische Auswirkung und/oder die Art der betroffenen Waren die Ausfuhren der AKP-Staaten am wenigsten beeinträchtigen würden.

Anhang XVII

**Erklärung der Gemeinschaft
betreffend die in Artikel 42 des Abkommens
genannte Rechnungseinheit**

Der Betrag der Hilfe der Gemeinschaft entspricht dem in einer noch zu definierenden europäischen Rechnungseinheit ausgedrückten Gegenwert von 3 390 Millionen Sonderziehungsrechten zum Wert vom 28. Juni 1974. Die vorstehende Bestimmung präjudiziert nicht den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zu fassenden Beschluß über die Frage, ob die Zusammensetzung der im Rahmen des Abkommens anwendbaren europäischen Rechnungseinheit unter Zugrundelegung der Sonderziehungsrechte oder eines Währungskorbs der Mitgliedstaaten festgelegt werden soll.

Der obengenannte Beschluß des Rates muß so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Inkrafttreten des Abkommens, ergehen.

Sobald der Rat die Definition dieser Rechnungseinheit festgelegt hat, wird er die AKP-Staaten hiervon unterrichten.

Anhang XVIII

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 2**

Die in diesem Artikel angegebenen finanziellen Bedingungen sind die günstigsten Bedingungen, zu denen Sonderdarlehen gewährt werden können. Sie finden für die in Artikel 48 des Abkommens aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder allgemeine Anwendung.

Anhang XIX

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2**

Die Hilfen in Form von Quasi-Kapital können entweder als Ergänzung zu einem Darlehen der Bank oder allein gewährt werden, wenn ein solches Darlehen in Anwendung der in Artikel 43 des Abkommens aufgeführten Kriterien nicht in Betracht kommt.

Anhang XX

**Erklärung der Gemeinschaft
betreffend etwaige zusätzliche Darlehen
der Europäischen Investitionsbank
während der Durchführung des Abkommens**

Der Höchstbetrag der von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln geleisteten Hilfe wird in Artikel 42 Nummer 2 des Abkommens festgesetzt.

Jedoch können gegebenenfalls während der Durchführung des Abkommens zusätzliche Darlehen der Bank aus ihren eigenen Mitteln im Rahmen von Artikel 18 der Satzung der Bank in Aussicht genommen werden, und zwar nach Maßgabe ihrer Mittel, der Höhe der bereits effektiv gewährten Darlehen, der Bedeutung der zu finanzierenden Vorhaben und der Garantien, die für diese zusätzlichen Darlehen gegeben werden können.

Anhang XXI

**Erklärung der Gemeinschaft
betreffend Zucker mit Ursprung in Belize,
St.-Kitts-Nevis-Anguilla und Surinam**

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in	
Belize	39 400 metrische Tonnen
St.-Kitts-Nevis-Anguilla	14 800 metrische Tonnen
Surinam	4 000 metrische Tonnen

die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.

2. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 metrische Tonnen
St.-Kitts-Nevis-Anguilla	7 900 metrische Tonnen

Anhang XXII

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3**

Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 aufgestellten Grundsätze darstellt.

Anhang XXIII

**Erklärung des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
über die Bestimmung des Begriffs
„Deutscher Staatsangehöriger“**

Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Anhang XXIV

**Erklärung des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
über die Geltung des AKP-EWG-Abkommens
von Lome für Berlin**

Das AKP-EWG-Abkommen von Lome gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des am 17. April 1951 in Paris unterzeichneten Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

einerseits

und

Das Staatsoberhaupt der Bahamas,
Das Staatsoberhaupt von Barbados,
Der Präsident der Republik Botsuana,
Der Präsident der Republik Burundi,
Der Präsident der Vereinigten Republik Kamerun,
Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
Der Präsident der Volksrepublik Kongo,
Der Präsident der Republik Elfenbeinküste,
Der Präsident der Republik Dahome,
Der Präsident des Vorläufigen Verwaltungs- und Militärrates, Präsident der Regierung von Äthiopien,
Ihre Majestät die Königin von Fidschi,
Der Präsident der Republik Gabun,
Der Präsident der Republik Gambia,
Der Präsident des Nationalen Erlösungsrates der Republik Ghana,
Das Staatsoberhaupt von Grenada,
Der Präsident der Republik Guinea,
Der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau,
Der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana,
Der Präsident der Republik Obervolta,
Das Staatsoberhaupt von Jamaika,
Der Präsident der Republik Kenia,
Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
Der Präsident der Republik Liberia,
Der Präsident der Republik Malawi,
Der Staats- und Regierungschef der Republik Madagaskar,

Der Präsident des Militärausschusses der Nationalen Befreiung von Mali, Staatschef, Regierungspräsident,
Ihre Majestät die Königin von Mauritius
Der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien,
Der Präsident der Republik Niger,
Der Chef der Militärischen Bundesregierung von Nigeria,
Der Präsident der Republik Ruanda,
Der Präsident der Republik Senegal,
Der Präsident der Republik Sierra Leone,
Der Präsident der Somalischen Demokratischen Republik, Präsident des Obersten Revolutionsrates,
Der Präsident der Demokratischen Republik Sudan,
Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland,
Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
Der Präsident der Republik Tschad,
Der Präsident der Republik Togo,
Das Staatsoberhaupt von Tonga,
Das Staatsoberhaupt von Trinidad und Tobago,
Der Präsident der Republik Uganda,
Das Staatsoberhaupt von Westsamoa,
Der Präsident der Republik Zaïre,
Der Präsident der Republik Sambia,

deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,

andererseits —

GESTÜTZT auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 232,

IN DER ERWAGUNG, daß das am gleichen Tag unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lome nicht für die Waren gilt, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

IN DEM BESTREBEN, den Handel mit diesen Waren zwischen den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten zu entwickeln —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KONIG DER BELGIER:

Renaat VAN ELSLANDE,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN VON DÄNEMARK:

Jens CHRISTENSEN,

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten,
Botschafter;

- DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
Hans-Jürgen WISCHNEWSKI,
Staatsminister im Auswärtigen Amt;
- DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:
Pierre ABELIN,
Minister für Zusammenarbeit;
- DER PRÄSIDENT IRLANDS:
Garret FITZGERALD, T. D.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;
- DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:
Francesco CATTANEI,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;
- SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT
DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:
Jean DONDELINGER,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;
- IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:
Laurens Jan BRINKHORST,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;
- IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:
The Rt. Hon. Judith HART, M. P.,
Minister für Übersee-Entwicklung;
- DAS STAATSOBERHAUPT DER BAHAMAS:
A. R. BRAYNEN,
Hochkommissar für die Bahamas;
- DAS STAATSOBERHAUPT VON BARBADOS:
Stanley Leon TAYLOR,
Ständiger Sekretär
des Wirtschafts- und Industrieministeriums;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BOTSWANA:
The Hon. Dr. GAOSITWE KEAGAKWA TIBE CHIEPE,
Minister für Handel und Industrie;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BURUNDI:
Gilles BIMAZUBUTE,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;
- DER PRÄSIDENT
DER VEREINIGTEN REPUBLIK KAMERUN:
Maikano ABDOULAYE,
Minister für Planung und Raumordnung;
- DER PRÄSIDENT
DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK:
Jean Paul MOKODOPO,
Minister für Planung;
- DER PRÄSIDENT DER VOLKSREPUBLIK KONGO:
Le Commandant Alfred RAOUL,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter des Kongo
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ELFENBEINKÜSTE:
Henri KONAN BEDIE,
Minister für Wirtschaft und Finanzen;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK DAHOME:
Le Capitaine André ATCHADE,
Minister für Industrie, Handel und Fremdenverkehr;
- DER PRÄSIDENT DES VORLAUFIGEN
VERWALTUNGS- UND MILITÄRRATES,
PRÄSIDENT DER REGIERUNG VON ÄTHIOPIEN:
Ato Gebre Kidan ALULA,
Handelsreferent
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON FIDSCHI:
The Right Hon. Ratu Sir K.K.T. MARA K.B.E.,
Premierminister
und Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GABUN:
Emile KASSA MAPSI,
Staatsminister;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GAMBIA:
ALHAJI
The HONOURABLE
IBRAHIMA MUHAMMADOU GARBA-JAHUMPA,
Minister für Finanzen und Handel;
- DER PRÄSIDENT DES NATIONALEN
ERLOSUNGSRATES DER REPUBLIK GHANA:
Lieutenant Colonel FELLI,
Minister Commissioner für Wirtschaftsplanung;
- DAS STAATSOBERHAUPT VON GRENADA:
Derek KNIGHT,
Senator, Minister ohne Geschäftsbereich;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GUINEA:
Seydou KEITA,
Außerordentlicher Botschafter der Republik Guinea
für Westeuropa;
- DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES
VON GUINEA-BISSAU:
Dr. VASCO CABRAL,
Staatskommissar für Wirtschaft und Finanzen;
- DER PRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÄQUATORIALGUINEA:
Agelmasie NTUMU,
Staatssekretär;
- DER PRÄSIDENT
DER KOOPERATIVEN REPUBLIK GUYANA:
The Hon. S. S. RAMPHAL, S. C., M. P.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK OBERVOLTA:
Leonard KALMOGO,
Staatssekretär für Planung;
- DAS STAATSOBERHAUPT VON JAMAICA:
Perceval J. PATTERSON,
Minister für Industrie, Fremdenverkehr und Außenhandel;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KENIA:
Dr. J. G. KIANO,
Minister für Handel und Industrie;
- SEINE MAJESTÄT DER KONIG
DES KONIGREICHS LESOTHO:
E. R. SEKHONYANA,
Finanzminister;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LIBERIA:
The Hon. D. Franklin NEAL,
Minister für Planung und Wirtschaft;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MALAWI:
The Hon. D. T. MATENJE,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr,
Minister für Finanzen;
- DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEF
DER REPUBLIK MADAGASKAR:
Jules RAZAFIMBAHINY,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- DER PRÄSIDENT DES MILITÄRAUSSCHUSSES
DER NATIONALEN BEFREIUNG VON MALI,
STAATSCHEF, REGIERUNGSPRÄSIDENT:
Le Lieutenant-Colonel Charles SAMBA CISSOKHO,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;
- IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON MAURITIUS:
The Right Honorable
Sir Seewoosagur RAMGOOLAM, P.C., Kt.
Premierminister;
- DER PRÄSIDENT
DER ISLAMISCHEN REPUBLIK MAURETANIEN:
Sidi Ould CHEIKH ABDALLAH,
Minister für Planung
und industrielle Entwicklung;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK NIGER:
Le Capitaine Moumouni DJERMAKOYE ADAMOU,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;
- DER CHEF DER MILITÄRISCHEN BUNDESREGIERUNG
VON NIGERIA:
Gabriel Chukwuemeka AKWAEZE,
Bundeskommissar für Handel;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK RUANDA:
NDUHUNGIREHE,
Minister für Finanzen und Wirtschaft;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SENEGAL:
Babacar BA,
Minister für Finanzen und Wirtschaft;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SIERRA LEONE:
The Hon. Francis M. MINAH,
Minister für Handel und Industrie;
- DER PRÄSIDENT
DER SOMALISCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK,
PRÄSIDENT DES OBERSTEN REVOLUTIONSRATES:
Jaalle Mohamed WARSAMA ALI,
Berater beim Wirtschaftsausschuß
des Obersten Revolutionsrates;
- DER PRÄSIDENT
DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SUDAN:
Sharif el KHATIM,
Vizeminister für Finanzen und Wirtschaft;
- SEINE MAJESTÄT DER KONIG
DES KONIGREICHS SWASILAND:
The Hon. Simon SISHAYI NXUMALO,
Minister für Industrie und Bergbau;
- DER PRÄSIDENT
DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA:
Daniel Narcis Mtonga MLOKA,
Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TSCHAD:
Ngarhodjina Adoum MOUNDARI,
Staatssekretär für moderne Wirtschaft;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TOGO:
Benissan TETE-TEVI,
Minister für Handel und Industrie;
- DAS STAATSOBERHAUPT VON TONGA:
Seine Königliche Hoheit Prinz TUPOUTOA;
- DAS STAATSOBERHAUPT
VON TRINIDAD UND TOBAGO:
The Hon. Dr. Cuthbert JOSEPH,
Minister für auswärtige
und westindische Angelegenheiten;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UGANDA:
The Hon. Edward ATHIYO,
Minister für Handel;
- DAS STAATSOBERHAUPT VON WESTSAMOA:
The Hon. FALESA P. S. SAILI,
Minister für Finanzen;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZAÏRE:
Kanyinda TSHIMPUMPU,
Staatskommissar für Handel;
- DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SAMBIA:
RAJAH KUNDA,
Minister für Handel;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, sind, wenn sie ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen; diese Waren dürfen jedoch nicht günstiger als im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten behandelt werden.

Bis zum 1. Juli 1977 werden bei der Anwendung von Absatz 1 die Restzölle und Restabgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32 und 36 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ergeben, nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten gilt bei der Einfuhr in die AKP-Staaten Titel I Kapitel I des am gleichen Tag unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lome.

Artikel 3

Sind Angebote von Unternehmen der AKP-Staaten geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf einen Unterschied in den Wettbewerbsbedingungen bei den Preisen zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten zweckdienliche Maßnahmen treffen und insbesondere die in Artikel 1 vorgesehenen Zugeständnisse zurücknehmen.

Artikel 4

In allen Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen dies nach Ansicht einer der Parteien erfordert, finden zwischen den beteiligten Parteien Konsultationen statt.

Artikel 5

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des AKP-EWG-Abkommens von Lome sind ebenfalls auf dieses Abkommen anwendbar.

Artikel 6

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen AKP-Staaten teilen dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem Sekretariat der AKP-Staaten mit, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen läuft nach einem vom Zeitpunkt der Unterzeichnung ab gerechneten Zeitraum von fünf Jahren, das heißt am 1. März 1980 ab. Es tritt gegenüber jedem Unterzeichnerstaat außer Kraft, der gemäß Artikel 92 des AKP-EWG-Abkommens von Lome nicht mehr Vertragspartei des letzteren Abkommens ist.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und im Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt; diese Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Lome am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Internes Abkommen über die zur Durchführung des AKP-EWG-Abkommens von Lome zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

GESTUTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt, und auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lome, nachstehend „Abkommen“ genannt,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die Vertreter der Gemeinschaft müssen im Rahmen des durch das Abkommen vorgesehenen Ministerrats, nachstehend „AKP-EWG-Ministerrat“ genannt, gemeinsame Haltungen einnehmen; andererseits kann die Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates je nach Fall ein Vorgehen der Gemeinschaft, ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen.

Die von den Vertretern der Gemeinschaft einzunehmende gemeinsame Haltung in den unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bereichen wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags festgelegt, die auch auf die Festlegung der Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen des AKP-EWG-Ministerrats, die sich auf ein Vorgehen der Gemeinschaft in den gleichen Bereichen beziehen, anwendbar sind; im übrigen obliegt es dem Rat der Europäischen Gemeinschaften, im Verordnungswege die Modalitäten festzulegen, nach denen die in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Anwendung gelangen.

Andererseits ist es für die Mitgliedstaaten erforderlich, die Bedingungen zu präzisieren, unter denen in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen die von den Vertretern der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmenden gemeinsamen Haltungen festgelegt werden; es obliegt ihnen ferner, in den gleichen Bereichen die Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates zu treffen, die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen könnten. Ferner sind Verfahren vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten die Streitigkeiten beilegen, die sich zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Abkommen ergeben könnten.

Nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Haltung, welche die Vertreter der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmen haben, wenn sich dieser mit unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Fragen befaßt, wird vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(2) Wenn der AKP-EWG-Ministerrat beabsichtigt, dem im Abkommen vorgesehenen Botschafterausschuß gemäß Artikel 75 des Abkommens die Befugnis zu übertragen, in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen Beschlüsse zu fassen, Empfehlungen auszusprechen oder Stellungnahmen abzugeben, wird die gemeinsame Haltung vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(3) Für die Festlegung der gemeinsamen Haltung der Vertreter der Gemeinschaft im Botschafterausschuß gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des AKP-EWG-Ministerrats in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen erlassen diese entsprechende Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse und Empfehlungen, die der Botschafterausschuß nach Maßgabe des Artikels 77 des Abkommens gefaßt oder ausgesprochen hat.

Artikel 3

Alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art und alle Teile hiervon, die sich auf die in dem Abkommen behandelten Angelegenheiten erstrecken, werden von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission berät der Rat über die auf diese Weise mitgeteilten Texte.

Artikel 4

Hält ein Mitgliedstaat in Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Anwendung des Artikels 81 des Abkommens für erforderlich, so konsultiert er vorher die anderen Mitgliedstaaten.

Hat der AKP-EWG-Ministerrat zum Vorgehen des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, so entspricht die Haltung der Gemeinschaft der des betreffenden Mitgliedstaats, es sei denn, daß die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten etwas anderes beschließen.

Artikel 5

Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Abkommen, den ihm beigefügten Protokollen sowie den zur Durchführung des Abkommens unterzeichneten internen Abkommen ergeben, werden auf Antrag der betreibenden Partei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Vertrags und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs im Anhang zum Vertrag vorgelegt.

Artikel 6

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Kommission dieses Abkommen jederzeit ändern oder ergänzen.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so tritt dieses Abkommen zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft. Es bleibt für denselben Zeitraum wie das Abkommen anwendbar.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am elften Juli neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Internes Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten —

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „der Vertrag“ genannt,

IN ERWAGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Im AKP-EWG-Abkommen von Lome, nachstehend „das AKP-EWG-Abkommen“ genannt, ist der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten auf 3 390 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt worden.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind am 16. Januar 1975 übereingekommen, den Betrag der Hilfe zu Lasten des Europäischen Entwicklungsfonds und zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete, die zu Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten — nachstehend „Länder und Gebiete“ genannt —, sowie der französischen überseeischen Departements auf 150 Millionen Rechnungseinheiten festzusetzen. Ferner ist vorgesehen, daß die Europäische Investitionsbank — nachstehend „die Bank“ genannt — aus eigenen Mitteln einen Betrag von 10 Millionen Rechnungseinheiten für die Länder und Gebiete und die französischen überseeischen Departements bereitstellt.

Der Rat hat durch Beschluß vom 21. April 1975 ⁽¹⁾ die im Rahmen des AKP-EWG-Abkommens geltende Rechnungseinheit definiert.

Im Hinblick auf die Durchführung des AKP-EWG-Abkommens und des Beschlusses betreffend die Länder und Gebiete — nachstehend „Beschluß“ genannt — ist es angebracht, einen 4. Europäischen Entwicklungsfonds zu schaffen und die Einzelheiten der Ausstattung dieses Fonds sowie die Beiträge der Mitgliedstaaten hierzu festzulegen.

Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Billigung der Hilfe sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe festzulegen.

Ein Ausschuß von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission und ein gleicher Ausschuß bei der Bank sind einzusetzen.

Es empfiehlt sich, die Arbeit der Kommission und der Bank zur Anwendung des Abkommens und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Einklang zu bringen. Es ist deshalb wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommission und der Ausschuß bei der Bank soweit irgend möglich dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Der Rat hat am 16. Juli 1974 eine Entschließung über die Harmonisierung und Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit angenommen.

Nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Kapitel I

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten errichten einen Europäischen Entwicklungsfonds (1975), nachstehend „Fonds“ genannt.

(2) Der Fonds wird mit einem Betrag von 3 150 Millionen Rechnungseinheiten ausgestattet, der wie folgt von den Mitgliedstaaten aufgebracht wird:

Belgien	196,875 Millionen Rechnungseinheiten
Dänemark	75,600 Millionen Rechnungseinheiten
Deutschland	817,425 Millionen Rechnungseinheiten
Frankreich	817,425 Millionen Rechnungseinheiten
Irland	18,900 Millionen Rechnungseinheiten
Italien	378,000 Millionen Rechnungseinheiten
Luxemburg	6,300 Millionen Rechnungseinheiten
Niederlande	250,425 Millionen Rechnungseinheiten
Vereinigtes Königreich	589,050 Millionen Rechnungseinheiten.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird wie folgt verteilt:

a) 3 000 Millionen Rechnungseinheiten für die AKP-Staaten,

davon

2 100 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

430 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

95 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

375 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Transfers nach Titel II des AKP-EWG-Abkommens;

b) 130 Millionen Rechnungseinheiten für die Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements,

davon

65 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

40 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

5 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

20 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Reserven.

c) 20 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Transfers für die Länder und Gebiete gemäß den die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse betreffenden Bestimmungen des Beschlusses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35

(4) Wenn ein Land oder Gebiet nach Erlangung der Unabhängigkeit dem AKP-EWG-Abkommen beitrifft, werden die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe a durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission entsprechend erhöht.

(5) In diesem Falle erhält das betreffende Land weiterhin die in Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene Zuweisung, jedoch nach den Verwaltungsregeln des Titels II des AKP-EWG-Abkommens.

Artikel 2

Zu dem in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Betrag kommen Darlehen bis zu 400 Millionen Rechnungseinheiten, welche die Bank unter den von ihr gemäß ihrer Satzung festgelegten Bedingungen aus Eigenmitteln gewährt.

Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) bis zu 390 Millionen Rechnungseinheiten für Finanzierungen in den AKP-Staaten,
- b) bis zu 10 Millionen Rechnungseinheiten für Finanzierungen in den Ländern und Gebieten sowie in den französischen überseeischen Departements.

Artikel 3

Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens wird die Rechnungseinheit verwendet, die in dem Beschluß des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der europäischen Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des AKP-EWG-Abkommens von Lome genannten Beträge der Hilfe ausgedrückt sind, definiert ist.

Artikel 4

In den ersten beiden Jahren der Anwendung des AKP-EWG-Abkommens kann ein Höchstbetrag von 40 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital verwendet werden.

Die Kommission und die Bank unterbreiten dem Rat einen gemeinsamen Bericht über die Erfahrung der ersten beiden Jahre. An Hand dieses Berichts kann der Rat den der Bank zur Verfügung gestellten Betrag innerhalb des in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b festgesetzten Höchstbetrags von 100 Millionen Rechnungseinheiten ändern; freiwerdende Beträge werden der Ausstattung für die Sonderdarlehen zugewiesen.

Artikel 5

Für die Finanzierung der in Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 des AKP-EWG-Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zinsvergütungen wird ein Höchstbetrag von 100 Millionen Rechnungseinheiten aus den in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Zuschüssen vorgesehen. Der bei Ablauf des Zeitraums, in dem die Darlehen der Bank gewährt werden, nicht gebundene Teil dieses Betrags fließt wieder den für Zuschüsse vorgesehenen Mitteln zu.

Der Rat kann auf einen im Einvernehmen mit der Bank gefaßten Vorschlag der Kommission eine Aufstockung dieses Höchstbetrags beschließen.

Artikel 6

Alle Finanzgeschäfte zugunsten der AKP-Staaten, der Länder und Gebiete und der französischen überseeischen Departements werden nach Maßgabe dieses Abkommens zu Lasten des Fonds abgewickelt; ausgenommen hiervon sind Darlehen, welche die Bank aus ihren Eigenmitteln gewährt.

Artikel 7

(1) Binnen einem Monat nach Inkrafttreten des AKP-EWG-Abkommens und danach jährlich vor dem 1. September stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Vorausschätzungen der Bank über die von ihr verwalteten Finanzierungen einen Vorschlag der Mittelbindungen für jedes Haushaltsjahr auf und übermittelt ihn dem Rat.

(2) In gleicher Weise legt die Kommission den Gesamtbetrag der voraussichtlichen Zahlungen für jedes Haushaltsjahr fest und teilt ihn dem Rat mit. Auf der Grundlage dieses Betrags stellt sie unter Berücksichtigung der erforderlichen Kassenmittel, einschließlich der Mittel zur Deckung der Ausgaben, die sich aus der Anwendung des Systems in Titel II des Abkommens ergeben, einen Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge auf; die Einzelheiten für die Zahlung dieser Beiträge durch die Mitgliedstaaten werden in der in Artikel 30 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt. Sie unterbreitet diesen Fälligkeitsplan dem Rat, der sich mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit hierzu äußert.

Reichen die Beträge nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf des Fonds in dem betreffenden Haushaltsjahr zu decken, so unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für weitere Zahlungen; der Rat nimmt hierzu so rasch wie möglich mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit Stellung.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die durch den in Absatz 2 genannten Abruf der Beiträge verfügbar werdenden Mittel von der Kommission für die Finanzierung der nach den Artikeln 11 bis 21 und 26 bis 30 bewilligten Vorhaben, Programme oder Transfers in Anspruch genommen werden, verbleiben sie gemäß der in Artikel 30 genannten Finanzregelung auf den Sonderkonten, die die einzelnen Mitgliedstaaten bei ihrer Staatskasse oder bei den von ihnen bestimmten Stellen eröffnet haben.

(4) Vom Tage ihrer Fälligkeit an behalten diese Mittel während ihres Verbleibs auf den Sonderkonten nach Absatz 3 ihren in der Rechnungseinheit ausgedrückten Wert, der dem am Fälligkeitstag geltenden Umrechnungswert gegenüber dieser Rechnungseinheit entspricht. Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Absatzes werden in der in Artikel 30 genannten Finanzregelung festgelegt.

Artikel 8

(1) Der etwaige Restbetrag des Fonds wird solange, bis er erschöpft ist, nach denselben Bestimmungen verwendet, wie sie im AKP-EWG-Abkommen, im Beschluß und in diesem Abkommen vorgesehen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens den noch nicht abgerufenen Teil ihrer Beiträge gemäß Artikel 7 zu zahlen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital der Bank dieser gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich für die Darlehensnehmer aus den Verträgen ergeben, welche die Bank auf Grund des AKP-EWG-Abkommens und des Beschlusses über Darlehen aus ihren Eigenmitteln geschlossen hat.

(2) Die Bürgschaft wird für die Deckung jeglichen Risikos übernommen und beschränkt sich auf 30 % des Gesamtbetrags der von der Bank auf Grund der Darlehensverträge bereitgestellten Mittel.

(3) Die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Bank niedergelegt.

(4) Bei Abschluß neuer Abkommen durch die Gemeinschaft, die Interventionen der Bank aus Eigenmitteln zugunsten von Ländern außerhalb der Gemeinschaft vorsehen, kann dieser Artikel nach den mit der Bank vereinbarten Modalitäten dahingehend ergänzt werden, daß die Bürgschaft der Mitgliedstaaten global gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Prozentsatz für die Darlehen gilt, die den betreffenden Ländern dann gewährt werden.

Artikel 10

(1) Die an die Bank geleisteten Zahlungen für Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten, den Ländern und Gebieten sowie den französischen überseeischen Departments nach dem 1. Juni 1964 gewährt worden sind, sowie die Erlöse und Erträge aus den nach dem 1. Februar 1971 zugunsten dieser Länder, Gebiete und Departments erfolgten Beiträgen zum haftenden Kapital werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds, aus dem diese Beträge stammen, zurückgezahlt, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

Die Provisionen, die der Bank für die Verwaltung der Darlehen und der in Unterabsatz 1 aufgeführten Transaktionen zustehen, werden vorher in Abzug gebracht.

(2) Der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a festgesetzte Betrag der Zuschüsse des Fonds wird durch weitere etwaige Einnahmen des Fonds erhöht.

Kapitel II

Artikel 11

(1) Vorbehaltlich der Artikel 18 bis 21 wird der Fonds unbeschadet der Befugnisse der Bank für die Verwaltung bestimmter Beihilfeformen von der Kommission gemäß der in Artikel 30 vorgesehenen Finanzregelung verwaltet.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 22 bis 24 verwaltet die Bank für Rechnung der Gemeinschaft gemäß ihrer Satzung und der in Artikel 30 vorgesehenen Finanzregelung das haftende Kapital und die Zinsvergütungen, die aus dem Fonds finanziert werden.

Artikel 12

Die Kommission sorgt für die Befolgung der vom Rat festgelegten Politik der Hilfe und die Einhaltung der vom AKP-EWG-Ministerrat gemäß Artikel 41 des AKP-EWG-Abkommens festgelegten Gesamtausrichtung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit.

Artikel 13

(1) Die Kommission und die Bank unterrichten einander regelmäßig über die ihnen vorgelegten Finanzierungsanträge sowie über die ersten Kontakte, welche die zuständigen Stellen der AKP-Staaten, der assoziierten Länder und Gebiete oder der französischen überseeischen Departments oder auch andere Begünstigte der in Artikel 49 des AKP-EWG-Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgesehenen Hilfe vor Einreichung ihrer Anträge mit ihnen aufgenommen haben.

Diese Informationen sind binnen einer Frist von höchstens drei Monaten nach Eingang des Antrags oder Aufnahme der ersten Kontakte zu übermitteln.

(2) Die Kommission und die Bank unterrichten einander über den Verlauf der Prüfungen der Finanzierungsanträge.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Informationen werden — was die Kommission angeht — durch ihr Verbindungsbüro erteilt. Dieses Büro erteilt und sammelt außerdem alle Auskünfte allgemeiner Art, durch welche die Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und die Beurteilung der Anträge erleichtert werden kann.

Artikel 14

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben, die nach Artikel 43 des AKP-EWG-Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Zuschüsse oder Sonderdarlehen aus dem Fonds in Betracht kommen.

(2) Die Bank prüft die Vorhaben, die nach ihrer Satzung und Artikel 43 des AKP-EWG-Abkommens sowie der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Darlehen aus ihren Eigenmitteln mit oder ohne Zinsvergütung oder durch haftendes Kapital in Betracht kommen.

(3) Vorhaben des Industrie-, des Bergbau- und des Fremdenverkehrssektors werden bei der Bank eingereicht, die prüft, ob diese Vorhaben für eine der von ihr verwalteten Hilfsformen in Betracht kommen.

(4) Stellt sich bei der Prüfung eines Vorhabens oder Aktionsprogramms durch die Kommission oder durch die Bank heraus, daß dieses Vorhaben oder Programm nicht für eine der von ihnen verwalteten Hilfsformen in Betracht kommt, so übermitteln sie einander diese Anträge nach Zustimmung des Antragstellers.

Artikel 15

(1) Unbeschadet der besonderen Aufträge, die die Bank von der Gemeinschaft für die Einziehung des Kapitals und der Zinsen der Sonderdarlehen erhält, sorgt die Kommission auf Rechnung der Gemeinschaft für die finanzielle Durchführung der Geschäfte, die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen oder Transfers aus Mitteln des Fonds getätigt werden; sie leistet die Zahlungen nach der in Artikel 30 vorgesehenen Finanzregelung.

(2) Die Bank sorgt auf Rechnung der Gemeinschaft für die finanzielle Durchführung der aus Mitteln des Fonds gewährten Hilfen in Form von haftendem Kapital. In diesen Fällen handelt die Bank im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat alle sich daraus ergebenden Rechte als Gläubigerin oder Eigentümerin.

(3) Die Bank sorgt für die finanzielle Abwicklung der aus Eigenmitteln gewährten Darlehen, für die Zinsvergütungen aus Mitteln des Fonds gezahlt werden.

Artikel 16

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die bei den AKP-Staaten eingeholten Informationen mit, die sich auf den Inhalt und die Aussichten ihres Entwicklungsplans, auf die vorgesehenen Ziele und die bereits bekannten Vorhaben zur Erreichung dieser Ziele beziehen. Dies gilt auch in bezug auf die Länder und Gebiete sowie die französischen Departments.

Die Kommission sammelt diese Informationen in Verbindung mit der Bank, soweit diese betroffen ist.

Gleichzeitig teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die bereits gewährten oder vorgesehenen bilateralen Hilfen mit.

Außerdem übermittelt die Kommission dem in Artikel 18 vorgesehenen EEF-Ausschuß die verfügbaren Angaben

über die sonstigen bilateralen und multilateralen Hilfen, die zugunsten der betreffenden AKP-Staaten bereits gewährt oder vorgesehen sind.

Zu diesem Zweck und zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten holt die Kommission alle zweckdienlichen Auskünfte über Hilfen ein, die sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von den internationalen Institutionen oder aus sonstigen Hilfsquellen für die AKP-Staaten und die überseeischen Länder, Gebiete und französischen Departements vorgesehen sind oder diesen bereits gewährt wurden.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission regelmäßig die verfügbaren Angaben.

Artikel 17

(1) Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 51 des Abkommens werden unter der allgemeinen Verantwortung der Kommission und mit Beteiligung der Bank Dienstreisen für die Programmierung durchgeführt.

(2) Vor den Dienstreisen für die Programmierung wird auf Grund der von der Kommission gemäß Artikel 16 gelieferten Auskünfte in einem Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank der allgemeine Rahmen für diese Dienstreisen festgelegt, wobei gegebenenfalls Ländergruppen zusammengefaßt werden.

(3) Im Anschluß an die Dienstreisen für die Programmierung, die die Kommission und die Bank in die AKP-Staaten unternehmen, wird den Mitgliedstaaten ein Entwurf eines als Hinweis dienenden Programms der Gemeinschaftshilfe für jeden AKP-Staat übermittelt.

Diese Programmentwürfe werden mit den Vertretern der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung einer Stellungnahme erörtert.

(4) Im Anschluß an den Meinungsaustausch mit den Vertretern der AKP-Staaten nach Artikel 51 Absatz 3 des AKP-EWG-Abkommens kann eine erneute Aussprache zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank zur Festlegung der sich hieraus ergebenden Leitlinien stattfinden.

(5) Während der Durchführung der als Hinweis dienenden Hilfsprogramme nach Artikel 51 Absätze 2 und 3 des AKP-EWG-Abkommens findet regelmäßig ein Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank statt. Bei dieser Gelegenheit beurteilen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Vorhaben, deren Finanzierung bereits beschlossen worden ist, sowie der noch zu prüfenden Vorhaben die Änderungen, welche die betreffenden Empfängerstaaten bei den als Hinweis dienenden Programmen der Gemeinschaftshilfe vorschlagen.

Artikel 18

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuß — nachstehend EEF-Ausschuß genannt — aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Den Vorsitz in diesem EEF-Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im EEF-Ausschuß wie folgt gewogen:

Belgien	6
Dänemark	3
Deutschland	25

Frankreich	25
Irland	2
Italien	12
Luxemburg	1
Niederlande	8
Vereinigtes Königreich	18

(4) Der EEF-Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 69 Stimmen ab.

Artikel 19

(1) Der EEF-Ausschuß nimmt zu den Finanzierungsvorschlägen, die ihm von der Kommission für Vorhaben oder Aktionsprogramme mit Finanzierung durch Zuschüsse oder Sonderdarlehen vorgelegt werden, Stellung.

(2) Die sich auf Vorhaben beziehenden Finanzierungsvorschläge geben insbesondere Auskunft über den Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder; sie enthalten gegebenenfalls Angaben über die Verwendung der früheren Hilfen der Gemeinschaft in diesen Ländern.

Sie enthalten insbesondere die Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Unternehmen der AKP-Staaten, der überseeischen Länder und Gebiete und der französischen überseeischen Departements an der Durchführung der Vorhaben gemäß Kapitel 8 des Protokolls Nr. 2 des AKP-EWG-Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses.

(3) Beantragt der EEF-Ausschuß wesentliche Änderungen des Finanzierungsvorschlags oder ist zu diesem Vorschlag keine befürwortende Stellungnahme abgegeben worden, so konsultiert die Kommission die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten. Ist keine befürwortende Stellungnahme abgegeben worden, so werden diese gegebenenfalls von den Vertretern der Gemeinschaft gemäß Artikel 54 Abs. 3 des AKP-EWG-Abkommens angehört.

(4) In den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen wird der gegebenenfalls revidierte oder ergänzte Finanzierungsvorschlag dem EEF-Ausschuß auf einer seiner nächsten Tagungen erneut vorgelegt.

Lehnt dieser Ausschuß eine befürwortende Stellungnahme erneut ab, so konsultiert die Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 3 des AKP-EWG-Abkommens erneut den Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten.

Artikel 20

Die Finanzierungsvorschläge werden der Kommission zusammen mit der Stellungnahme des EEF-Ausschusses zur Beschlußfassung vorgelegt.

Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des EEF-Ausschusses abzuweichen, oder hat dieser einen Finanzierungsvorschlag nicht befürwortet, so muß sie entweder den Finanzierungsvorschlag zurückziehen oder ihn dem Rat so bald wie möglich vorlegen, der unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der EEF-Ausschuß beschließt.

Artikel 21

(1) Die Kommission unterrichtet den EEF-Ausschuß regelmäßig über alle Finanzierungsanträge, die ihr von einem oder mehreren AKP-Staaten offiziell vorgelegt worden sind, ob diese Anträge nun von ihren Dienststellen in Betracht gezogen werden oder nicht.

(2) Dem EEF-Ausschuß wird das Ergebnis der Untersuchungen vorgelegt, die die Kommission regelmäßig durchführt, um die zur Zeit laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Arbeiten insbesondere nach den angestrebten Entwicklungszielen zu bewerten.

Artikel 22

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten — nachstehend Ausschuß „Artikel 22“ genannt — eingesetzt.

Den Vorsitz des Ausschusses „Artikel 22“ führt der Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank hat; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten teil.

(2) Der Rat legt einstimmig die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 22“ fest.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß „Artikel 22“ nach Artikel 18 Absatz 3 gewogen.

(4) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 69 Stimmen ab.

Artikel 23

(1) Der Ausschuß „Artikel 22“ nimmt zu den ihm von der Bank unterbreiteten Anträgen auf Darlehen mit Zinsvergütung sowie zu den Vorschlägen für eine Finanzierung mit haftendem Kapital Stellung.

Bei der Beratung dieser Vorschläge kann der Vertreter der Kommission darlegen, wie diese die Vorschläge beurteilt. Diese Beurteilung erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, den im AKP-EWG-Abkommen festgelegten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und den vom Ministerrat EWG-AKP festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Die Bank unterrichtet den Ausschuß ferner über die von ihr geplante Gewährung von Darlehen ohne Zinsvergütung.

(2) Die von der Bank dem Ausschuß „Artikel 22“ vorgelegten Unterlagen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der beteiligten Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen und den Stand ihrer Beteiligungen.

(3) Gibt der Ausschuß zu einem Vorschlag, an dem ein AKP-Staat oder eine Gruppe von AKP-Staaten interessiert ist, keine befürwortende Stellungnahme ab, so konsultiert die Bank die Vertreter des oder der betreffenden Staaten; es findet dann das Verfahren nach Artikel 54 Absatz 3 des AKP-EWG-Abkommens Anwendung.

(4) Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ zu einem Antrag auf ein Darlehen mit Zinsvergütung eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und der vom Vertreter der Kommission gegebenen Beurteilung dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsgemäßen Beschlußfassung unterbreitet.

Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und der vom Vertreter der Kommission gegebenen Beurteilung dem Ver-

waltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

(5) Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ zu einem Vorschlag für eine Finanzierung mit haftendem Kapital eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird dieser Vorschlag dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsgemäßen Beschlußfassung unterbreitet.

Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Vorschlag zurück oder bittet den Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 22“ führt, den Rat der Gemeinschaften so bald wie möglich hiermit zu befassen.

Im letzteren Fall wird der Vorschlag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 22“ und der vom Vertreter der Kommission gegebenen Beurteilung dem Rat vorgelegt.

Der Rat nimmt unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der Ausschuß „Artikel 22“ Stellung.

Beschließt der Rat, die Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 22“ zu bestätigen, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsgemäßen Verfahren ein.

Artikel 24

(1) Die Bank unterrichtet den Ausschuß „Artikel 22“ vorbehaltlich der Änderungen, die in Anbetracht der Art der finanzierten Maßnahmen und den satzungsgemäßen Verfahren der Bank erforderlich sind, regelmäßig über alle offiziell bei ihr eingereichten Finanzierungsanträge, und zwar unabhängig davon, ob diese von ihren Dienststellen in Betracht gezogen wurden oder nicht.

(2) Dem Ausschuß wird das Ergebnis der Untersuchungen vorgelegt, die die Bank regelmäßig durchführt, um die zur Zeit laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Arbeiten insbesondere im Hinblick auf ihre Beiträge zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele zu bewerten.

Artikel 25

(1) Die Kommission und die Bank vergewissern sich, unter welchen Bedingungen die Hilfe der Gemeinschaft, die sie jeweils zu verwalten haben, von den AKP-Staaten, den Ländern und Gebieten sowie den französischen überseeischen Departements oder etwaigen sonstigen Begünstigten verwendet wird.

(2) In enger Verbindung mit den verantwortlichen Behörden des oder der beteiligten Länder vergewissern sie sich ferner — soweit es sie betrifft —, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Anlagen von den Begünstigten verwendet werden.

(3) Die Kommission und die Bank prüfen bei den unter Absatz 1 und 2 genannten Anlässen, wieweit die in Artikel 40 Absatz 2 des AKP-EWG-Abkommens, in Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zielsetzungen verwirklicht wurden.

(4) Die Kommission unterrichtet den Rat mindestens einmal jährlich über die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen.

Der Rat trifft mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen.

Kapitel III**Artikel 26**

Das in Titel II des AKP-EWG-Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannte System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse wird ausschließlich auf die aus jedem der folgenden Kalenderjahre stammenden Ausfuhrerlöse angewandt: 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979.

Artikel 27

Die Beträge der in Titel II Artikel 19 Absätze 3 und 6 des AKP-EWG-Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Transfers sowie die Beträge der in Artikel 21 Absatz 2 dieses Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Beiträge zur Wiederauffüllung der Mittel werden in Rechnungseinheiten ausgedrückt.

Diese Zahlungen werden in der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geleistet, welche die Kommission nach Rücksprache mit dem betreffenden AKP-Staat oder den zuständigen Stellen der Länder und Gebiete gewählt hat.

Artikel 28

Um den in Artikel 17 des Abkommens sowie in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgesehenen Vergleich der Statistiken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission nach den in einer Durchführungsverordnung festzulegenden Verfahren die verfügbaren statistischen Angaben, die für das geordnete Funktionieren des Stabilisierungssystems notwendig sind.

Artikel 29

Die Kommission leitet den Mitgliedstaaten die Berichte zu, die sie jährlich von den AKP-Staaten über die Verwendung der Mittel erhält. Sie legt einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht über das Funktionieren des Systems vor, in dem insbesondere der Einfluß des Systems auf die wirtschaftliche Entwicklung der Empfängerländer und auf die Entwicklung des Außenhandels darzustellen ist.

Dieser Artikel ist auch auf die Länder und Gebiete anwendbar.

Kapitel IV**Artikel 30**

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des AKP-EWG-Abkommens mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit an Hand eines Entwurfs der Kommission und nach Anhörung der Bank zu den sie betreffenden Bestimmungen erläßt.

Artikel 31

(1) Bei Ablauf jedes Haushaltsjahres stellt die Kommission die Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Fonds auf.

(2) Unbeschadet Absatz 4 übt der in Artikel 206 des Vertrages vorgesehene Kontrollausschuß seine Befugnisse auch in bezug auf die Geschäfte des Fonds aus. Die Art und Weise, in der dieser Ausschuß seine Befugnisse

ausübt, werden in der in Artikel 30 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(3) Die Entlastung hinsichtlich der Finanzverwaltung des Fonds wird der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 206 des Vertrags erteilt. Erfordert das Verfahren des genannten Artikels jedoch einen Beschluß des Rates, so beschließt dieser mit der in Artikel 18 Absatz 4 dieses Abkommens vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(4) Die Finanzierungen aus den Fonds, welche die Bank verwaltet, unterliegen dem Kontroll- und Entlastungsverfahren nach der Satzung der Bank für alle von ihr getätigten Geschäfte. Die Bank übermittelt der Kommission und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die Abwicklung der von ihr verwalteten und aus dem Fonds durchgeführten Finanzierungen.

Artikel 32

(1) Der Restbetrag des durch das Durchführungsabkommen im Anhang zum Vertrag geschaffenen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete wird weiterhin gemäß dem genannten Durchführungsabkommen sowie der am 31. Dezember 1962 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin nach Maßgabe des genannten Internen Abkommens sowie der am 31. Mai 1969 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin nach Maßgabe des genannten Internen Abkommens sowie der am 31. Januar 1975 geltenden Regelung verwaltet.

(2) Gefährdet nach vollständiger Verwendung des Restbetrags das Fehlen von Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden, so kann die Kommission gemäß Artikel 16 zusätzliche Finanzierungsvorschläge unterbreiten.

Artikel 33

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das AKP-EWG-Abkommen. Es bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die vom Fonds durchgeführten Finanzierungen vollständig abgewickelt sind.

Artikel 34

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am elften Juli neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Denkschrift zu den Abkommen

Vorbemerkung

Der Text der Denkschrift zum AKP-EWG-Abkommen von Lome wurde auf der Grundlage eines Entwurfs des Generalsekretariats des Rates erarbeitet.

Hieraus ergeben sich Abweichungen im Aufbau und in der Darstellung des Textes gegenüber der sonst von der Bundesregierung in der Abfassung von Denkschriften zu internationalen Verträgen und Abkommen verwandten Form.

Einleitung

1. Die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs beigefügte Beitrittsakte sieht in Artikel 109 vor, daß das Jaunde-Abkommen mit den 17 afrikanischen Staaten, Madagaskar und Mauritius und das Abkommen von Arusha mit Tansania, Uganda und Kenia auf die neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft keine Anwendung finden.

Der Status quo wurde auch für die Einfuhr von Erzeugnissen des Commonwealth in das Vereinigte Königreich beibehalten. Denn in Artikel 112 des gleichen Vertrags ist vorgesehen, daß die aus bestimmten unabhängigen Ländern des Commonwealth in das Vereinigte Königreich eingeführten Erzeugnisse nicht als im freien Verkehr der Gemeinschaft im Sinne des EWG-Vertrags befindlich angesehen werden können.

Dieser Status quo zwischen der Alt-Gemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten einerseits und dem Vereinigten Königreich und den unabhängigen Ländern des Commonwealth andererseits sollte bis zum 31. Januar 1975 gelten. Im Beitrittsvertrag waren jedoch Übergangsbestimmungen vorgesehen, falls diese Abkommen nicht rechtzeitig durch neue Abkommen ersetzt werden. Der Status quo sollte also nur bis zur Anwendung der Bestimmungen eines neuen Abkommens fort dauern.¹⁾

Die Grundlage für den Abschluß eines neuen Abkommens auf regional und ländermäßig ausgeweiteter Basis findet sich im Protokoll Nr. 22 zum Beitrittsvertrag. Dort ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bestimmten unabhängigen Ländern des Commonwealth (siehe Liste in Anlage I) anbietet, ihre Beziehungen zu ihr nach einer der folgenden Formeln zu regeln:

- Beteiligung an dem Abkommen, das nach Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens von

Jaunde die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar regelt,

- Abschluß besonderer Assoziierungsabkommen,
- Abschluß von Handelsabkommen.

Im Beitrittsvertrag ist vorgesehen, daß die Verhandlungen hierüber ab 1. August 1973 aufgenommen werden sollten.

2. Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Gemeinschaft im Juni 1973

- die 19 Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Jaunde, einschließlich Mauritius,
- die 19 in Anhang VI des Beitrittsvertrags genannten unabhängigen Staaten des Commonwealth einschließlich der drei Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Arusha
- und 4 unabhängige afrikanische Staaten: Äthiopien, Guinea, Liberia und Sudan

zu Verhandlungen eingeladen.¹⁾ Diesen Ländern schlossen sich später 2 Staaten des Commonwealth an, die inzwischen unabhängig geworden waren (Bahamas und Grenada) sowie 2 weitere Staaten, die ihre Unabhängigkeit ebenfalls gerade erlangt hatten (Äquatorialguinea und Guinea-Bissau).

Die Eröffnungskonferenz fand am 25. Juli 1973 in Brüssel statt, die eigentlichen Verhandlungen begannen am 17. Oktober 1973 und wurden sechzehn Monate später mit der Unterzeichnung des neuen Abkommens in Lome, der Hauptstadt Togos, am 28. Februar 1975 beendet.

3. Die Verhandlungen wurden im Namen der Gemeinschaft durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund eines Verhandlungsmandates des Rates geführt. Die Vertreter der Mitgliedstaaten waren an den Verhandlungen eng beteiligt. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem EG-Rat und in den Verhandlungen ständig anwesenden Vertretern der Mitgliedstaaten ermöglichte es, die technischen, wirtschaftlichen oder politischen Meinungsunterschiede der Verhandlungspartner erfolgreich zu überwinden.

Im übrigen fanden über die wichtigsten Fragen des neuen Abkommens mehrmals Ministerkonferenzen zwischen der Gemeinschaft und den Verhandlungspartnern statt: Im Juli 1974 in Kingston (Jamaika) und am 15./16. Januar 1975 in Brüssel (Egmont-Palast). Schließlich haben die Minister der Gemeinschaft und eine Delegation der Minister der afrikanischen Länder, der Länder im kari-

¹⁾ Der Rat der Gemeinschaften hat die Bestimmungen betreffend den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und bestimmten Ländern des Commonwealth vorläufig verlängert; entsprechend sind die Assoziationsräte EWG/AASM und EWG/Tansania-Uganda-Kenia übereingekommen, die Bestimmungen der Abkommen von Jaunde und Arusha während einer Übergangszeit weiter anzuwenden.

¹⁾ In Anlage II sind die Liste der AKP-Staaten und einige wesentliche Angaben über jeden dieser Staaten enthalten.

bischen Raum und im Pazifischen Ozean vom 29. bis 31. Januar 1975 die letzten Schwierigkeiten ausgeräumt und damit den Weg für einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen freigemacht.

4. Das Abkommen wurde am 28. Februar 1975 in Lome von den Vertretern der 9 Mitgliedstaaten, von den amtierenden Präsidenten des EG-Rates, dem irischen Außenminister Fitzgerald, dem Präsidenten der Kommission, Ortolí, und dem für Entwicklungsfragen zuständigen Kommissionsmitglied, Cheysson, sowie von 44 Entwicklungsländern unterzeichnet. Guinea-Bissau und die Republik Guinea, die in Lome noch nicht unterzeichnen konnten, haben die Unterzeichnung inzwischen nachgeholt.
5. Bei den Verhandlungen traten erhebliche Schwierigkeiten auf. Sie waren insbesondere auf folgendes zurückzuführen:
 - Die große Zahl von Staaten, die an diesen Verhandlungen beteiligt waren. Außer den neun Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Investitionsbank verhandelten sechshundvierzig Drittländer, das heißt also insgesamt 55 Staaten, miteinander;
 - die unterschiedliche historische, geographische, wirtschaftliche und sprachliche Ausgangslage der Verhandlungspartner, obwohl die AKP-Staaten sehr rasch eine bemerkenswerte homogene Verhandlungsposition bezogen und diese bis zum Verhandlungsende durchhielten;
 - die Tatsache, daß diese Verhandlungen in gewisser Weise die letzte Phase des Erweiterungsprozesses der Gemeinschaften waren. Denn es ging darum, gemeinsam und gemeinschaftlich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ehemaligen europäischen Kolonialmächten, die nunmehr der Gemeinschaft angehören, und den unabhängig gewordenen Ländern, die besondere politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zu diesen Mächten gehabt hatten, im Rahmen eines frei auszuhandelnden Abkommens neu festzulegen;
 - die Belastung der Verhandlungen durch Probleme von weltweitem Ausmaß, insbesondere die Ölkrise und die Währungskrise;
 - die Hereinnahme völlig neuer Kooperationsbereiche in die Verhandlungen, z. B. die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, die Regelung der Zuckereinfuhren und die industrielle Zusammenarbeit.

Trotz all dieser Schwierigkeiten wurden die Verhandlungen im Geist einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren alten und neuen Partnern geführt. Sie waren stets von dem politischen Willen getragen, positive Ergebnisse zu erreichen und einen neuen Stil für die Beziehungen zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern zu entwickeln.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens werden in den folgenden Kapiteln analysiert.

I. Handelspolitische Zusammenarbeit

1. Allgemeine Überlegungen

Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit ist es das Ziel dieses Abkommens, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Ziel und Inhalt dieser Zusammenarbeit gehen jedoch über ein einfaches Handelsabkommen weit hinaus. In Artikel 1 des Abkommens wird nämlich dieses Ziel dahingehend präzisiert, daß dem jeweiligen Entwicklungsstand der Vertragsparteien Rechnung getragen und insbesondere berücksichtigt werden soll, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten zusätzliche Vergünstigungen gewährt werden müssen. Die AKP-Staaten dürfen also im Bereich des Handels nicht mit der Gemeinschaft gleichgestellt werden. Unter dieser Voraussetzung dürfte das Abkommen dazu beitragen, daß ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien erreicht wird.

Das Wachstum des Handels, das durch dieses Abkommen angestrebt wird, sollte natürlich nicht einseitig sein. Es sollte sich auf die Ausfuhren der Gemeinschaft nach den AKP-Staaten beziehen, aber auch auf die Ausfuhr der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft. Der Schwerpunkt muß gerechterweise bei den letztgenannten Ausfuhren liegen, die im Verhältnis rascher zunehmen müßten. Besondere Bestimmungen gestatten es, die Bestimmungen des Abkommens von Lome über die handelspolitische Zusammenarbeit als einen grundlegenden Faktor der von der Gemeinschaft zugunsten der AKP-Staaten geführten Entwicklungspolitik zu betrachten.

Titel I ist in zwei Kapitel unterteilt:

- die Handelsregelung (Kapitel 1)
- die Absatzförderung (Kapitel 2).

2. Handelsregelung

Grundsatz des „freien Zugangs“

Die AKP-Staaten haben während der Verhandlungen nachdrücklich darauf bestanden, daß ihren Waren uneingeschränkt „freier Zugang“ zum Markt der Gemeinschaft gewährt wird. Die Gemeinschaft hat daher zugestanden, daß die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie die mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung mit dem Inkrafttreten des Abkommens für den größten Teil des Warenverkehrs mit Ursprungswaren der AKP-Staaten abgeschafft werden (vgl. Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1).

Umfang der Zugeständnisse der Gemeinschaft

Die Zugeständnisse der Gemeinschaft gehen über das zugunsten der Entwicklungsländer angewandte System der Zollpräferenzen für Halb- und Fertigwaren hinaus. Sie beziehen sich insbesondere auch auf Grundstoffe tropischen Ursprungs, die den überwiegenden Teil der Ausfuhren der AKP-Staaten ausmachen. Ferner sind keine Plafonds, Kontingente oder Höchstbeträge vorgesehen, die die Mengen, die aus den AKP-Staaten nach der Gemeinschaft zollfrei eingeführt werden könnten, begrenzen. Schließlich verlangt die Gemeinschaft im Gegensatz zum Abkommen von Jaunde und den meisten anderen Prä-

ferenzabkommen von den Abkommenspartnern keine gleichwertige Präferenzbehandlung nach dem Grundsatz der „Gegenseitigkeit“.

Verbesserung des Warenverkehrs

Bekanntlich können die in bezug auf Zölle und Kontingente gewährten Zugeständnisse gelegentlich durch nicht-tarifäre Regelungen gefährdet werden. Um dies zu verhindern, ist ein Informations- und Konsultationsverfahren (Artikel 5 und 6 des Abkommens) oder die Möglichkeit eines Meinungsaustausches im Ministerrat EWG-AKP vorgesehen, wenn die Gefahr besteht, daß die zur Erleichterung des inneren Warenverkehrs getroffene Angleichung der Rechtsvorschriften die Ausfuhrinteressen der AKP-Staaten beeinträchtigt.

Ausnahmen: Die innergemeinschaftliche Regelung

Eine allerdings materiell kaum ins Gewicht fallende Ausnahme von dem Grundsatz des „freien Zugangs“ ergibt sich daraus, daß die den Ursprungswaren der AKP-Staaten gewährte Behandlung grundsätzlich nicht günstiger sein darf als die Behandlung, die sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren (Artikel 2 und 3 des Abkommens).

Für Restzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedstaaten gilt diese Einschränkung jedoch nicht, das heißt, die Ursprungswaren der AKP-Staaten bleiben auch in diesen Fällen abgabenfrei.

Marktorganisationen unterliegende Agrarerzeugnisse

Agrarerzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation im Sinne des Artikels 40 des EWG-Vertrages unterliegen, oder die in der Gemeinschaft als Folge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen, sind ebenfalls Gegenstand von Sonderbestimmungen, die vom Grundsatz des „freien Zugangs“ abweichen. Für diese Waren gilt Zollfreiheit, wenn die Gemeinschaftsbestimmungen bei der Einfuhr außer Zöllen die Anwendung anderer Maßnahmen nicht vorsehen. In den anderen Fällen ergreift die Gemeinschaft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um grundsätzlich eine günstigere Regelung als für gleiche Waren mit Ursprung in Drittländern (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a) zu gewährleisten. Sie kann also die Befreiung von Zöllen oder Abgaben gewähren, was im allgemeinen auf die innergemeinschaftliche Behandlung hinausläuft, oder aber eine in absoluten Werten oder in Hundertsätzen ausgedrückte Senkung dieser Zölle und Abgaben.

Der Grundsatz, wonach die gemeinsame Agrarpolitik nicht Gegenstand von Verhandlungen sein kann, wurde dadurch eingehalten, daß die Art der Präferenzregelung für die betreffenden Agrarerzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten im Abkommen selbst nicht genauer erläutert wurde.

Da es sich im allgemeinen um empfindliche Waren handelt, bei denen die Interessen der Erzeuger der Gemeinschaft Vorrang haben, vertrat die Gemeinschaft die Auffassung, daß sie Fall für Fall für jede Marktorganisation prüfen müsse, welche Vorteile

den AKP-Staaten, insbesondere nach Maßgabe der Handelsströme und der Ausfuhrkapazitäten dieser Staaten, gewährt werden könnten.

Die Konzessionen der Gemeinschaft auf dem Agrarsektor wurden in einem gemeinsamen Briefwechsel anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens von Lome festgehalten. Diesen Konzessionen kommt erhebliche Bedeutung zu. Präferenzen werden insbesondere gewährt für Rindfleisch, Fischereierzeugnisse, Fette, Getreide, Reis, Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und Rohtabak. Überwiegend ist Zollfreiheit vorgesehen, in einigen Fällen auch eine Senkung der Abschöpfung. In verschiedenen Fällen wurden jedoch wegen der Empfindlichkeit der Erzeugnisse besondere Schutzklauseln vereinbart und zwar unbeschadet der Möglichkeit, daß die allgemeine Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens in Anspruch genommen wird (siehe nachstehend den Absatz betreffend „Schutzklauseln“).

Diese Regelungen gelten für die gesamte Laufzeit des Abkommens. Den AKP-Staaten wird somit eine gewisse Garantie gegeben, auf deren Grundlage sie Pläne für ihre landwirtschaftliche Entwicklung und für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach der Gemeinschaft aufstellen können. Es muß jedoch eine gewisse Elastizität erhalten bleiben, damit die Modalitäten für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen in dieser Zeit nicht zu starr werden: deshalb sind Anpassungsklauseln für den Fall vorgesehen, daß für Erzeugnisse eine gemeinsame Marktorganisation oder eine Sonderregelung neu geschaffen wird, oder daß die Gemeinschaft eine bereits bestehende Marktorganisation oder Sonderregelung ändern will. Die Gemeinschaft hat jedoch zugesagt, daß die AKP-Staaten in dem letztgenannten Fall eine Vergünstigung erhalten, die mit der ihnen vorher gewährten Vergünstigung vergleichbar ist (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b).

3. Schutzklausel

Die Öffnung des Gemeinschaftsmarktes für die Erzeugnisse der AKP-Staaten darf natürlich nicht zu ersten Störungen der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten führen. Es ist daher vorgesehen, daß gegebenenfalls Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Artikel 10 des Abkommens sieht diese Möglichkeit für den Fall vor, daß durch die den AKP-Staaten gewährten Handelsvorteile ein Wirtschaftsbereich in der Gemeinschaft in Schwierigkeiten kommt.

Wie im Falle des EWG-Vertrages und der anderen präferenziellen Abkommen sind vorzugsweise Schutzmaßnahmen zu wählen, die die geringsten Störungen für den Handel zwischen den Parteien mit sich bringen.

4. Von den AKP-Staaten gewährte Gegenleistungen

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage der AKP-Staaten, von denen ein Teil zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, erschien es nicht angebracht, auf dem Gebiet des Handelsverkehrs die Gewährung einer wenn auch nur grundsätzlichen Gegenseitigkeit zu verlangen.

Artikel 7 sieht daher vor, daß die AKP-Staaten in Anbetracht ihrer derzeitigen Entwicklungserfordernisse nicht gehalten sind, in diesen Bereichen Verpflichtungen entsprechend den Verpflichtungen einzugehen, die die Gemeinschaft hinsichtlich der Einfuhr der Erzeugnisse der AKP-Staaten eingegangen ist. Dies bedeutet nicht, daß die AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft keinerlei Pflichten haben: So sind sie gehalten, jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten zu unterlassen und der Gemeinschaft gegenüber zumindest die Meistbegünstigungsklausel anzuwenden.

Diese Gegenleistungen dürfen indessen nicht die regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten oder mit anderen Entwicklungsländern behindern; für diesen Fall ist vorgesehen, daß die Meistbegünstigung gegenüber der Gemeinschaft nicht gilt.

5. Autonomie der Parteien bei den Handelsmaßnahmen

Wie in den anderen Fällen, in denen eine Freihandelsregelung eingeführt wurde, bleibt die Autonomie der Parteien auf dem Gebiet der Handelsmaßnahmen gegenüber dritten Ländern völlig uneingeschränkt.

Die Parteien haben jedoch vereinbart (Artikel 11 des Abkommens), sich auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit zu unterrichten und zu konsultieren. Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 74 des Abkommens sind insbesondere dann vorgesehen, wenn Vertragsparteien beabsichtigen, Handelsmaßnahmen zu treffen, die die Interessen anderer Parteien beeinträchtigen, wenn die Gemeinschaft den Abschluß eines Präferenzabkommens plant oder wenn gemäß Artikel 10 Schutzmaßnahmen getroffen werden.

6. Absatzförderung

Die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Absatzförderung zugunsten der AKP-Staaten stellen eine notwendige und nützliche Ergänzung der Handelsregelung dar. Sie werden in Titel I Kapitel 2 behandelt (Artikel 12 bis 15). U. a. sind vorgesehen: Ausbildung von Fachkräften für den Außenhandel, Beteiligung an internationalen Messen und Marktstudien. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen stehen die Mittel des 4. Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung.

7. Die Protokolle in Verbindung mit Titel I

Das umfangreiche Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen über den Begriff „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Dieses Protokoll, das 31 Artikel, Erläuterungen, beigefügte Listen sowie Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und des Formblatts EUR 2 enthält, soll es den Zollverwaltungen ermöglichen, den Ursprung der Waren, die in den Genuß der Präferenzbehandlung kommen, sicher festzustellen. Als wichtigste Neuerung enthält das Protokoll Nr. 1 das Zugeständnis des sog. „kumulativen Ursprungs“, d. h. die AKP-Staaten gelten künftig hinsichtlich der Ursprungsbestimmungen als

ein Gebiet. Die ursprungsbegründende Herstellung bzw. Be- und Verarbeitung von Waren kann also in mehreren AKP-Staaten hintereinander erfolgen.

Das Protokoll Nr. 6 betreffend Bananen trägt dem Wunsch der AKP-Staaten auf Förderung der Bananenausfuhr nach der Gemeinschaft Rechnung. AKP-Staaten und Gemeinschaft wollen gemeinsam nach geeigneten Maßnahmen suchen.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des Abkommens wurde im Rahmen dieses Protokolls eine ständige gemischte Gruppe eingesetzt.

Das Protokoll Nr. 7 betreffend Rum wurde auf Antrag der Gemeinschaft aufgenommen, denn bestimmte Gebiete der Gemeinschaft (die überseeischen französischen Departements) erzeugen einen Rum, der in unmittelbarem Wettbewerb mit dem Rum steht, der in den AKP-Staaten in der gleichen geographischen Zone (Karibischer Raum) erzeugt wird. Dieses Protokoll geht von dem Grundsatz aus, daß die Entwicklung der traditionellen Handelsströme zu gewährleisten ist. Da diese Handelsströme gegenüber dem Vereinigten Königreich schneller zunehmen als gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, wurde die jährliche Wachstumsrate des zollfreien Kontingents für das Vereinigte Königreich auf 40 %, für die anderen Mitgliedstaaten auf 13 % festgelegt.

Diese Sätze können erforderlichenfalls so aufgestockt werden, daß die gesamte Rumausfuhr der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft in den kommenden Jahren in den Vorteil der Zollfreiheit gelangt.

Im Anschluß an die Protokolle ist dem Abkommen eine gemeinsame Erklärung betreffend die Ausübung der Fischerei beigefügt. Die AKP-Staaten erklären sich bereit, mit jedem Mitgliedstaat bilaterale Fischerei-Abkommen auszuhandeln. Beim Abschluß solcher Abkommen ist jegliche Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

8. Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse

Das Abkommen von Lome, das von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen wurde, betrifft nicht die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen. Es war jedoch der Wunsch der Vertragsparteien des Abkommens, den Handel mit diesen Erzeugnissen in gleicher Weise wie den sonstigen Warenaustausch zu begünstigen. Deshalb wurde am 28. Februar 1975 in Lome zusätzlich das Abkommen über die unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Waren unterzeichnet.

Dieses Abkommen bedarf gemäß Artikel 7 der Genehmigung durch die einzelnen Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften. Es sieht vor, daß die betreffenden Waren, wenn sie ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind. Wie im Abkommen von Lome stellt die Behandlung, die die Mitgliedstaaten untereinander anwenden, die Grenze für diese Vorzugsregelung dar.

Das Abkommen sieht ferner vor, daß die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen, z. B. bei schädlichen Auswirkungen des Wettbewerbs, Zugeständnisse zurücknehmen können.

II. Bestimmungen betreffend die Erlöse aus der Ausfuhr von Grundstoffen

Im Protokoll Nr. 22 der Beitrittsakte hatte sich die Gemeinschaft verpflichtet,

sich die Wahrung der Interessen aller Länder im Sinne dieses Protokolls, deren Wirtschaft in hohem Maße von der Ausfuhr von Grundstoffen, insbesondere Zucker, abhängt, angelegen sein zu lassen.

Die Gemeinschaft hat sich in diesem Protokoll ferner bereit erklärt, in diesem Rahmen auch die Zuckerfrage zu regeln und dabei der Bedeutung Rechnung zu tragen, die dieses Erzeugnis hinsichtlich seiner Ausfuhr für die Volkswirtschaft mehrerer dieser Länder, insbesondere für Länder des Commonwealth, hat.

Diese Verpflichtungserklärung fand nach langen Verhandlungen konkreten Niederschlag in Titel II des Abkommens von Lome, das die Erlöse aus der Ausfuhr von Grundstoffen betrifft. Dieser Titel, der gegenüber den Abkommen von Jaunde von 1963 und 1969 eine wesentliche Neuerung bedeutet, ist in zwei Kapitel unterteilt:

- Stabilisierung der Ausfuhrerlöse
- Sonderbestimmungen betreffend Zucker.

1. Stabilisierung der Ausfuhrerlöse

In ihren Vorschlägen für die Eröffnung der Verhandlungen hatte die Kommission auf die störenden Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse hingewiesen. Diese Schwankungen sind für Länder, die nur wenige Erzeugnisse ausführen, besonders schwerwiegend. Sie gefährden die Planung der wirtschaftlichen Entwicklung, das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen und die Zahlungsbilanz.

Das Abkommen sieht deshalb als wesentliche Neuerung ein System vor, das zu einer Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei den wichtigsten Ausfuhrwaren der AKP-Staaten beitragen soll.

- a) Begrenzung der für das System bereitgestellten finanziellen Mittel

Der Beitrag der Gemeinschaft zu dem Stabilisierungssystem ist für die Dauer des Abkommens auf 375 Millionen Rechnungseinheiten begrenzt; es wurden bestimmte Vorkehrungen getroffen, um diesen Betrag auf die fünfjährige Laufzeit des Abkommens aufzuteilen (Artikel 18).

- b) Liste der in Frage kommenden Erzeugnisse

Auf Forderung der AKP-Staaten wurde die von der Gemeinschaft ursprünglich vorgeschlagene Liste von 8 Waren schließlich auf 12 Waren und bestimmte Nebenerzeugnisse ausgedehnt (Artikel 17). Diese Liste enthält ein einziges Erz, nämlich Eisenerz. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Weltmärkte für Metalle und Erze

hat die Gemeinschaft jedoch erklärt, daß sie der Aufnahme von Eisenerz in die Liste ausschließlich im Kompromißwege zugestimmt habe und in Zukunft jegliche weitere Aufnahme von Erzen in die Liste ablehnen werde. Unbeschadet hiervon kann der EWG-AKP-Ministerrat jedoch prüfen, ob in die Liste später weitere Erzeugnisse aufgenommen werden sollten (Artikel 17 Abs. 3).

- c) Grad der Abhängigkeit und Grad der Schwankung

Das System findet nur dann Anwendung, wenn das betreffende Land von der Ausfuhr eines bestimmten Erzeugnisses abhängig ist und der Exporterlös bei diesem Erzeugnis stark schwankt. Die Abhängigkeit eines Landes von einem Erzeugnis gilt als gegeben, wenn dessen Anteil am Gesamtexporterlös mindestens 7,5 % beträgt (bei den 34 besonders benachteiligten AKP-Staaten genügen schon 2,5 %). Auch in den Fällen, in denen diese Abhängigkeitsschwelle erreicht wird, wird eine Erlösschwankung bei einem bestimmten Erzeugnis nur dann durch eine Transferzahlung ausgeglichen, wenn der tatsächlich erzielte Erlös mindestens 7,5 Prozent von einem statistischen Jahresmittel (gleitender Vierjahresdurchschnitt) nach unten abweicht (2,5 Prozent bei den besonders benachteiligten AKP-Staaten). Das System enthält also eine doppelte Bremse. Auf diese Weise werden Erzeugnisse, die für die AKP-Staaten weniger wichtig oder bei denen die Schwankung der Ausfuhrerlöse nur gering ist, von dem System nicht erfaßt.

- d) Verfahren bei der Gewährung der finanziellen Transfers

Artikel 19 legt fest, daß der Unterschied zwischen einem im gleichen Artikel definierten Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen des Anwendungsjahres die „Grundlage des Transfers“ bildet. Die Kommission ist jedoch verpflichtet, jeden einzelnen Transferantrag im Lichte der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesamtausfuhr und der Handelspolitik des antragstellenden Staates zu prüfen. Die Mitgliedstaaten sind bei der Entscheidung über die jeweilige Höhe der Transferzahlungen zu beteiligen.

- e) Grundsatz der Rückzahlung oder Auffüllung der Mittel durch die Staaten, die finanzielle Transfers erhalten haben

Die Bestimmungen über den Grundsatz der Rückzahlung der finanziellen Transfers (Artikel 21) sind das Ergebnis langwieriger Verhandlungen. Die Gemeinschaft befürchtete, daß die verfügbaren Mittel gegebenenfalls nicht ausreichen könnten, um die Kontinuität des Stabilisierungssystems zu gewährleisten. Die AKP-Staaten lehnten zunächst jegliche Rückzahlung ab, denn sie sahen in der Rückzahlungsverpflichtung eine zu starke Immobilisierung der für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Länder gezahlten Mittel. Als Kompromiß wurde in dem Abkommen der Grundsatz der Rückzahlung der Transfers oder der Auffüllung der Mittel nur für diejenigen Empfängerstaaten vorgesehen, bei denen die

Entwicklung der Ausfuhrerlöse dies gestattet. Die 24 am wenigsten entwickelten AKP-Staaten (Artikel 48) wurden von diesem Grundsatz ausgenommen.

Abschließend kann zu diesem Kapitel gesagt werden, daß es abgesehen von dem System der Ausgleichsfinanzierung des Internationalen Währungsfonds das erste Mal ist, daß Industrieländer und exportierende Entwicklungsländer gemeinsam ein System zur Sicherung der Ausfuhrerlöse eingeführt haben. Die Anwendung des Systems wird zeigen, ob sich befürchtete Nachteile des Systems wie Zementierung der Handels- und Produktionsstrukturen vermeiden lassen und ob die in das System gesetzte Hoffnung, wirksam zu einer Stabilisierung der Erlöse beizutragen, sich erfüllt.

2. Sonderbestimmungen betreffend Zucker

Die Bestimmungen des Abkommens von Lomé über Zucker beruhen auf Verpflichtungen, die die Gemeinschaft im Beitrittsvertrag (Kapitel III des Protokolls Nr. 22) übernommen hat. Die Lomé-Zuckerregelung ersetzt das am 31. Dezember 1974 ausgelaufene „Commonwealth Sugar Agreement“. Das durch das Protokoll Nr. 3 ergänzte Kapitel 2 des Titels II des Abkommens enthält eine Verpflichtung der Gemeinschaft, die Mengen Zucker, zu deren jährlicher Lieferung sich dreizehn AKP-Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

Der unter diese Vereinbarung fallende Zucker wird zunächst auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen abgesetzt, die frei zwischen den Verkäufern und den Käufern ausgehandelt werden. Die Gemeinschaft tritt nur dann als Käufer zum garantierten Preis auf, wenn dieser Preis auf dem Markt nicht erzielt werden kann. Der garantierte Preis wird jährlich innerhalb der Skala der in der Gemeinschaft erzielten Preise festgelegt. Der garantierte Preis ist also an den den europäischen Rübenzuckererzeugern gezahlten Preis gebunden, wobei jedoch in dem den AKP-Erzeugern gezahlten Preis die Fracht- und Versicherungskosten enthalten sind.

Durch entsprechende Vorschriften wird sichergestellt, daß sich die mit den AKP-Staaten vereinbarten Mengen auf einem tatsächlichen Niveau von ungefähr 1 257 000 Tonnen halten (Versorgungsgarantie).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Bestimmungen über die AKP-Zuckereinfuhr zwei wesentliche Neuerungen enthalten:

- Sie gewährleisten für unbegrenzte Zeit den Zugang zum europäischen Markt für die Zuckererzeugung, die für einige dieser Länder die wichtigste Einnahmequelle darstellt und die meisten Beschäftigungsmöglichkeiten bietet, und schaffen dadurch eine wesentliche Grundlage für deren wirtschaftliche und soziale Stabilität;
- sie gewährleisten der Gemeinschaft für den Fall einer Mangellage eine bedeutende Versorgung mit Rohrzucker entsprechend den traditionellen Handelsströmen und zu anderen als den Weltmarktpreisen.

III. Industrielle Zusammenarbeit

1. Auch Titel III des Abkommens über die industrielle Zusammenarbeit ist eine Neuerung gegenüber den bisherigen Abkommen (Abkommen von Jaunde und Abkommen von Arusha), obwohl die finanzielle Hilfe auch bisher schon für die Industrialisierung zur Verfügung stand.

2. Die AKP-Staaten haben ihre Vorstellungen über ein Modell industrieller Zusammenarbeit auf der Konferenz in Kingston im Juli 1974 in einem Memorandum erstmalig präzisiert. Die Gemeinschaft erklärte sich auf dieser Konferenz mit den allgemeinen Leitlinien des Memorandums, das in der Folge als Verhandlungsgrundlage dienen sollte, einverstanden.

3. Die AKP-Staaten haben aus folgenden Gründen auf diesem Gebiet eine besondere Initiative ergriffen:

- In ihren Ländern wurde Industrie bisher nur in einigen wenigen Gebieten mit günstigen Voraussetzungen angesiedelt (Vorhandensein von Rohstoffquellen, nennenswerte einheimische Absatzmärkte usw.);
- selbst in den Gebieten, in denen ziemlich rasche Fortschritte zu verzeichnen sind, leistet die Industrie zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Zahlungsbilanzgleichgewicht nur einen geringen Beitrag;
- die Industrialisierung schafft nur in geringem Umfang Arbeitsplätze, denn sie benutzt die kapitalintensiven Technologien der Industrieländer;
- beim Export der erzeugten Konsumgüter treten zahlreiche Absatzprobleme auf (tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse, Qualitätsansprüche der Verbraucher usw.).

Die industrielle Zusammenarbeit ist auf folgende Ziele gerichtet:

- Förderung der Industrieunternehmen der AKP-Staaten einschließlich Beitrag zu einer besseren Verteilung der Industrie innerhalb dieser Staaten; Verbindung der Industrie zu den anderen Wirtschaftsbereichen; die Beteiligung einheimischer Unternehmen an der industriellen Entwicklung;
- Ausbau der industriellen Beziehungen zwischen Europa und den AKP-Staaten;
- Erleichterung des Transfers technologischer Kenntnisse, Anpassung der Technologien an die spezifischen Bedürfnisse der AKP-Staaten;
- Förderung des Absatzes von Industriewaren aus den AKP-Staaten auf den Auslandsmärkten.

Die Vereinbarungen über die industrielle Zusammenarbeit könnten in Verbindung mit den finanziellen Fördermöglichkeiten des 4. Europäischen Entwicklungsfonds neue Wege zu konkreten Ergebnissen öffnen. Die industrielle Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten geht von folgender Grundkonzeption aus:

- a) Das Abkommen legt die Aktionsbereiche fest, die im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit mit den Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds gefördert werden können. Es

handelt sich um folgende Bereiche: Industrieinfrastruktur und Investitionsvorhaben, Berufsausbildung, Technologie und Forschung, Klein- und Mittelbetriebe, Industrieinformation und Industrieförderung sowie Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels.

- b) Die Verhandlungspartner waren sich in den Verhandlungen darüber einig, daß die Industrialisierungsanstrengungen in den AKP-Staaten unvollständig bleiben würden, wenn die Industrie- und Handelskreise der Gemeinschaft nicht in diesen Prozeß einbezogen würden. In welcher Form dieser Beitrag und die entsprechenden Gegenverpflichtungen der AKP-Staaten im Abkommen verankert werden sollten, war bis zum Ende der Verhandlungen strittig. Während die Gemeinschaft darauf bestand, daß die AKP-Staaten ein günstiges Klima für etwaige Initiativen der europäischen Investoren schaffen müßten, lehnten die AKP-Staaten ihrerseits aus politischen Gründen alle dahingehenden Verpflichtungen ab.

Schließlich einigte man sich darauf (Artikel 38), daß jeder AKP-Staat seine vorrangigen Bereiche im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit und die Form, die er für diese Zusammenarbeit wünscht, angibt. Jeder AKP-Staat trifft ferner die erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten oder mit den Marktteilnehmern oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu fördern unter der Voraussetzung, daß diese die Pläne und Prioritäten der Entwicklung des betreffenden AKP-Staates beachten. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bemühen sich ihrerseits, Maßnahmen zu treffen, die für die Marktteilnehmer einen Anreiz darstellen, sich an den Anstrengungen des betreffenden AKP-Staates zur industriellen Entwicklung zu beteiligen.

- c) Außer dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit, der dem Botschafterausschuß untersteht, ist im Abkommen ein Zentrum für industrielle Entwicklung vorgesehen; die umfassenden Aufgaben dieses Zentrums erstrecken sich insbesondere auf die Verbreitung von Informationen, die Herstellung von Kontakten zwischen den Verantwortlichen des öffentlichen und privaten Sektors im Bereich der Industrie, die Durchführung von Untersuchungen. Hierzu muß das Zentrum ständig in sehr enger Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern tätig werden. Diese Neuerung enthält den Ansatz für eine positive Entwicklung in einem Bereich, in dem die bisherigen Versuche nur wenig überzeugende Ergebnisse geliefert haben. Es ist zu erwarten, daß die organisierte Zusammenfassung von Angebot und Nachfrage sowohl von Seiten der AKP-Staaten als auch seitens der Gemeinschaft, seitens der Investoren wie der Verbraucher aus dem Privatssektor wie aus dem öffentlichen Sektor zu einer besseren Übersicht über die Risiken und Chancen des Marktes und damit zu qualitativ besseren Entscheidungen führt.

IV. Finanzielle und technische Zusammenarbeit

Die im Abkommen von Lome vorgesehene finanzielle und technische Zusammenarbeit gehört zu den wichtigsten Bestandteilen des Abkommens. In diesem Titel sind nämlich die finanziellen Mittel für die Investitionen und Maßnahmen zur Behebung der strukturellen Ungleichgewichte der AKP-Staaten, für das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und schließlich für die verschiedenen Ziele der industriellen Zusammenarbeit vorgesehen. Im Vergleich zu dem Abkommen von Jaunde enthält das Abkommen von Lome in diesem Bereich zahlreiche Neuerungen.

1. Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe der Gemeinschaft (4. Europäischer Entwicklungsfonds)

Für die finanzielle und technische Zusammenarbeit sieht das Abkommen einen Höchstbetrag von 3 Milliarden 390 Millionen Rechnungseinheiten vor. Hier- von werden 3 Milliarden Rechnungseinheiten aus Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Europäische Investitionsbank wird außerdem 390 Millionen Rechnungseinheiten aus ihren eigenen Mitteln gewähren.

Ferner ist vorgesehen, daß außerhalb des Abkommens von Lome 160 Millionen Rechnungseinheiten zur Finanzierung von Aktionen zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete und der überseeischen französischen Departements eingesetzt werden. Hier- von werden 150 Millionen Rechnungseinheiten aus Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten und 10 Millionen Rechnungseinheiten von der Europäischen Investitionsbank aufgebracht. Im Vergleich zu der finanziellen Anstrengung der Gemeinschaft im Rahmen des Zweiten Abkommens von Jaunde (1 Milliarde Rechnungseinheiten) ist der Betrag der Hilfe wesentlich erhöht worden; diese Steigerung soll den beiden folgenden Erfordernissen Rechnung tragen: Erhaltung der von den alt-assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar erworbenen Vorteile und Gleichbehandlung der neuen AKP-Staaten.

Diese Hilfe ist in Rechnungseinheiten ausgedrückt. Der Betrag der Hilfe der Gemeinschaft entspricht 3,390 Milliarden in Sonderziehungsrechten nach ihrem am 28. Juni 1974 festgesetzten Wert. Wie erinnerlich hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluß vom 21. April 1975 definiert, aus welchen Beträgen in Währungen der Mitgliedstaaten sich diese Rechnungseinheit zusammensetzt. Nach diesem Beschluß ist die im Rahmen des Abkommens von Lome anwendbare Rechnungseinheit durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
französische Francs	1,15
italienische Lire	109
niederländische Gulden	0,286
belgische Francs	3,66
luxemburgische Francs	0,14
dänische Kronen	0,217
irische Pfund	0,00759

Durch die Wahl dieser Rechnungseinheit dürfte es bei der Verwaltung der Hilfe nicht zu den Durchführungsschwierigkeiten kommen, die beim Protokoll Nr. 7 des Abkommens von Jaunde über den Wert der Rechnungseinheit aufgetreten sind, nachdem im August 1971 die Eintauschbarkeit des US-Dollars in Gold ausgesetzt wurde.

Durch Beschluß des Rates vom 21. April 1975 findet zum ersten Male eine allein aus den Währungen der Mitgliedstaaten gebildete Rechnungseinheit in der Praxis Anwendung.

Wie in allen früheren Abkommen sieht auch das Abkommen von Lome die Verpflichtung für die Vertragsparteien vor, die Finanzhilfe entsprechend anzupassen, falls ein AKP-Staat das Abkommen nicht ratifiziert oder das Abkommen kündigt (Artikel 61).

2. Beiträge der Mitgliedstaaten

Die dem Europäischen Entwicklungsfonds von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Beträge werden nach folgendem Ad-hoc-Schlüssel aufgebracht (Artikel 1 Abs. 2 des Internen Finanzabkommens):

Belgien	6,25 % = 196 875 Millionen RE ¹⁾
Bundesrepublik Deutschland	25,95 % = 817 425 Millionen RE
Dänemark	2,4 % = 75 600 Millionen RE
Frankreich	25,95 % = 817 425 Millionen RE
Irland	0,6 % = 18 900 Millionen RE
Italien	12 % = 378 000 Millionen RE
Luxemburg	0,2 % = 6 300 Millionen RE
Niederlande	7,95 % = 250 425 Millionen RE
Vereinigtes Königreich	18,7 % = 589 050 Millionen RE

Die endgültige Höhe der von den EG-Mitgliedstaaten in nationaler Währung aufzubringenden Beträge kann erst nach vollständiger Abwicklung des 4. Europäischen Entwicklungsfonds (nach etwa 8 Jahren) ermittelt werden. Der Grund hierfür liegt bei der neuen Europäischen Rechnungseinheit, deren Wert in nationaler Währung sich wegen der Tageskursschwankungen der im Währungskorb enthaltenen europäischen Währungen ständig verändert.

3. Einzelheiten der Gewährung der Hilfe

Ziel der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit ist die Beseitigung struktureller Ungleichgewichte in den einzelnen Wirtschaftsbereichen der AKP-Staaten.

Wie bisher sollen die mit der Gemeinschaftshilfe finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Staaten beitragen. Dafür sieht das Abkommen eine umfangreiche Skala von verschiedenen Interventionsformen vor.

Dazu gehören insbesondere Interventionen auf den verschiedenen Gebieten, die Gegenstand des Abkommens sind:

- Investitionen in der Landwirtschaft, der Industrie, der Energiewirtschaft, dem Bergbau, dem Fremdenverkehr und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Agrarproduktion;
- Maßnahmen technischer Zusammenarbeit;
- Informations- und Förderungsmaßnahmen im industriellen Bereich;
- Vermarktungs- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Wie bisher können mit der Finanzhilfe sowohl Ausgaben für Einfuhren als auch örtliche Ausgaben bestritten werden. Die Finanzhilfe dient dagegen — außer in bestimmten Ausnahmefällen — nicht zur Finanzierung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten.

Ferner kann die Gemeinschaft Katastrophenhilfen gewähren, wenn ein AKP-Staat in ernste, auf Naturkatastrophen oder vergleichbare sonstige außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schwierigkeiten geraten ist. Für diese außerordentliche Hilfe ist ein Betrag bis zu 150 Millionen Rechnungseinheiten vorgesehen.

Schließlich sollen die Finanzhilfen — in Höhe von 375 Millionen Rechnungseinheiten für die AKP-Staaten und 20 Millionen Rechnungseinheiten für ULG — zur Finanzierung der im Rahmen des Mechanismus zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse nach Titel II des Abkommens von Lome vorgesehenen Transferzahlungen dienen.

Mit der Finanzhilfe können auch alle Ausgaben auf dem Gebiet der industriellen Zusammenarbeit nach Titel III des Abkommens von Lome finanziert werden, ohne daß es hierfür im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel eine Höchstgrenze gibt.

Zu den vorrangigen Zielen der Finanzhilfe gehört auch die Verstärkung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit. Auf diesem Gebiet sollen die Aktionen künftig beträchtlich verstärkt werden. Um einen neuen Anreiz für regionale und interregionale Vorhaben zu schaffen, wurde vorgesehen, daß etwa 10 % der Gesamthilfe — etwa 340 Millionen RE — für regionale Vorhaben vorbehalten bleibt.

Weitere Sondermaßnahmen sind zugunsten der am wenigsten begünstigten Staaten vorgesehen. Die Gemeinschaft führt damit eine langjährige Tradition fort, wonach ihre Hilfe soweit wie möglich an die Bedürfnisse der am wenigsten begünstigten Staaten angepaßt wird. Auf diese Weise will die Gemeinschaft mit dazu beitragen, daß die spezifischen Hemmnisse abgebaut werden, die die Entwicklung der AKP-Staaten hemmen und diese daran hindern, vollen Nutzen aus den Möglichkeiten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zu ziehen.

Im Bewußtsein der Bedeutung der zugunsten dieser Staaten zu ergreifenden Maßnahmen haben sich die Gemeinschaft und die AKP-Staaten auf eine Liste von Staaten geeinigt, die in diese Gruppe eingeordnet werden können. Diese Liste enthält 24 der 46 AKP-Staaten.

¹⁾ RE = Rechnungseinheit

Aus der gleichen Überlegung heraus hat die Gemeinschaft spezifische Maßnahmen zugunsten der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe der AKP-Staaten sowie die Finanzierung von Kleinstprojekten vorgesehen, die den Bedürfnissen der örtlichen Körperschaften auf dem Gebiet der Entwicklung entgegenkommen sollen. Im Vergleich zu den früheren Abkommen handelt es sich dabei um zwei neue Interventionsformen. Das Abkommen sieht deshalb eine Obergrenze für diese Art der finanziellen Intervention vor. So können anerkannte Finanzierungsinstitute in den AKP-Staaten in einem ersten Zeitraum von drei Jahren über eine Kreditlinie von höchstens 2 Millionen Rechnungseinheiten für die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe verfügen.

Zur Durchführung von Kleinstprojekten in den AKP-Staaten steht ferner ein Gesamtkredit von 20 Millionen Rechnungseinheiten zur Verfügung. Der Ministerrat AKP-EWG soll zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens in bezug auf diese neue Finanzierungsmöglichkeit über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Bestimmungen über die vorstehend behandelten Sondermaßnahmen sind im einzelnen im Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Abkommen von Lome enthalten.

4. Finanzierungsmodalitäten

Die Hilfe der Mitgliedstaaten zugunsten der AKP-Staaten wird im wesentlichen, nämlich zu 70 % — das sind 2 100 Millionen Rechnungseinheiten —, in Form von Zuschüssen gewährt. Läßt man die Beiträge für die Erlösstabilisierung außer Betracht, beträgt der Anteil der Zuschüsse 80 %. Somit hält sich das Abkommen von Lome weitgehend im Rahmen der unter den vorangegangenen Abkommen angewandten Praktiken. Allerdings sind auch nahezu alle anderen im Bereich der Entwicklungshilfe bestehenden Finanzierungsmodalitäten vorgesehen. So sind abgesehen von den Zuschüssen 430 Millionen Rechnungseinheiten für Sonderdarlehen, 95 Millionen Rechnungseinheiten für haftendes Kapital und 375 Millionen Rechnungseinheiten für die Ausgleichsfinanzierung im Rahmen des Stabilisierungssystems vorgesehen; 390 Millionen Rechnungseinheiten wurden aus eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank in Form von Darlehen bereitgestellt.

Die Sonderdarlehen werden in der Regel zu Vorzugsbedingungen gewährt. Sie haben eine Laufzeit von 40 Jahren und sind während eines Zeitraums von 10 Jahren von der Tilgung befreit; sie werden mit 1 % jährlich verzinst.

Die Hilfen in Form von haftendem Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Unternehmen der AKP-Staaten sollen diese Staaten bei der Verwirklichung von Industrie-, Bergbau- und Fremdenverkehrsvorhaben unterstützen. Dieses Finanzierungsinstrument wird von der Europäischen Investitionsbank verwaltet. Es stellt einen der wichtigsten Beiträge zur Förderung der Industrialisierung der AKP-Staaten dar. In dem Internen Finanzierungsabkommen heißt es, daß während der beiden ersten Jahre der An-

wendung des Abkommens ein Höchstbetrag von 40 Millionen Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital bereitgestellt werden kann. Anhand der in diesen beiden ersten Jahren gesammelten Erfahrungen kann der Rat der Gemeinschaften den der Bank zur Verfügung gestellten Betrag gegebenenfalls ändern. Sollten die für diese Finanzierungsmodalität bestimmten Beträge nicht verwendet werden, so könnten sie in Form von Sonderdarlehen verwendet werden. Die Darlehen der Europäischen Investitionsbank sind, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, mit einer Zinsvergütung verknüpft. In der Regel beträgt der Satz dieser Zinsvergütung 3 %. Eine Bestimmung des Protokolls Nr. 2 des Abkommens sieht jedoch vor, daß dieser Satz in der Weise automatisch angepaßt wird, daß der tatsächlich vom Darlehensnehmer zu zahlende Zinssatz nicht weniger als 5 % und nicht mehr als 8 % beträgt (Artikel 5 des Protokolls Nr. 2). Die vorgenannten Ausnahmen betreffen im wesentlichen Investitionen im Erdöl- und im Bergbausektor. In diesen Fällen werden die Darlehen der Europäischen Investitionsbank ohne Zinsvergütung gewährt.

Zur Finanzierung dieser Zinsvergütung wird ein Höchstbetrag von 100 Millionen Rechnungseinheiten aus dem 4. Europäischen Entwicklungsfonds bereitgestellt, während die Darlehen aus eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank finanziert werden.

Wie bisher haben die Mitgliedstaaten die Bürgschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank übernommen (Artikel 9 des Internen Finanzierungsabkommens). Die Bürgschaft beschränkt sich auf 30 % des Gesamtbetrages der von der Bank für Darlehensverträge bereitgestellten Mittel.

Die Rückzahlungen der AKP-Staaten und der ULG für die Sonderdarlehen und für die Transaktionen mit haftendem Kapital gehen grundsätzlich an die Mitgliedstaaten. Allerdings kann der EG-Rat einstimmig beschließen, sie anderweitig oder zur Bildung von Reserven zu verwenden (Artikel 10 des Internen Finanzierungsabkommens).

In den Artikeln 43 bis 45 des Abkommens von Lome werden die Einzelheiten festgelegt, nach denen die verschiedenen Finanzierungsarten — z. B. Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital — in Anspruch genommen werden können. Wie bisher können mehrere Finanzierungsarten kombiniert werden. Ebenso kann sich die Gemeinschaft an Finanzierungen beteiligen, an denen andere Entwicklungsstellen und -institute beteiligt sind. Es besteht ferner die Möglichkeit, die Hilfe über den betreffenden AKP-Staat an einen Endbegünstigten zu gewähren. Dieses Verfahren, das bisher nur für Sonderdarlehen galt, ist in dem neuen Abkommen auch auf Zuschüsse ausgedehnt worden (Artikel 45).

5. Verfahren für die Gewährung der Gemeinschaftshilfe

Die Verhandlungspartner haben vereinbart, bei der Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird durch eine aktive Beteiligung der AKP-Staaten auf den einzelnen Stufen der Vor-

habenddurchführung erreicht: Programmierung der Hilfe, Einreichung und Prüfung der Vorhaben und abschließende Beurteilung der Ergebnisse (Artikel 50 des Abkommens).

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind Gegenstand der Artikel 51 bis 57 des Abkommens. Besonderen Wert wird auf die Programmierung der Hilfe gelegt. Zu diesem Zweck wird im Einvernehmen zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und des betreffenden AKP-Staates ein als Hinweis dienendes Programm für die Gemeinschaftshilfe aufgestellt.

Über diese Programme findet ein Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Gemeinschaft und den Vertretern der AKP-Staaten statt. Hierbei kann jeder AKP-Staat seine Politik und seine Entwicklungsprioritäten erläutern. Die Programme können überprüft und geändert werden, wenn Änderungen in der Wirtschaftslage oder den Entwicklungsprioritäten der Staaten eintreten (Artikel 51 des Abkommens).

Die Unterlagen zu den Finanzierungsanträgen, für deren Ausarbeitung die AKP-Staaten oder die von ihnen anerkannten Endbegünstigten zuständig sind, werden der Gemeinschaft zugeleitet (Artikel 52 des Abkommens).

Auch bei der Prüfung der Vorhaben oder Aktionsprogramme durch die Gemeinschaft arbeiten AKP-Staaten und Gemeinschaft eng zusammen (Artikel 53 des Abkommens).

Die geprüften Vorhaben werden in Form von Finanzierungsvorschlägen, in denen die Schlußfolgerungen der Prüfung zusammengefaßt sind, den beschlußfassenden Stellen der Gemeinschaft vorgelegt. Diese Finanzierungsvorschläge werden ebenfalls in enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft und denjenigen der AKP-Staaten erstellt. An der Beschlußfassung über die Finanzierungsvorschläge werden die AKP-Staaten jedoch nicht beteiligt.

Konsultationen sind für den Fall vorgesehen, daß die Stellen der Gemeinschaft, die sich zu den Vorhaben äußern müssen, keine befürwortende Stellungnahme abgeben. Ferner konsultieren die Dienststellen der Kommission die Vertreter der betreffenden AKP-Staaten über die weitere Behandlung der Vorhaben, wenn die Stellungnahme dieser Stellen auch im „zweiten Durchgang“ negativ ist (Artikel 54 des Abkommens).

Während der gesamten Zeit, in der ein Vorhaben läuft, findet so eine enge Zusammenarbeit zwischen den begünstigten Staaten und den Stellen der Gemeinschaft statt.

Diese Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten setzt sich auf der Ebene des Rates der EWG-AKP-Minister fort. Der Ministerrat prüft nämlich mindestens einmal jährlich, ob die im Abkommen gesteckten Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit erreicht worden sind, und diskutiert die bei ihrer Durchführung entstehenden allgemeinen Probleme. Anhand einer Gesamtbilanz über die bereits durchgeführten Maßnahmen legt der Ministerrat die künftige Politik und die

Leitlinien der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fest. Er kann ferner Entschlüsse über die Maßnahmen fassen, die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu treffen sind, damit die Ziele der Zusammenarbeit verwirklicht werden (Artikel 41 des Abkommens).

Im Rahmen des neuen Abkommens werden die aus Zuschüssen oder Sonderdarlehen finanzierten Vorhaben oder Aktionsprogramme von der Kommission verwaltet; die Beteiligungen in Form von haftendem Kapital oder Darlehen mit Zinsvergütung, das heißt Darlehen aus den Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank mit Zinsvergütungen werden hingegen von der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit kommt den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle zu. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es sich bei den dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln um Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten handelt. Die Mitgliedstaaten sind nicht nur bei der Entscheidung über das einzelne Projekt, sondern auch bei der Programmierung der Hilfe beteiligt. In der besonders wichtigen Programmierungsphase wirken sie bei der Festlegung des allgemeinen Rahmens der Programmierung und bei der Aufstellung von Länderrhilfeprogrammen mit.

Um die Mitwirkung der Mitgliedstaaten organisatorisch sicherzustellen, wird sowohl bei der Kommission als auch bei der Europäischen Investitionsbank ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten eingesetzt (Artikel 18 und 22 des Internen Finanzierungsabkommens).

Diese Ausschüsse nehmen zu den von den Dienststellen der Kommission bzw. der Europäischen Investitionsbank ausgearbeiteten Finanzierungsvorschlägen Stellung.

In diesen beiden Ausschüssen werden die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung gewogen. Die Mitgliedstaaten haben folgendes Stimmgewicht: Belgien 6, Bundesrepublik Deutschland 25, Frankreich 25, Italien 12, Luxemburg 1, Niederlande 8, Vereinigtes Königreich 18, Dänemark 3 und Irland 2. Die Stellungnahmen dieser Ausschüsse ergehen mit qualifizierter Mehrheit von 69 von 100 Stimmen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann das Problem im Wege entsprechender Verfahren dem Rat unterbreitet werden, der in letzter Instanz entscheidet.

6. Modalitäten für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftshilfe

Unter Berücksichtigung der Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und der festgelegten Finanzierungsmodalitäten sind in einer Liste die verschiedenen Gruppen von Personen aufgeführt, die im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit begünstigt werden können.

Außer den Staaten oder regionalen oder zwischenstaatlichen Stellen können im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat auch juristische und

Privatpersonen von den Vorhaben oder Aktionsprogrammen begünstigt werden (Artikel 49 des Abkommens).

Es gehört zu einem der wichtigen Grundsätze der Gemeinschaftshilfe, daß die begünstigten Staaten oder die übrigen von diesen Staaten hierzu ermächtigten Begünstigten für die Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben verantwortlich sind. Das Abkommen von Lome weist jedoch auf diesem Gebiet wesentliche Unterschiede im Vergleich zu den vorausgegangenen Abkommen auf.

Wie auch früher schon wird der für die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse zuständige Hauptanweisungsbefugte des Fonds von der Kommission bestellt (Artikel 29 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens). Die Regierung jedes AKP-Staates bestellt jedoch zusätzlich einen nationalen Anweisungsbefugten; dieser vertritt die nationalen Behörden bei allen Geschäften im Zusammenhang mit den Vorhaben, die aus den Mitteln des EEF finanziert werden; ferner sind die Kompetenzen, die dieser nationale Anweisungsbefugte in der Phase der Vorbereitung, der Vorlage, der Prüfung und der Durchführung der Vorhaben besitzt, erheblich verstärkt worden.

Auf zahlreichen Gebieten kann der nationale Anweisungsbefugte Entscheidungen treffen, die früher den Dienststellen der Kommission vorbehalten waren (Artikel 30 des Protokolls Nr. 2).

Die Dezentralisierung der Aufgaben kommt auch auf der Ebene des Beauftragten der Kommission zum Ausdruck, der die Kommission in jedem AKP-Staat oder bei jedem regionalen Zusammenschluß für die Durchführung des Abkommens vertritt.

Dieser Beauftragte hat sich im Auftrag der Kommission über die einwandfreie finanzielle und technische Ausführung der aus Mitteln des Fonds finanzierten Vorhaben und Programme zu vergewissern. Abgesehen von dieser Aufgabe kann er Unterstützung bei der Vorbereitung der Vorhaben leisten. Schließlich hat er den betreffenden AKP-Staat regelmäßig über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten unmittelbar berühren können, zu unterrichten, z. B. über die Nahrungsmittelhilfe-Programme und sonstigen Sondermaßnahmen (Artikel 31 des genannten Protokolls Nr. 2).

7. Besondere Wettbewerbsmodalitäten im Hinblick auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit

Das Abkommen enthält den allgemeinen Grundsatz, daß bei Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, die Beteiligung an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offensteht (Artikel 56 des Abkommens).

Das Prinzip der Chancengleichheit wird in Durchführungsmaßnahmen (Kapitel VIII des Protokolls Nr. 2 des Abkommens) näher erläutert. Dort ist insbesondere vorgesehen, daß das gewählte Angebot das wirtschaftlich günstigste sein muß, wobei die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Ga-

rantien, die Art der Arbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Durchführung, die Preise der Leistungen, die Kosten der Nutzung und der technische Wert zu berücksichtigen sind.

Nach den Erfahrungen aus der Vergabep Praxis des Fonds ermöglicht die Anwendung des strengen Wettbewerbsprinzips die Beteiligung einheimischer Auftragnehmer nicht in dem Maße, wie dies entwicklungspolitisch sinnvoll und erwünscht ist. Die Mitgliedstaaten waren deshalb auf entsprechende Forderungen der AKP-Staaten hin bereit, gewisse Modifizierungen des Wettbewerbsprinzips zuzulassen. Hierzu gehört zunächst das Kriterium der bestmöglichen Nutzung einheimischer Ressourcen: werden zwei Angebote als gleichwertig anerkannt, so wird der Vorzug demjenigen Angebot gegeben, das die größtmögliche Nutzung des natürlichen und menschlichen Potentials der AKP-Staaten ermöglicht.

Zu diesen Ausnahmemaßnahmen gehört ferner die Möglichkeit der Durchführung von Vorhaben unter 2 Millionen Rechnungseinheiten in staatlicher Regie, sofern in dem begünstigten Staat bei den staatlichen Dienststellen geeignete Ausrüstungen oder qualifiziertes Personal vorhanden sind (Artikel 19 des Protokolls Nr. 2). Außerdem ist bei der Vergabe von Bauaufträgen unter 2 Millionen Rechnungseinheiten ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren vorgesehen.

Bei Bauaufträgen im Werte von weniger als 2 Millionen Rechnungseinheiten wird den Unternehmen der AKP-Staaten zusätzlich noch eine Preispräferenz von 10 % eingeräumt, das heißt beim Angebotsvergleich wird das Preisgebot einheimischer Unternehmen um 10 % gekürzt. Es sind Vorkehrungen getroffen, daß diese Präferenz nur einheimischen Unternehmen und nicht etwa den Niederlassungen ausländischer Firmen zugute kommt.

Bei Lieferaufträgen wird den einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten eine Präferenz von 15 % eingeräumt, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie bei Bauaufträgen.

Die allgemeinen Klauseln und Bedingungen für die Vergabe und Durchführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge (Artikel 22) sowie eine Regelung für ein Schlichtungsverfahren bei öffentlichen Aufträgen, die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden (Artikel 23 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens), müssen noch ausgearbeitet werden.

Der AKP-Ministerrat soll auf seiner 2. Tagung nach Inkrafttreten des Abkommens hierüber Beschluß fassen.

Kapitel IX des Protokolls Nr. 2 des Abkommens enthält Bestimmungen über Ausarbeitung, Aushandlung und Abschluß von Verträgen über technische Zusammenarbeit. Im allgemeinen werden diese Verträge freihändig vergeben. In Ausnahmefällen können bestimmte Verträge auch ausgeschrieben werden.

Die Verträge über technische Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der AKP-Staaten im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Beauftragten der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen.

Insgesamt betrachtet bietet die Gemeinschaft ihren Abkommenspartnern nicht nur eine finanzielle Hilfe von beachtlicher Größenordnung — vor allem, wenn die finanziellen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, mit denen die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße zu kämpfen haben —, sondern auch eine erhebliche Verbesserung der Techniken der finanziellen Entwicklungshilfe. Ebenso wichtig ist jedoch die maßgebliche Beteiligung der AKP-Staaten an Planung und Verwaltung der Finanzhilfe. Es besteht so Grund zu der Annahme, daß der Europäische Entwicklungsfonds auch in Zukunft von den begünstigten Entwicklungsländern als besonders anpassungsfähiges und effizientes Entwicklungsinstrument geschätzt wird.

V. Bestimmungen betreffend Niederlassung und Dienstleistungen sowie Zahlungen und Kapitalverkehr

Dieser Titel ist in zwei Kapitel unterteilt. Das eine behandelt die Niederlassung und die Dienstleistungen, das andere die laufenden Zahlungen und den Kapitalverkehr.

Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung ist in dem Abkommen lediglich vorgesehen (Artikel 62), daß

- die AKP-Staaten Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten,
- die Mitgliedstaaten Staatsangehörige und Gesellschaften der AKP-Staaten

nicht diskriminierend behandeln.

Die Verpflichtung der Nichtdiskriminierung gilt jedoch nicht gegenüber den Staatsangehörigen und Gesellschaften eines AKP-Staates bzw. eines Mitgliedstaates, sofern dieser bei einer bestimmten Tätigkeit nicht in der Lage ist, die Gleichbehandlung zu gewähren.

Artikel 63 enthält die Definition der Gesellschaften eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates im Sinne dieses Abkommens. In Artikel 64 wird der Ministerrat ermächtigt, auf Antrag die Fragen zu prüfen, die sich aus der Anwendung dieses Kapitels ergeben. Er kann zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Es versteht sich an sich von selbst, daß die finanziellen Transaktionen des Europäischen Entwicklungsfonds nicht durch Devisenregelungen der Vertragsparteien behindert werden dürfen. Deshalb ist vorgesehen, daß die Vertragsparteien Maßnahmen unterlassen, die mit ihren anderen Verpflichtungen gemäß dem Abkommen unvereinbar wären. Nachdem dieser Grundsatz aufgestellt war, mußte den Vertragsparteien jedoch auch die Möglichkeit eingeräumt werden, aus Gründen ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder schwerwiegender Zahlungsbilanzprobleme die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand des Artikels 65.

Artikel 66 enthält eine Goodwill-Erklärung der AKP-Staaten einerseits und der Mitgliedstaaten anderer-

seits, wonach diese es im Rahmen des Möglichen unterlassen werden, gegen die andere Partei diskriminierende Maßnahmen zu treffen oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren. Außerdem müssen bestimmte Regeln eingehalten werden, falls sich solche Maßnahmen als unvermeidbar erweisen sollten. Angesichts der gegenwärtigen Weltwährungslage war es den Verhandlungsführern kaum möglich weiter zu gehen.

Mit einer anderen Bestimmung (Artikel 67) verpflichten sich die AKP-Staaten, die Devisen, die für Zins-, Provisions- und Tilgungszahlungen für gewährte Darlehen und Hilfen von Quasi-Kapital sowie für den Transfer der anfallenden Nettoeinkünfte und Erlöse aus Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Der AKP-EWG-Ministerrat prüft auf Antrag die Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Kapitels ergeben und gibt alle zweckmäßigen Empfehlungen ab.

VI. Die Organe und die allgemeinen Bestimmungen

1. Die Organe des Abkommens von Lome sind der Ministerrat, der vom Botschafterausschuß unterstützt wird, und die Beratende Versammlung.

Der Ministerrat besteht seitens der Gemeinschaft aus den Mitgliedern ihres Rates und Mitgliedern der Kommission und seitens der AKP-Staaten aus je einem Mitglied der Regierungen dieser Staaten.

Der Ministerrat AKP/EWG ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Gemeinschaften, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der Mitglieder aus den AKP-Staaten anwesend sind.

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von der Gemeinschaft und von den AKP-Staaten wahrgenommen. Dieser Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits. Der Ministerrat legt die großen Leitlinien fest, prüft die Ergebnisse der im Abkommen vorgesehenen Regelung und kann hierzu Beschlüsse fassen. Er veröffentlicht jährlich einen Bericht. Die im Abkommen vorgesehenen Konsultationen finden im Ministerrat statt. Der Ministerrat kann außerdem einen Meinungsaustausch über Fragen, die sich unmittelbar auf die durch dieses Abkommen erfaßten Gebiete beziehen, oder über andere wirtschaftliche oder technische Fragen von beiderseitigem Interesse durchführen.

2. Der Botschafterausschuß unterstützt den Ministerrat und berichtet ihm über seine Tätigkeit auf den Gebieten, für die ihm vom Ministerrat Befugnisse übertragen worden sind.

Der Botschafterausschuß überwacht die Arbeiten aller Ausschüsse, Gremien oder Arbeitsgruppen.

Wie im Ministerrat wird der Vorsitz abwechselnd von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten wahrgenommen.

3. Die Beratende Versammlung setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus den von den AKP-Staaten benannten Vertretern zusammen. Der Ministerrat legt der Beratenden Versammlung jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.
4. Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens ergeben, werden dem Ministerrat vorgelegt. Wenn es dem Ministerrat

nicht gelingt, den Streitfall beizulegen, so entscheidet ein Schiedsgericht. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter; der dritte Schiedsrichter wird vom Ministerrat bestellt.

5. Die allgemeinen und Schlußbestimmungen des Abkommens betreffen die in internationalen Abkommen üblichen Klauseln. Es handelt sich insbesondere um Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens, den Beitritt weiterer Staaten, die Laufzeit des Abkommens, Kündigung und die Frist für die Aushandlung eines neuen Abkommens.

Liste der unabhängigen Länder des Commonwealth**A. Länder, die unter das Protokoll Nr. 22 fallen**

1. Barbados¹⁾
2. Botswana (Botsuana)
3. Fiji (Fidschi)
4. The Gambia (Gambia)
5. Ghana
6. Guyana¹⁾
7. Mauritius²⁾
8. Jamaica (Jamaika)¹⁾
9. Kenya (Kenia)³⁾
10. Lesotho
11. Malawi
12. Nigeria
13. Sierra Leone
14. Swaziland (Swasiland)
15. Tanzania (Tansania)³⁾
16. Tonga
17. Trinidad and Tobago (Trinidad und Tobago)¹⁾
18. Uganda³⁾
19. Western Samoa (Westsamoa)
20. Zambia (Sambia)

B. Länder, die seit Beginn der Verhandlungen unabhängig geworden sind

1. Grenada¹⁾
2. Bahamas¹⁾

¹⁾ Länder des karibischen Raums.

²⁾ Bereits im Rahmen der Assoziation zwischen den afrikanischen Staaten und Madagaskar und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert.

³⁾ Bereits als Mitglied der Assoziation zwischen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert.

Anlage II
zur Denkschrift

Liste der AKP-Staaten

Einige Angaben über jedes dieser Länder

Westafrika

Elfenbeinküste:	Fläche:	322 463 km ²
	Bevölkerung:	5 410 000
	Hauptstadt:	Abidjan
	BSP:	\$ 1 730 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Ignamen (Yamswurzeln), Holz, Kaffee, Kakao
	Wichtigste Ausfuhren:	Kaffee (23 %) Holz (29 %) Kakao (15 %)
Dahome:	Fläche:	112 622 km ²
	Bevölkerung:	2 869 000
	Hauptstadt:	Porto-Novo
	BSP:	\$ 280 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Manihot, Ignamen (Yamswurzeln), Mais, Palmöl
	Wichtigste Ausfuhren:	Palm- und Palmkernwaren (34 %) Baumwolle, Erdnüsse
Gambia:	Fläche:	11 295 km ²
	Bevölkerung:	494 279
	Hauptstadt:	Banjul
	BSP:	\$ 50 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Erdnüsse, Bananen, Reis
	Wichtigste Ausfuhren:	Erdnüsse, Erdnußöl und Erdnuß-Olkuchen (94 %)
Ghana:	Fläche:	238 537 km ²
	Bevölkerung:	9 600 000
	Hauptstadt:	Accra
	BSP:	\$ 2 250 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Ignamen (Yamswurzeln), Manihot, Kakao, Holz, Diamanten
	Wichtigste Ausfuhren:	Kakao (61 %) Holz (19 %) Diamanten
Guinea:	Fläche:	246 000 km ²
	Bevölkerung:	4 070 000
	Hauptstadt:	Conakry
	BSP:	\$ 380 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Reis, Manihot, Bauxit, Tonerde, Eisen
	Wichtigste Ausfuhren:	Eisen (90 %) Tonerde

Guinea-Bissau:	Fläche:	36 125 km ²
	Bevölkerung:	800 000
	Hauptstadt:	Madina do Boe
	Wichtigste Ressourcen:	Reis, Kolanuß, Palmöl, Palmkernwaren, Erdnuß, Holz, Fischerei
	Mögliche Ressourcen:	Obstanbau, Gartenbau, Bauxit, Erdöl, Zirkon, Phosphate
Obervolta:	Fläche:	274 122 km ²
	Bevölkerung:	5 620 000
	Hauptstadt:	Ouagadougou
	BSP:	\$ 390 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Vieh, Baumwolle, Erdnüsse, Karité
	Wichtigste Ausfuhren:	Vieh (48 %) Baumwolle (22 %) Erdnüsse und Erdnußöl (8 %)
Liberia:	Fläche:	111 369 km ²
	Bevölkerung:	1 496 000
	Hauptstadt:	Monrovia
	BSP:	\$ 330 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Manihot, Reis, Gummi, Eisen
	Wichtigste Ausfuhren:	Eisen (71 %) Gummi (16 %) Industriediamanten
Mali:	Fläche:	1 240 000 km ²
	Bevölkerung:	5 257 000
	Hauptstadt:	Bamako
	BSP:	\$ 370 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Hirse, Reis, Erdnüsse, Vieh, Baumwolle
	Wichtigste Ausfuhren:	Vieh (33 %) Baumwolle (33 %) Fische (14 %) Erdnüsse (7 %)
Mauretanien:	Fläche:	1 032 455 km ²
	Bevölkerung:	1 200 000
	Hauptstadt:	Nouakchott
	BSP:	\$ 200 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Hirse, Sorghum, Vieh, Eisen
	Wichtigste Ausfuhren:	Eisen (73 %) Fischereierzeugnisse, Vieh, Gummiarabikum
Niger:	Fläche:	1 267 000 km ²
	Bevölkerung:	4 243 000
	Hauptstadt:	Niamey
	BSP:	\$ 400 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Erdnüsse, Vieh, Hirse, Sorghum
	Wichtigste Ausfuhren:	Erdnüsse (15 %) Vieh (12 %) Erdnußöl (9 %)

Nigeria:	Fläche:	923 768 km ²
	Bevölkerung:	79 778 960
	Hauptstadt:	Lagos
	BSP:	\$ 7 840 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Ignamen (Yamswurzeln), Kartoffeln, Manihot, Erdöl, Kakao, Holz
	Wichtigste Ausfuhren:	(1973) Erdöl (80 %) Kakao (10 %) Erdnüsse
Senegal:	Fläche:	197 161 km ²
	Bevölkerung:	4 080 000
	Hauptstadt:	Dakar
	BSP:	\$ 1 020 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Erdnüsse, Phosphat, Vieh, Hirse, Sorghum
	Wichtigste Ausfuhren:	Erdnüsse und Erdnußöl (35 %) Phosphat
Sierra Leone:	Fläche:	72 326 km ²
	Bevölkerung:	2 627 000
	Hauptstadt:	Freetown
	BSP:	\$ 540 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Reis, Palmkernnüsse, Eisen, Diamanten
	Wichtigste Ausfuhren:	Diamanten (35 %) Eisen (10 %) Palmkernnüsse (5 %)
Togo:	Fläche:	56 000 km ²
	Bevölkerung:	2 092 000
	Hauptstadt:	Lome
	BSP:	\$ 300 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Ignamen (Yamswurzeln), Manihot, Kakao, Phosphat
	Wichtigste Ausfuhren:	Phosphat (62 %) Kakao (26 %) Kaffee (13 %)

Zentralafrika

Burundi:	Fläche:	27 800 km ²
	Bevölkerung:	3 700 000
	Hauptstadt:	Bujumbura
	BSP:	\$ 220 Millionen *)
	Wichtigste Produktionszweige:	Mais, Sorghum, Manihot, Kaffee
	Wichtigste Ausfuhren:	Kaffee (86 %) Baumwolle (3 %) Leder und Häute (6 %)

*) Annähernde Schätzung

Kamerun:	Fläche:	475 442 km ²
	Bevölkerung:	6 200 000
	Hauptstadt:	Jaunde
	BSP:	\$ 1 160 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Kakao, Kaffee, Holz, Bananen
	Wichtigste Ausfuhren:	Kakao (23 %) Kaffee (26 %) Aluminiumoxyd und -hydroxyd Holz (12 %)
Kongo:	Fläche:	342 000 km ²
	Bevölkerung:	1 300 120
	Hauptstadt:	Brazzaville
	BSP:	\$ 300 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Bananen, Erdnüsse, Kaffee, Reis, Holz
	Wichtigste Ausfuhren:	Holz (42 %) Diamanten (20 %)
Gabun:	Fläche:	267 667 km ²
	Bevölkerung:	950 000
	Hauptstadt:	Libreville
	BSP:	\$ 340 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Manihot, Bananen, Holz, Kakao, Erze
	Wichtigste Ausfuhren:	Erdöl (36 %) Holz (32 %) Mangan (17 %)
Äquatorialguinea:	Fläche:	73 000 km ²
	Bevölkerung:	310 000
	Hauptstadt:	Santa Isabel
	BSP:	\$ 60 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Kakao, Kaffee, Bananen, Palmkernwaren, Holz
	Wichtigste Ausfuhren:	Kakao (46 %)
Zentralafrikanische Republik:	Fläche:	622 984 km ²
	Bevölkerung:	1 660 000
	Hauptstadt:	Bangui
	BSP:	\$ 240 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Reis, Manihot, Hirse, Bananen
	Wichtigste Ausfuhren:	Diamanten (40 %) Baumwolle (18 %) Kaffee (23 %) Holz (21 %)
Ruanda:	Fläche:	26 338 km ²
	Bevölkerung:	4 000 000
	Hauptstadt:	Kigali
	BSP:	\$ 230 Millionen *)
	Wichtigste Produktionszweige:	Bananen, Kartoffeln, Bohnen, Kaffee
	Wichtigste Ausfuhren:	Kaffee (61 %) Zinn (23 %) Wolfram (10 %) Rohhäute (4 %)

*) Annähernde Schätzung

Tschad:	Fläche:	1 284 000 km ²
	Bevölkerung:	3 850 000
	Hauptstadt:	N'Djamena
	BSP:	\$ 310 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Hirse, Sorghum, Baumwolle, Vieh
	Wichtigste Ausfuhren:	Baumwolle (69 ^{0/0}) Fleisch
Zaire:	Fläche:	2 345 000 km ²
	Bevölkerung:	22 800 000
	Hauptstadt:	Kinshasa
	BSP:	\$ 1 750 Millionen *)
	Wichtigste Produktionszweige:	Kupfer, Zink, Mangan, Palmöl, Kaffee
	Wichtigste Ausfuhren:	Kupfer (61 ^{0/0}) Diamanten, Kaffee

Ostafrika

Botsuana:	Fläche:	600 372 km ²
	Bevölkerung:	690 000
	Hauptstadt:	Gaborones
	BSP:	\$ 100 Millionen *)
	Wichtigste Produktionszweige:	Vieh, Häute, Diamanten
	Wichtigste Ausfuhren:	Vieh (÷ Tierkörper) (80 ^{0/0}) Tierhäute (9 ^{0/0})
Athiopien:	Fläche:	1 221 900 km ²
	Bevölkerung:	26 100 000
	Hauptstadt:	Addis-Abeba
	BSP:	\$ 1 990 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Hirse, Sorghum, Gerste, Getreide, Kaffee, Vieh, Mais
	Wichtigste Ausfuhren:	Kaffee (38 ^{0/0}) Leder und Häute (13 ^{0/0}) Gemüse (9 ^{0/0})
Kenia:	Fläche:	582 646 km ²
	Bevölkerung:	11 850 000
	Hauptstadt:	Nairobi
	BSP:	\$ 1 850 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Zucker, Getreide, Mais, Kaffee, Getränke, Seife
	Wichtigste Ausfuhren:	Kaffee (22 ^{0/0}) Tee (11 ^{0/0}) Erdölzerzeugnisse (12 ^{0/0})
Lesotho:	Fläche:	30 000 km ²
	Bevölkerung:	980 000
	Hauptstadt:	Maseru
	BSP:	\$ 100 Millionen *)
	Wichtigste Produktionszweige:	Wolle, Vieh, Mais, Getreide
	Wichtigste Ausfuhren:	Mohairwolle (32 ^{0/0}) Vieh (22 ^{0/0}) Diamanten (19 ^{0/0})

*) Annähernde Schätzung

Madagaskar:	Fläche:	587 000 km ²
	Bevölkerung:	7 655 134
	Hauptstadt:	Tananarive
	BSP:	\$ 1 020 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Reis, Zucker, Kaffee, Erdnüsse, Gewürze
	Wichtigste Ausfuhren:	Kaffee (30 %) Vanille (9 %) Reis (9 %) Sisal (3 %)
Malawi:	Fläche:	118 000 km ²
	Bevölkerung:	4 950 000
	Hauptstadt:	Zomba (künftig: Lilongwe)
	BSP:	\$ 500 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Tee, Tabak, Tungöl, Baumwolle, Erdnüsse
	Wichtigste Ausfuhren:	Tabak (30 %) Tee (17 %) Erdnüsse (7 %)
Mauritius:	Fläche:	1 843 km ²
	Bevölkerung:	850 000
	Hauptstadt:	Port-Louis
	BSP:	\$ 230 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Zucker, Tee
	Wichtigste Ausfuhren:	Zucker (93 %)
Uganda:	Fläche:	236 000 km ²
	Bevölkerung:	10 330 000
	Hauptstadt:	Kampala
	BSP:	\$ 1 340 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Manihot, Zucker, Bier, Phosphate, Kupfer, Kaffee
	Wichtigste Ausfuhren:	Kaffee (66 %) Baumwolle (15 %) Kupfer (10 %) Tee (5 %)
Somalia:	Fläche:	637 657 km ²
	Bevölkerung:	3 000 000
	Hauptstadt:	Mogadischu
	BSP:	\$ 210 Millionen *)
	Wichtigste Produktionszweige:	Vieh, Zucker, Bananen
	Wichtigste Ausfuhren:	Vieh (45 %) Bananen (26 %) Kopra
Sudan:	Fläche:	2 505 813 km ²
	Bevölkerung:	16 420 000
	Hauptstadt:	Khartum
	BSP:	\$ 1 900 Millionen *)
	Wichtigste Produktionszweige:	Zucker, Sorghum, Baumwolle, Chrom, Gummiarabikum
	Wichtigste Ausfuhren:	Baumwolle (56 %) Gummiarabikum (9 %) Erdnüsse (9 %)

*) Annähernde Schätzung

Swasiland:	Fläche:	17 000 km ²
	Bevölkerung:	420 000
	Hauptstadt:	Mbabane
	BSP:	\$ 80 Millionen
	Wichtigste	
	Produktionszweige:	Zucker, Vieh, Hölzer, Asbest, Kohle, Eisen
	Wichtigste	
	Ausfuhren:	Eisen (26 %) Zucker (23 %) Hölzer (19 %) Asbest Baumwolle (3 %)
Tansania:	Fläche:	940 000 km ²
	Bevölkerung:	13 980 000
	Hauptstadt:	Daressalam
	BSP:	\$ 1 470 Millionen
	Wichtigste	
	Produktionszweige:	Sisal, Kaschunüsse, Baumwolle, Kaffee, Diamanten
	Wichtigste	
	Ausfuhren:	Kaffee (19 %) Baumwolle (13 %) Sisal (9 %) Diamanten
Sambia:	Fläche:	753 000 km ²
	Bevölkerung:	4 515 000
	Hauptstadt:	Lusaka
	BSP:	\$ 1 620 Millionen
	Wichtigste	
	Produktionszweige:	Mais, Kupfer, Kohle, Zink
	Wichtigste	
	Ausfuhren:	Kupfer (95 %)

Karibischer Raum

Bahamas:	Fläche:	14 000 km ²
	Bevölkerung:	190 000
	Hauptstadt:	Nassau
	BSP:	\$ 430 Millionen *)
	Wichtigste	
	Produktionszweige:	(Fremdenverkehr), Zuckererzeugnisse, Arzneimittelerzeugnisse
	Wichtigste	
Barbados:	Ausfuhren:	Erdölerzeugnisse (32 %) Zement (12 %) Zucker
	Fläche:	430 km ²
	Bevölkerung:	249 000
	Hauptstadt:	Bridgetown
	BSP:	\$ 160 Millionen *)
	Wichtigste	
	Produktionszweige:	Zucker, Beförderungsmaschinen und -ausrüstungen, Gemüse
Barbados:	Wichtigste	
	Ausfuhren:	Zucker (45 %) Erdölerzeugnisse (13 %) Beförderungsmaschinen und -ausrüstungen

*) Annähernde Schätzung

Grenada:	Fläche:	300 km ²
	Bevölkerung:	96 000
	Hauptstadt:	St. Georges
	BSP:	\$ 40 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Kakao, Bananen, Muskatnuß
	Wichtigste Ausfuhren:	Kakao (40 %)
		Muskatnuß (30 %)
Guyana:		Bananen (24 %)
	Fläche:	214 970 km ²
	Bevölkerung:	775 000
	Hauptstadt:	Georgetown
	BSP:	\$ 300 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Zucker, Reis, Bauxit, Tonerde
	Wichtigste Ausfuhren:	Bauxit und Tonerde (48 %)
Jamaika:		Zucker (34 %)
		Reis
	Fläche:	11 400 km ²
	Bevölkerung:	1 890 000
	Hauptstadt:	Kingston
	BSP:	\$ 1 370 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Zucker, Bauxit, Tonerde
Trinidad und Tobago:		Wichtigste Ausfuhren:
		Tonerde (30 %)
		Bauxit (27 %)
		Zucker und Zuckererzeugnisse (12 %)
		Bananen (4 %)
	Fläche:	5 130 km ²
	Bevölkerung:	1 050 000
	Hauptstadt:	Port of Spain
	BSP:	\$ 970 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Erdöl und Erdölerzeugnisse, Zucker, Asphalt, Kakao
	Wichtigste Ausfuhren:	Erdölerzeugnisse (80 %)
		Chemische Erzeugnisse
		Zucker

Pazifischer Raum

Fidschi:	Fläche:	18 890 km ²
	Bevölkerung:	554 000
	Hauptstadt:	Suva
	BSP:	\$ 250 Millionen
	Wichtigste Produktionszweige:	Kopra, Zucker, Gold
	Wichtigste Ausfuhren:	Zucker (70 %)
		Kopra (13 %)
		Kokosöl (5 %)

*) Annähernde Schätzung

Westsamoa:	Fläche:	2 928 km ²
	Bevölkerung:	150 000
	Hauptstadt:	Apia
	BSP:	\$ 20 Millionen
	Wichtigste	
	Produktionszweige:	Kopra, Kakao
	Wichtigste	
	Ausfuhren:	Kopra (43 %) Kakao (28 %)
Tonga:	Fläche:	699 km ²
	Bevölkerung:	92 000
	Hauptstadt:	Nuku Alofa
	BSP:	\$ 30 Millionen *)
	Wichtigste	
	Produktionszweige:	Kopra, Bananen, getrocknete Kokosnüsse
	Wichtigste	
	Ausfuhren:	Kopra (50 %) Bananen (20 %) Kokosnüsse (14 %)

*) Annähernde Schätzung